Schriftenreihe der Forschungsstätte für Hausmarken und Sippenzeichen im Ahnenerbe

Herausgegeben von Karl Konrad A. Ruppel

Band 1: Die Hausmarke

Alfred Metzner Verlag / Berlin

Die Hausmarke

Das Symbol der germanischen Sippe

Von

Karl Konrad A. Ruppel

1939

Alfred Metzner Verlag / Berlin

Inhalt

Seite

Vorwort 7

Zur Geschichte der Hausmarkenforschung 9

Das Symbol 20

Die Sippe 24

Sippe und Hausmarke 31

Aus der Geschichte der Hausmarke:

Vorgeschichte 42

Verbreitung 44

Hofmarken 47

Zeichenführung 49

Festuca notata 50

Handgemal 54

Urkunde und Hausmarke 57

Grabmal und Totenschild 62

Losholz, Kerbholz und Kehrstock 68

a) Die Hausmarke als Loszeichen 69

b) Hausmarke und Kerbholz 72

c) Hausmarke und Kehrstock 74

Anhang 77

Vorwort

„Eine glänzendere Urkunde des uranfänglichen Zusammenhangs von Familie und Haus gibt es nicht, als diese Hausmarken."

W. H. Riehl.

„... so möge auch jeder an seinem besonderen Teil das überkommene Erbe ehren und pflegen."

C. G. Homeyer.

Ergebnisse jahrelanger Bemühungen um jene Zeichen, die unter dem Namen „Hausmarken" bekannt sind, sollen in dieser Schrift einem breiteren Kreise zugänglich gemacht werden.

Der deutsche Mensch der Gegenwart fragt nach den Ursprüngen, er sucht sie in der Rasse, in der Vorgeschichte, im psycho-physischen Erbgut der Vorfahren. Dieses Buch rührt an die verwandte Frage, wie der germanische Mensch in den Zeiten ungebrochener Selbstdarstellung das Problem des Ursprungs erlebt und bewältigt hat. Es handelt sich dabei um ein Kernstück altgermanischen Glaubens, das in seiner überragenden Bedeutung bisher noch nicht genügend erkannt worden ist.

Dazu kommt: die hier behandelten Zeichen haben sich seit einigen Jahren einen ständig wachsenden Freundeskreis erworben. Wie zu keiner anderen Zeit vorher beschäftigt sich die Literatur mit ihnen. So erfreulich das Interesse für dieses wertvolle Ahnenerbe ist, so bedauerlich ist es feststellen zu müssen, daß es Hand in Hand geht mit einer irrigen Vorstellung von dem Wesen der Hausmarke und von der Rolle, die sie in der Geschichte gespielt hat.

Der Sinn der Hausmarke ist trotz einhundertjähriger Forschung noch nicht erschlossen. Diese Schrift ist ein Versuch, die Klärung dieser Frage auf einem bisher noch nicht betretenen Wege zu erreichen. Sie beabsichtigt jedoch nicht, das Problem der Hausmarke in seiner ganzen Breite und in der Fülle seiner historischen Erscheinungen zu erörtern. Auch die angerührten Themen sind nicht erschöpfend, sondern nur insoweit behandelt, als es zum Verständnis des Ganzen erforderlich ist.

Das wichtige Kapitel: Das Verhältnis der Hausmarke zum Wappen wird in dem zweiten Bande dieser Schriftenreihe behandelt, der dem Wappen gewidmet ist.

Der Titel unserer Schrift sollte ursprünglich „Das Hausmark" und nicht, wie jetzt, „Die Hausmarke" lauten. Der Grund läge nicht in einer Liebhaberei für sprachliche Besonderheiten, sondern in dem Gefühl einer Verpflichtung gegen die echte und wahre Ausdrucksgestalt unserer Muttersprache.

„Das Hausmark“ oder zumeist „das Mark“ nannten unsere Vorfahren dieses Zeichen, und zwar in allen Jahrhunderten und in allen Mundarten des deutschen Sprachstammes. Urkunden des Mittelalters und der späteren Jahrhunderte sind dafür Beweis.

„Die Hausmarke“ ist aus rechtsgeschichtlichem Boden erwachsen. Zu Beginn des 18. Jahrhunderts entlehnten die deutschen Kaufleute aus der französischen Sprache den Begriff „la marque“ als Wort für Handelszeichen und verdeutschten es unter Übernahme der fremden Schreibweise als „die Marque“. Aus der Kaufmannssprache ist das Wort in die juristische Begriffssprache eingegangen. Juristen waren es, die unser Zeichen wieder entdeckten und in die Wissenschaft einführten; sie waren es auch, die das Zeichen neu benannten. Sie taten es, indem sie die althergebrachte sächliche Sprachform in die ihnen aus der Sprache des Handels geläufige weibliche umwandelten. So wurde aus dem Hausmark die Hausmarke.

Das Sonderbare an der Sache ist, daß die Franzosen – ebenso wie die Italiener und Spanier – das Wort und die Sache, die es bezeichnet, erst aus der deutschen Sprache übernommen haben und zwar bereits im Mittelalter, in den Zeiten der Hansa. Sie haben das Geschlecht des Wortes verändert, weil sie die sächliche Form der Hauptwörter nicht mehr kannten.

Die deutschen Kaufleute haben also ein urdeutsches Wort aus einer fremden Sprache in der Verstümmelung, die es unter der Herrschaft des fremden Sprachgesetzes erfahren hatte, als Lehnwort in die deutsche Sprache eingeführt. Hundert Jahre später hat sich dieser Irrtum bei der Benennung der Zeichen von neuem ausgewirkt.

Es wäre also dem Geiste der deutschen Sprache nur gemäß, wenn die uralte Wortform auch heute noch üblich wäre. Jedoch die Rücksicht auf den bestehenden Sprachgebrauch und den inzwischen eingetretenen Bedeutungswandel des Wortes „Mark“ hat den Verfasser schließlich bestimmt, „die Hausmarke“ als eine gegebene Tatsache hinzunehmen und das an sich schon so überaus wichtige Problem des germanischen Sippenzeichens nicht noch mit einem grammatikalischen Gewicht zu belasten.

Zur Geschichte der Hausmarkenforschung

Es sind hundert Jahre her, seitdem die Hausmarke für Wissenschaft und Öffentlichkeit entdeckt worden ist. Es ist überraschend, daß ein so wichtiges Denkmal germanischer Geistes- und Kulturgeschichte so lange Zeit für die wissenschaftliche Forschung überhaupt nicht vorhanden gewesen ist. Man sollte meinen, daß wenigstens die Heraldik, die seit dem 16. Jahrhundert einen großen Aufschwung genommen und umfassende Werke hervorgebracht hat, unsere Zeichen in den Bereich ihrer Erörterungen gezogen hätte. Das ist aber nicht der Fall.

Einer Ausnahme begegnen wir im skandinavischen Norden. Hier war es der weitberühmte Gelehrte Ole Worm (Olaus Vormius; 1588–1654), der begeisterte Freund der nordischen Altertümer und Begründer der germanischen Altertumskunde, der vor allem in seinem Buche „Sechs Bücher dänischer Denkmäler“ („Danicorum monumentorum libri VI“) auf die Hausmarken hingewiesen hat. Er sah in ihnen eine besondere Gattung von Runen und zwar Binde-Runen (bandrunar), die einen Personennamen ausdrückten. Er nannte sie runae familiares. Die Hausmarke war für ihn ein aus Runen gebildetes Monogramm. Die richtige Ordnung der einzelnen Runen ergab dann den Sippennamen des Zeichenführers. Ein Beispiel: das Zeichen löste Worm in folgende Runen auf: und las sie als „Olafur“. Wir hätten demnach in den Hausmarken eine Paralelle zu den Monogrammen, mit denen die deutschen Kaiser – und vor ihnen schon einzelne Könige, wie zum Beispiel Theoderich der Große – die Urkunden zu zeichnen pflegten, nur mit dem Unterschiede, daß hier die einzelnen Elemente lateinische Buchstaben waren, während die Hausmarken aus Runen zusammengesetzt waren.

Erst der romantischen Bewegung blieb es vorbehalten, die Hausmarke aus ihrem Dornröschen-Schlaf zu erwecken. Dem ungemein lebendigen Interesse für die „vaterländischen Altertümer“, wie man damals sagte, entging auch unser Zeichen nicht. Es war nicht ein einzelner, der es für die anderen entdeckt hätte, es war vielmehr eine ganze Reihe bedeutender Gelehrten dieser großen Zeit, die gleichzeitig auf jene rätselhaften Zeichen aufmerksam geworden waren, sie sammelten und zu deuten versuchten. In den Ruhm der Entdeckung teilen sich deutsche und skandinavische Wissenschafter.

Allen voran sei Ernst Moritz Arndt genannt. Auf seinen weiten Wanderungen durch

die skandinavischen Länder spürte er mit einem erstaunlichen Scharfblick, den nur die Liebe zur Sache gibt, altem Brauchtum nach. So stieß er auch auf die „bomärken", auf unsere Hausmarken, die er in vielen Gegenden noch in lebendigem Gebrauche fand.

Von den nordischen Gelehrten dieser Frühzeit der Forschung seien zwei noch heute viel beachtete Runenforscher erwähnt, der Schwede Joh. E. Liljegren und der Isländer Finn Magnussen. Beide sammelten auf Studienreisen reiches Material: Liljegren vor allem in Schweden; Finn Magnussen durchforschte die dänischen Inseln und die damals dänischen Gebiete Schleswigs und Holsteins. Seine Sammlung, die 1500 Hausmarken umfaßt, wird im Reichsarchiv zu Kopenhagen verwahrt und harrt noch der Veröffentlichung. Die Aufmerksamkeit der beiden Gelehrten galt vorwiegend dem Verhältnis der Hausmarken zu den Runen, den Fragen, ob die Hausmarke aus den Runen entstanden sei oder umgekehrt, und ob sie noch zu den Runen zu rechnen sei oder nicht. Beide vertraten die Meinung, die Hausmarke sei aus den Runen hervorgegangen, beide schlossen sich auch der Meinung Ole Worms an und deuteten die Zeichen als Binderunen, als Kombinierung der Runen-Buchstaben des Namens zu einem einheitlichen Zeichen. Finn Magnussen hat in seinem Hauptwerke „Runamo og Runerne" diese Auffassung eingehend zu begründen versucht. Hier finden wir auch wichtige Angaben über noch lebendiges Hausmarken-Brauchtum in Norddeutschland, insbesondere in Dithmarschen, wie auch in Schweden und Norwegen. Wertvolle Ergänzungen zu diesem Werke enthält der Bericht, den Andreas Joh. Sjögren der Petersburger Akademie über „Runamo og Runerne" erstattete; er ist 1842 in St. Petersburg in deutscher Sprache erschienen.

In Deutschland war es A. L. J. Michelsen, damals Professor der Rechte an der Universität Kiel, der als erster die Hausmarken in die deutsche Wissenschaft eingeführt hat. Sie erregten seine Aufmerksamkeit bei der Bearbeitung der mittelalterlichen Urkunden Dithmarschens, wo er sie in zahlreichen Siegeln und als handschriftliche Unterzeichnungen fand. Nachdem so sein Blick für die Zeichen geöffnet war, entdeckte er sie plötzlich „an den Türen, auf Balken über der Türe, auf Gerätschaften, alten Schränken, Kirchenstühlen und Leichensteinen". Er stellte fest, daß die Hausmarke in verschiedenen Gegenden Schleswig-Holsteins noch im Gebrauch war. Er trat auch mit Finn Magnussen in Verbindung und begleitete ihn auf seinen Forschungsreisen. Das Ergebnis legte Michelsen in einem Bericht nieder, den er im Jahre 1837 der „Königl. Schleswig-Holstein-Lauenburgischen Gesellschaft für die Sammlung und Erhaltung Vaterländischer Altertümer" in Kiel überreichte, und der in der Zeitschrift der Gesellschaft abgedruckt wurde. Es heißt hier u. a.: „Wir können nicht umhin, die alten Hausmarken, die in mehrfacher Beziehung eine bedeutende archäologische Wichtigkeit haben, der besonderen Aufmerksamkeit der Vaterländischen Altertumsfreunde zu empfehlen und die Bitte hinzuzufügen, die in den verschiedenen Gegenden unseres Landes aus alter und neuerer Zeit noch vorkommenden uns in Abzeichnung oder Abdruck einsenden zu wollen . . . Die deutsche Hausmarke (im Norden „Bomärke" genannt und besonders häufig im Gebrauch) hat in ihrer mannigfaltigen und doch einfachen Gestaltung und Form nicht nur für die Sphragistik eigentümlichen Wert, sondern auch für die deutschen und nordischen Rechtsaltertümer dadurch eine vorzügliche Bedeutsamkeit, daß sie in früheren Zeiten als festes Zeichen des Eigentums konstant gebraucht ward. Aus dem rechtsgeschichtlichen Gesichtspunkte möchte sie zunächst mehr Beachtung und eine sorgfältigere Untersuchung verdienen; aber auch die Zeichen als solche haben in neuester Zeit schon wiederholt die Aufmerksamkeit mehrerer historischer und antiquarischer Vereine des Auslandes mit Recht auf sich bezogen . . ." Der neue Gesichtspunkt, den Michelsen als erster in die Forschung einführte, war die Frage nach der rechtsgeschichtlichen Bedeutung der Zeichen. Um hierüber Klarheit zu gewinnen, beschäftigte er sich vor allem mit den nordischen Volksrechten. Dabei ging ihm die Vielfältigkeit der rechtlichen Funktion der Hausmarke auf. Er verwarf deshalb auch die Theorie seines Freundes Finn Magnussen von den Hausmarken als Namen-Runen.

Das Ergebnis seiner zwanzigjährigen Bemühungen um die Hausmarke faßte Michelsen in einem vortrefflichen Buche zusammen, das er 1853 unter dem Titel „Die Hausmarke. Eine germanistische Abhandlung", herausgab. Nur 68 Seiten umfaßte die Schrift, ihr Inhalt ist aber so wesentlich, daß man sie als die Grundlegung der Wissenschaft von den Hausmarken ansprechen muß. Michelsen fügte seinem Buche drei Tafeln bei, die 120 von ihm selbst gesammelte Marken enthalten. Das Werk gibt zunächst Rechenschaft über den Stand der Forschung. Dann erläutert es die veröffentlichten Zeichen nach ihren Fundorten, ihrer Gestalt und ihrer Bedeutung. Es folgt eine eingehende Darstellung über das Vorkommen und die Funktion der Hausmarken in den nordischen Rechten. Dabei kommt er zu folgendem Ergebnis: „Es war die Hausmarke ein Zeichen des beweglichen Gutes, des leblosen wie des lebendigen" – also ein Zeichen, das den Eigentümer dieser Güter kennzeichnete.

Daraus folgte eine bedeutsame Entdeckung. Michelsen konnte den Nachweis führen, daß bei der altgermanischen symbolischen Grundstücksübertragung mittels der „festuca notata" die Hausmarke die „nota" war, die in den Stab (festuca) eingeschnitten wurde. Diesem für die Hausmarkenforschung außerordentlich wichtigen Problem hat Michelsen nachmals eine eigene Abhandlung gewidmet („Über die festuca notata und die germanische Traditionssymbolik", Jena 1856). Wir kommen auf diesen Gegenstand später zurück.

Die folgenden Ausführungen über das Verhältnis zwischen den Hausmarken und den Wappen sind der erste Versuch, hier Zusammenhänge festzustellen. Wir geben den Standpunkt Michelsens mit dessen eigenen Worten wieder: „Wappen sind Unterscheidungszeichen für einzelne Personen und Familien. Das sind die vorzeitigen Hausmarken ebenfalls. Aber jene sind Bilder, diese sind bloße Zeichen. Sodann liegt im Wesen der Wappen neben der Bezeichnung zugleich die Ausgleichung sehr nahe, das ist bei den Hauszeichen als solchen nicht der Fall; denn die Wappen waren niemals eine allgemeine Sache, wie die simplen Hausmarken einst und zum Teil noch heute. Die Hausmarken sind das Frühere, aus welchem sich das Wappenwesen als etwas Besonderes und Vornehmeres später hervorgehoben hat. Die Wappen sind dekorierte Marken." – Den Schluß des Werkes bilden kurze Erörterungen über das Verhältnis der Steinmetz- und Kaufmannszeichen zu den Hausmarken.

Michelsen hat seine Schrift nicht als eine endgültige und abschließende Arbeit angesehen. „Wir nehmen das Thema auf" – schreibt er – „indem wir die Überzeugung hegen, daß

die vorliegenden Untersuchungen nach verschiedenen Richtungen hin sowohl mit Rücksicht auf die Kunst- und Rechtsgeschichte als auf die Diplomatik (Urkundenlehre) und Heraldik künftig weiter verfolgt und eingehender fortgeführt werden. Hierzu bedarf es aber zuvörderst einer reicheren Sammlung und Abbildung dieser Zeichen, um eine volle Anschauung derselben zu gewinnen und sie mit den verwandten Zeichen und Charakteren zusammenhalten und genau vergleichen zu können."

Eine zweite Auflage hat das Werk Michelsens nicht erlebt, er hat es aber durch einige besondere Abhandlungen ergänzt. Die Schrift über die festuca notata haben wir bereits erwähnt. Ihr folgte im Jahre 1854 die Arbeit „Über die Ehrenstücke und den Rautenkranz als historische Probleme der Heraldik", worin er seine Auffassung von den Zusammenhängen zwischen den Hausmarken und der Wappensymbolik weiter ausbaute.

Wie Michelsen die Bedeutung der Hausmarken eingeschätzt hat und welche Ziele ihm für die Forschung vorgeschwebt haben, das hat er in einem in der Zeitschrift des Germanischen Museums zu Nürnberg veröffentlichten Aufsatze ausgeführt, wo es heißt: „Die Lehre von den Hausmarken wird in der Zukunft ein wesentliches Kapitel der germanischen Altertumskunde bilden . . . Daher werden künftig neben guten Wappenbüchern auch reichhaltige und zuverlässige Sammlungen von Hausmarken ein für die germanische Altertumswissenschaft unentbehrliches Material bilden."

Die Anregungen, die von den überzeugenden Darstellungen Michelsens ausgingen, haben in breiten Kreisen, vor allem Norddeutschlands, das Interesse für die Hausmarken geweckt. Auf ihn ist auch die erste Erwähnung der Zeichen in einem rechtsdogmatischen Werke zurückzuführen, in N. Falcks „Handbuch des Schleswig-Holsteinischen Privatrechts"[1]).

Auch nachdem Michelsen seinen Lehrstuhl in Kiel aufgegeben und nach Jena übergesiedelt war, blieb er der Hausmarkenforschung treu. Als er einige Zeit darnach zum Vorstand des Germanischen Nationalmuseums in Nürnberg gewählt wurde, veranlaßte er die Sammlung und Veröffentlichung der zahlreichen Hausmarken, die sich auf den Friedhöfen St. Rochus und St. Johannis zu Nürnberg befinden[2]).

Gemessen an den Schriften eines Michelsen sind die anderen Abhandlungen über Hausmarken aus der Frühzeit der Forschung verhältnismäßig bedeutungslos. Sie erschöpfen sich zumeist in Hinweisen auf die Quellen bzw. in dem veröffentlichten Quellenmaterial. Wegen der Fülle des gebotenen Stoffes sei nur auf den Aufsatz des Freiherrn von Münchhausen „Über gotische Steinmetz- und Wappenzeichen" hingewiesen, der in der Zeitschrift „Vaterländisches Archiv für Hannover-Braunschweigische Geschichte", Heft II (Lüneburg 1833), erschienen ist.

Die zweite Periode der Hausmarkenforschung ist mit dem Namen Carl Gustav Homeyer (1795–1874) verbunden. Homeyer gehört in die Reihe der Germanisten des 19. Jahrhunderts, deren Vorbild und Führer die Gebrüder Grimm waren. Er war Professor der germanischen Rechtsgeschichte an der Universität zu Berlin. Das Bleibende seiner Lebensarbeit, die von umfassendem Wissen und lebendigem Geiste zeugt, sind seine Schriften über den Sachsen-Spiegel und sein berühmtes Hausmarkenbuch.

[1]) Bd. IV, S. 249f (Altona 1840).
[2]) In: Anzeiger f. Kunde der deutschen Vorg. Organ des Deutsch. Museums. Nürnberg 1863, m. 4 Tafeln, S. 245ff.

Homeyers Interesse für die Hausmarke erwachte bei seiner Beschäftigung mit dem Sachsen-Spiegel. An einem Wort, das bisher allen Deutungsversuchen unzugänglich geblieben war, an dem Wort „Handgemal" (hantgemal) ging ihm der Sinn für das Zeichen auf. Sein genialer Blick, der sich mit umfassenden Kenntnissen der germanischen Rechtsquellen und der Literaturdenkmäler paarte, erkannte in dem hantgemal die Hausmarke. Die Entdeckung entwickelte er 1852 in einer Abhandlung der Berliner Akademie der Wissenschaften, betitelt „Über die Heimat nach altdeutschem Recht, insbesondere über das Handgemal". Die Arbeit wird noch heute als ein klassisches Werk genannt. Auf seinen Inhalt kommen wir zurück.

Um die gleiche Zeit erhielt Homeyer Kenntnis von einer noch lebendigen Sitte, die mit der Hausmarke aufs engste verknüpft und geeignet war, dem Geheimnis der Zeichen näher zu kommen. Auf Hiddensee war es zu Lebzeiten Homeyers noch Brauch, bei Reisen in Gemeindeangelegenheiten den Boten durch das Los zu bestimmen. Man bediente sich dabei kleiner Hölzer, in welche die Hausmarken der Hausväter eingeschnitten waren. Das erinnerte Homeyer an einen Rechtsbrauch, der 1000 Jahre früher in dem alten friesischen Rechtsbuche aufgezeichnet worden ist. Darnach hatte bei einem Gottesurteil, das durch das Los gefällt wurde, jeder Beteiligte sein eigenes Los zu richten (unusquisque illorum faciat suam sortem), und in der Weise, daß er einen Zweig mit seinem Zeichen versah (id est tenum de virga et signet signo suo). Homeyer deutete dieses „Zeichen" als Hausmarke. Er begründete seine Ansicht in einem Vortrag, den er 1853 vor der Berliner Akademie unter dem Titel „Über das germanische Loosen" hielt. Später ist er, nachdem ihm neues Material zur Verfügung stand, auf das gleiche Thema zurückgekommen[1]).

Nachdem Homeyer zwei so bedeutungsvolle Funktionen der Hausmarke festgestellt hatte, stand er vollständig im Banne dieses Problems; es hat ihn bis an sein Lebensende beschäftigt. „Die Hausmarke" – so schreibt er in der Vorrede seines Hauptwerkes – „hatte für mich eine ungemeine Anziehung gewonnen. Es war die mystische runenähnliche Gestalt, die tiefe Verborgenheit, aus der diese der gelehrten Kunde fast fremd gebliebene Zeichenwelt nun in unzähligen, nach Zeit, Räumlichkeit und Gewerbe zerstreuten Punkten emportauchte, die mich reizte und trieb, dem Ursprunge, der äußeren und sachlichen Verbreitung, der Bedeutung für das Rechtsleben, dem Hinschwinden und den heutigen Überbleibseln sorgsam nachzugehen."

Homeyer war sich klar, daß dieses Ziel die Arbeitskraft eines einzelnen überstieg. Darum suchte er Mitarbeiter; er suchte sie in allen germanischen Ländern, weil er den Hausmarkenbrauch für urgermanisch hielt. Im Jahre 1853 ließ er ein Flugblatt an die Altertumsfreunde, die gelehrten Gesellschaften senden. In den folgenden Jahren bis zum Jahre 1868 hat er den Aufruf noch viermal versandt. Das Flugblatt ist ein so wichtiges Dokument der ganzen Hausmarkenforschung, daß wir es im Wortlaut wiedergeben:

[1]) Die Loosstäbchen. Ein Nachtrag zu dem germanischen Loosen. In: Symbolae Bethmanno Hollwegio oblatae, Berlin 1863.

Die Haus- und Hofmarken

Unter dem Namen Hausmarke, Hofmarke, bolmaerke, bomaerke, kennt Norddeutschland und Skandinavien gewisse Figuren mit der Bedeutung, daß sie einem Grundstücke, (Haus, Hof, Kirche,) sodann dessen beweglichem und unbeweglichem Zubehör, endlich auch dem zeitigen Besitzer zum gemeinsamen Wahrzeichen dienen. Aus wenigen meist geraden Linien gebildet, schließen sie sich häufig an das Kreuz, an die Runen, besonders an die zusammengesetzten oder Binderunen an, gehen in neuerer Zeit auch wohl in einfache Darstellungen von allerlei Geräth, (Spaten, Beil, Anker u. s. w.) oder in Buchstaben über. Die Marienkirche in Danzig z. B. führt das Zeichen ⸸; die Marken der einzelnen Bauerhöfe in Praust bei Danzig sind folgende:

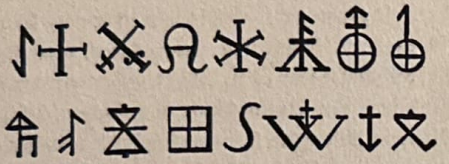

Immer ist ihnen eigen daß sie kunstlos, ohne Anwendung von Farbe oder Plastik, gezogen, eingegraben, eingebrannt werden mögen. Somit scheiden sie sich sowohl von den Wappen als den bildlichen Wahrzeichen der Gebäude. Dagegen sind sie nahe den Zeichen verwandt, welche, ohne gerade an Grund und Boden gefestet zu sein, doch dauernd einer Innung, einem Handelshause, einer Familie als „angeborne Mark" angehören. Durch solche Mittelglieder verlaufen sie sich in rein persönliche oder gar wechselnde Zeichen der Steinmetzen, Münzmeister, Künstler, Kaufleute.

Der Zeit nach finden sie sich mit Sicherheit schon als Zeichen des bol, d. i. praedium, villa, in den schwedischen Gesetzen des 13. Jahrhunderts (Uplandslagh, Corp. jur. Sveo-Goth. III., 254) geschieden von einem blos persönlichen maerke; sodann in Lübeck am Ende des 13. Jahrhunderts in den Siegeln der Bürger.

Der Gegend nach lassen sie sich von Schweden, wo es auch Dorfzeichen (bymaerke) giebt, nach Norwegen, Island (als fángamark), Dänemark verfolgen und weiter durch Schleswig und Holstein nach Hamburg, Lübeck, Stralsund, den Halb- und Nebeninseln von Rügen (Mönchgut und Hiddensee), Danzig mit Umgegend bis Riga hin. Aus Süddeutschland begegnet bis jetzt nur daß ein Straßburger Apotheker Werckwiller unter einen Fehdebrief von 1521 neben Wappen und Namen auch eine einfache Marke hinzeichnet, und daß die einzelnen Thürme der Stadtmauer von Nürnberg ihre besondern Zeichen tragen sollen.

Als Denkmale vormaligen Gebrauches sind diese Marken noch sichtbar 1) an Gebäuden und zwar an dem Querbalken der Hausthür oder des Hofthors, an den Gibeln, in den Windfahnen oder an der steinernen Einfassung (den Wangelsteinen) der sogenannten Lauben, Beischlägen vor den Häusern, doch innerhalb Menschengedenken bis auf seltene Reste geschwunden; 2) etwas häufiger an den Grabsteinen und sonstigen Epitaphien, namentlich in den Kirchen; 3) an Kirchenstühlen, alten Schränken und dergl. Geräth; 4) in älteren Urkunden als Handzeichen neben der Namensunterschrift oder statt

der jetzigen unterschiedslosen drei Kreuze gezogen, auch selbst in die Siegel aufgenommen.

Ein heutiger lebendiger Gebrauch ist, was insbesondere Deutschland angeht dem Erlöschen nahe. In Holstein bezeichnet man wohl noch das auf die Gemeindeweide zu treibende Vieh mit der Hausmarke. In Stralsund führen die einzelnen Rotten der eine Art Innung bildenden Strandkärrner eine sogenannte Hausmarke. Auf dem Lande bei Stralsund und in Mecklenburg soll das Heu der Communwiesen noch durch Loose, die mit den Hausmarken der Betheiligten versehen sind, vertheilt werden. Im Quedlinburgischen werden die bestellten Äcker mit den Zeichen ihrer Besitzer versehen. Auf Mönchgut dauert nicht nur die Bezeichnung des Inventars, z. B. des Fischereigeräths, sondern auch die Unterzeichnung der Urkunden mit dem Hauszeichen fort. Sehr lebendig waltet das Institut noch auf den Bauerhöfen deutschen Ursprungs in den Umgebungen von Danzig und Elbing. Zwar dienen dort die „Hofmarken" gegenwärtig nicht mehr als chirographum, aber doch zur Bezeichnung des leblosen Inventars und der Pferde (zu welchem Behuf auch ein Brenneisen die Marke trägt), ferner der Kirchenstühle und Erbbegräbnisse. Auch wird der reihedienstpflichtige Hof durch Ausstellung seiner Marke auf dem Schulzenhofe bezeichnet, und hie und da in den Hypothekenscheinen die Hofmarke des Grundstückes vermerkt. In Danzig selber, wo die Hausmarken bis in den Anfang des 18. Jahrhunderts für alle Bürgerklassen als Handzeichen vorkommen, prägt man noch jetzt dem Zubehör der einzelnen Kirchen, z. B. ihren Büchern, das besondere Zeichen auf.

Schon nach diesen Umrissen erscheint der geschilderte Brauch für das Rechts- und für das Volksleben überhaupt auch über die sechs Jahrhunderte in welchem er bestimmt nachweisbar ist, hinaus, als mannigfach anziehend und bedeutsam. So tritt z. B. die innige Verknüpfung zwischen Besitzthum und Person durch ihn in der sinnlichsten Weise vor Augen. Er reizt ferner eine Verbindung zu suchen mit den manufirmationes der Kapitularien (Pertz, Mon. III. 112, 115,) mit manchen signis der Volksrechte (z. B. lex Sal. 10, §. 4. 27, §. 15. 33, §. 2, bes. l. Fris. 14) und ähnlichen Bestimmungen der nordischen Rechte, mit allerlei unverstandenen Zeichen auf Grenzsteinen, Martersäulen u. s. w. Auch ist genug Anlaß da, dem Umfange der Sitte noch weiter hinsichtlich der Zeit, der Anwendung der Zeichen, der örtlichen Verbreitung, welche auch über die Niederlande und Brittanien sich ausdehnen dürfte, nachzugehen. Um so mehr als dafür, bei jenem Erlöschen des Gebrauches, vielfach schon die letzte Stunde gekommen ist. Der Unterzeichnete, welcher in den Abhandlungen der Berliner Akademie der Wissenschaften (1852) die auffallende zwiefache Bedeutung des „Handgemal" als Handzeichen und Grundstück aus der Hausmarke zu erklären gesucht und dabei obige Angaben näher ausgeführt hat, möchte den Alterthumsfreunden, besonders unsern zahlreichen historischen Vereinen, solche Forschungen ans Herz legen. Er würde auch die Ergebnisse, falls deren öffentliche Mittheilung, etwa in den Schriften jener Vereine, nicht beliebt werden sollte, dankbar entgegennehmen.

Berlin, im Januar 1853.

Professor Homeyer,
Mitglied der Akademie der Wissenschaften
und des Obertribunals.

Der Erfolg dieses Flugblattes war außerordentlich. In weiten Kreisen erwachte das Interesse für die Hausmarken. In allen Ländern fand Homeyer Mitarbeiter: „Schriftliche Sendungen von Bekannten und Unbekannten, von Nah und Fern gingen mir hundertfältig zu.“ In der Einleitung zu seinen „Haus- und Hofmarken“ hat er seine Helfer dankbar erwähnt. Wem es vergönnt war, einen Blick in den wissenschaftlichen Nachlaß Homeyers zu werfen, der bestaunt den Umfang dieser Korrespondenzen.

Der Altmeister selbst war unermüdlich im Sammeln der Zeichen. „Ich benutzte“, so schreibt er, „die jährlichen Ferienreisen zu eigenen Streifereien dieses Behufs und gedenke noch gern der frischen Eindrücke und lebendigen Anschauungen, die ich in den Gängen der Kirchen zu Danzig und Greifswald, in den Straßen von Hildesheim, bei den Schullehrern und Wirten zu Igis und Zizers in Graubünden, dann wiederum auf Helgoland und aus den Dörfern meiner vorpommerischen Heimat schöpfte ... Der Stoff drängte so mächtig zu, daß schon die äußere Bewältigung, das Einordnen zur Bewahrung einiger Übersicht nicht geringe Sorge und Muße forderten, die Lust jedoch an der Mehrung der Schätze, an der Verfolgung der neueröffneten Blicke und Wege nie sich stillte!“

Unter diesen Schätzen befand sich ein merkwürdiges Dokument, durch das eine neue Seite des Hausmarkenwesens erschlossen wurde. Es war der auf Seite 41 abgebildete Hausmarken-Stammbaum der Sippe Gau auf Hiddensee. Das geschlossene System der Abwandlung eines Stammzeichens innerhalb der einzelnen Zweige einer Sippe war für Homeyer eine Illustration zu der in der Wissenschaft stark umstrittenen Verwandtenordnung des Sachsenspiegels.

Einige Jahre später begann Homeyer den Ertrag seines Sammelns und Forschens in einem zusammenfassenden Werke aufzuarbeiten. „Der Lebensabend forderte sein Recht. Die amtliche Tätigkeit ward allenthalben ermäßigt, um noch einige Kraft und Muße zur Durchführung des so lange gehegten Planes zu gewinnen.“ Im Jahre 1870 lag sein viel zu wenig beachtetes Lebenswerk unter dem Titel „Die Haus- und Hofmarken“ gedruckt vor. 1872 folgte ein nicht sehr umfangreicher Nachtrag: „Nachzügler der Haus- und Hofmarken“.

Der Inhalt dieses Meisterwerkes kann nur in großen Umrissen angedeutet werden. Eine unerschöpfliche Fülle von Stoff wird hier auf 420 Druckseiten, denen 54 Tafeln mit mehr als 3000 Zeichen angefügt sind, in knappester Form und in vorbildlicher Ordnung ausgebreitet. Nachdem einleitend über „Zeichen und Marken“ in ihrer sprachlichen und sachlichen Bedeutung gesprochen worden ist, behandelt das erste Buch „Die Vorstufen der Hausmarken“. Darunter begreift Homeyer die „signa“ der Volksrechte aus vorkarolingischer Zeit und die entsprechenden Zeichen der altnordischen Rechtsaufzeichnungen. Auf hundert Seiten wird dann im zweiten Buch die örtliche Verbreitung der Hausmarken abgehandelt. Homeyer führt uns durch alle germanischen Länder und die deutschen Siedlungen in fremden Gebieten. Überall weist er den Gebrauch der Hausmarken nach: in Island wie in den anderen skandinavischen Ländern, in England, im Baltikum, in Österreich, in der Schweiz, in Frankreich und Italien. Den breitesten Raum nehmen die deutschen Landschaften ein. Das von ihm gesammelte Material ist heute noch grundlegend, zumal es durch reiche Literaturangaben und eine große Fülle

von Zeichen aus allen Ländern ergänzt wird. Seine Tafeln ermöglichen Vergleiche zwischen den Zeichen der verschiedenen germanischen Kulturlandschaften.

Das dritte und vielleicht wichtigste Buch befaßt sich mit den Hausmarken in der Volkssitte. Es behandelt zunächst die Benennung der Zeichen bei den einzelnen Völkern und Stämmen, dann das Problem ihrer Gestalt und im Zusammenhang damit ihr Verhältnis zu den Runen. Es folgen Abschnitte über die Zeichenführung, d. h. über die Personenkreise, die in historischer Zeit Hausmarken geführt haben und über die Kontinuität dieses Brauches. Der letzte Abschnitt des Buches, der fast hundert Seiten umfaßt, ist wesentlich juristischer Natur. Es ist ein Versuch, die Zeichen nach bestimmten Kategorien der neuzeitlichen Rechtswissenschaft aufzuarbeiten. Homeyer teilt die Marken in vier Hauptgruppen, die er wieder in Untergruppen aufspaltet. Nach diesem Schema sind die Hausmarken entweder „Daseins- oder Statuszeichen“, worunter er Grabzeichen, Genossenschaftszeichen, Autoritätszeichen, Umlaufszeichen, Kontozeichen, Loszeichen und Brennerzeichen versteht, oder „Zeichen der Willenserklärung“, die eingeteilt werden in Handzeichen, Widmungszeichen und Traditionszeichen oder „Vermögenszeichen“, zu denen die Zeichen an stehendem und liegendem Eigen (z. B. Grenzzeichen, Ackerzeichen), an Gerechtigkeiten (z. B. an Kirchenstühlen und Begräbnisstätten) und an fahrender Habe gerechnet werden, oder schließlich „Urheberzeichen“ (Fabrik- und Handwerkerzeichen). Diese juristische Betrachtung des Hausmarkenwesens beherrscht das ganze Buch. Es handelt von der Übernahme der Marken, insbesondere ihrer Vererbung, ferner von dem „Markenrecht“, wobei ebenfalls moderne rechtliche Gesichtspunkte die entscheidende Rolle spielen. – Das letzte Buch, „Das Zurücksinken der Hausmarken“, erörtert die einzelnen Stadien des Absterbens des Hausmarkengebrauchs und gibt eine Übersicht über die letzten Reste lebendiger Sitte.

Die „Haus- und Hofmarken“ Homeyers wurden, obwohl ihr Erscheinen in eine Zeit politischer Erregung fiel, mit Begeisterung aufgenommen. Das Urteil war einmütig: ein Meisterwerk von bleibender Bedeutung! So schreibt Heinrich Zöpfel, der Heidelberger Rechtshistoriker, der für alle stehen mag: „... Ein Material in einer kaum je zu hoffenden Fülle ist in geistreicher Verarbeitung zu einem Gesamtbilde einer der interessantesten Erscheinungen des deutschen Volkslebens zusammengefaßt. Wir können daher der Wissenschaft nicht minder als dem Verfasser Glück wünschen, daß es ihm vergönnt war, eine solche Forschung auf einen Standpunkt zu heben, auf welchem dieselbe so abgeschlossen erscheint, daß der Folgezeit kaum je noch mehr als eine kleine Nachlese übrigbleiben kann ...“

Man sollte meinen, daß ein Werk von solchem Rang, das in seiner Bedeutung sofort und allgemein erkannt wurde, der Ausgangspunkt für eine neue Epoche der Hausmarkenforschung geworden wäre. Dies geschah aber nicht. Bevor wir jedoch auf diese Frage näher eingehen, wollen wir den Blick zurückwenden auf die Forscher, die in Verbindung mit Homeyer oder neben ihm gewirkt haben.

Da sind in erster Linie Theodor Hirsch und F. A. Voßberg[1]) zu nennen, die ihrer Aus-

[1]) Th. Hirsch und F. A. Voßberg, Caspar Weinreichs Danziger Chronik. Ein Beitrag zur Geschichte Danzigs, der Lande Preußen und Polen, des Hansabundes und der nordischen Reiche. Berlin 1855.

gabe der alten Danziger Chronik des Caspar Weinreich einen sehr wertvollen auf gründlichen archivalischen Forschungen beruhenden Aufsatz über die Verbreitung und Anwendung der Hof- und Hausmarken in der Provinz Preußen anfügten. Über die Verbreitung der Hausmarken in Mecklenburg und ihren Gebrauch beim Auslosen der Gemeindepflichten schrieb der Historiker G. C. F. Lisch[1]). Die beste Arbeit dieser Jahre ist die Schrift Wilhelm Hübbes[2]) über die Hausmarken Hamburgs. Ihr Wert liegt nicht nur in der Fülle der veröffentlichten Zeichen, sondern in dem reichen Material, das er über den Gebrauch der Hausmarken im Mittelalter und den späteren Jahrhunderten beigebracht hat. Eine ausgezeichnete Monographie über die Hausmarken der Insel Fehmarn gab Leonhard Selle[3]) heraus. Reiche Schätze an Hausmarken in Bürgersiegeln aus den Archiven Lübecks bot C. J. Milde[4]) in seinem Tafelwerk. Chr. L. v. Steman[5]), der Präsident des höchsten Gerichtshofes Schleswigs, durchforschte die Gerichtsakten des 16. und 17. Jahrhunderts nach Hausmarken und veröffentlichte sie mit wichtigen Belegen über ihre damalige rechtliche Bedeutung. Der Landrat des Kreises Marienburg, Parey[6]), sammelte in seinem Amtsbezirke 827 Marken und ließ sie in einem schönen lithographischen Privatdruck vervielfältigen. Eine Arbeit von wissenschaftlichem Rang, gestützt auf umfassende Kenntnis der literarischen und handschriftlichen Quellen, ist der Aufsatz von Georg Dietzel[7]) „Das Handelszeichen und die Firma, ein Beitrag zur Hausmarke". Es ist die beste Arbeit, die bisher über den Zusammenhang von Hausmarke und Kaufmannszeichen geschrieben worden ist; sie behandelt im wesentlichen das Mittelalter.

Damit ist die Zahl der bis zum Erscheinen von Homeyers Lebenswerk veröffentlichten Arbeiten noch nicht erschöpft. Wir haben uns auf die wissenschaftlich wertvollsten beschränkt. Die nach 1870 erschienene Literatur zur Hausmarkenfrage ist im Anhang dieses Buches aufgeführt und behandelt.

Überblickt man die Schar derer, die sich mit der Hausmarkenforschung befaßt haben, so vermißt man zunächst die Historiker und die Germanisten. Diese erwähnen wohl gelegentlich die Hausmarken, aber vergebens sucht man nach einer einordnenden Darstellung vom Standpunkte ihrer Spezialwissenschaft aus. Jene haben ausschließlich nach den rechtlichen Funktionen der Hausmarken gesucht, d. h. sie haben den Gebrauch der Zeichen, wie ihn die historischen Denkmäler aufzeichnen, rechtlich gewertet und bestimmt, und zwar vom Boden des modernen Rechts aus, dessen Wesen durch

[1]) G. C. F. Lisch, Über die Hausmarken und das Loosen in Mecklenburg. In: Jahrbücher des Vereins für mecklenburg. Geschichte und Altertumskunde, Bd. 20 (1855).
[2]) Wilhelm Hübbe, Über den ehemaligen Gebrauch der Haus- und Hofmarken in der Stadt Hamburg und deren Umgegend. In: Zeitschrift des Vereins für hamburgische Geschichte. Neue Folge Bd. 1 (1857).
[3]) Leonhard Selle, Die Hausmarken der Insel Fehmarn. In: 20. Bericht der kgl. Schleswig-Holstein-Lauenburgischen Gesellschaft für die Sammlung und Erhaltung Vaterländischer Altertümer. Kiel 1861.
[4]) C. J. Milde, Die Bürgersiegel des Mittelalters aus den Archiven der Stadt Lübeck. Lübeck 1865.
[5]) Chr. L. v. Steman, Hausmarken und Siegel im Herzogtum Schleswig. In: Jahrbücher für die Landeskunde der Herzogtümer Schleswig, Holstein und Lauenburg, Bd. 10 (1869).
[6]) Parey, Die Hofmarken des Marienburger Kreises. Elbing 1869.
[7]) In: Jahrbuch des gemeinen deutschen Rechts, hrsg. von Bekker und Muther, Bd. 4 (1860).

seine rein begriffliche Methode bestimmt ist. Die Rechtshistoriker haben dann die Erscheinungsformen der Zeichen nach abstrakten Kategorien wie Eigentum, Beurkundung, Urheberrecht, Person usw. klassifiziert. Dagegen läßt sich jedoch einwenden, daß die Hausmarken aus einer Zeit stammten, in denen die neuzeitliche römische Rechtsidee nicht beherrschend war. Hausmarken gab es schon, als noch der Geist des germanischen Rechtes unangefochten und ohne Konkurrenz mit einem anderen Rechte Norm war. In diese Zeiten moderne Rechtsbegriffe hineinzuprojizieren ist unmöglich. Das Wesen der Hausmarke kann vielmehr nur aus dem Geiste des germanischen Rechtes erschlossen werden.

Wir fassen den heutigen Stand der Rechtsgeschichte im Anschluß an die zuletzt erschienene, auch im Anhang dieses Buches erwähnte Schrift „Rechtliche Volkskunde" von E. v. Künßberg wie folgt zusammen:

1. „Unter Hausmarken oder Hofmarken versteht man die ganz einfachen an einer Sache angebrachten Zeichen, die die Zugehörigkeit dieser Sache zu einem Eigentümer ausdrücken."
2. „Sinn und Gebrauch der Zeichen ist so einfach, daß sie schon mit den Anfängen menschlicher Kultur gegeben sind. In schriftloser oder doch schriftarmer Zeit entstanden, hat sich die Marke vermöge ihrer vielseitigen Verwendbarkeit bis in die Gegenwart erhalten. Sie ist sozusagen die kürzeste Inschrift."
3. „So wie der Name das hörbare Unterscheidungszeichen des einzelnen Menschen ist, so ist die Marke das Sichtbare."
„Sie ist in erster Linie Zeichen der Person und kann eigentlich überall dahingesetzt werden, wo der Name stehen könnte, daher auch an Stelle der Unterschrift."
4. „Die Haus- und Hofmarken sind die älteste Form von Besitzzeichen, sie sichern die erste Unterscheidung von Eigentum."
5. „Sie sind unzweifelhaft aus den Bedürfnissen des bäuerlichen Lebens entstanden ... Doch hat auch das bürgerliche Leben der Stadt genug Gelegenheit zur Verwendung von Hausmarken gegeben und sogar in den Handwerkszeichen, den Warenzeichen und Handelsmarken neuere und neueste entwicklungsfähige Ableger geschaffen."

Wäre damit alles erfaßt, was über die Hausmarke nach Ursprung, Sinn und Funktion auszusagen ist, dann lohnte die Beschäftigung mit dem Problem der Hausmarke nicht die Mühe ernster wissenschaftlicher Arbeit. Dann müßte auch das lebendige Interesse, das ihm viele in den letzten hundert Jahren entgegengebracht haben, in Erstaunen setzen. Tatsächlich haben die vielen Freunde der Zeichen hinter ihnen mehr geahnt und mehr gesucht. Allen voran der Altmeister Homeyer selbst. Am Schlusse der „Haus- und Hofmarken" weist er noch darauf hin, daß die Zeichen „auch ideellere Anliegen bergen und umschließen". Dann fährt er fort: „Dem planen Verstande in Ursprung und Erscheinung unfaßbar, bringen unsere Marken einen mystischen Hauch, eine Ahnung ferner Vergangenheit, einen Zug der Symbolik, des Zeichenlichen, wie das Mittelalter sagt, dem Dorfleben hinzu, an dem es sonst ärmer und ärmer geworden."

Das Symbol

An dem letzten Sinn der Hausmarke ist die bisherige Forschung vorbeigegangen, weil sie den Symbolcharakter des Zeichens und das Wesen des Symbols überhaupt nicht erkannt hat. Die Hausmarke ist ein Symbol im tiefsten Sinne des Wortes. Sie gehört zu den Symbolen, die man Rechtssymbole zu nennen pflegt, weil sie im Leben der Gemeinschaft als Rechtsgemeinschaft verankert sind.

Es ist für den Menschen der Neuzeit außerordentlich schwer zu verstehen, was das Symbol einst gewesen ist und welche Rolle es im Leben unserer Ahnen der vorchristlichen Zeit und auch noch der späteren Jahrhunderte gespielt hat.

Wir wollen bei unserem Deutungsversuch von einem Worte Jacob Grimms in der Vorrede seiner „Deutschen Rechtsaltertümer" ausgehen, das in wundervoller Klarheit und Plastik den Unterschied des altgermanischen und des modernen Rechtslebens und gleichzeitig den Schicksalsweg des germanischen Rechtes ausdrückt: „*Statt der farbigen Symbole Stöße von Akten, statt des Gerichtes unter blauem Himmel qualmende Schreibstuben!*"

Symbol und geschriebenes Wort stehen für zwei gegensätzliche geistige Haltungen, für zwei Weltanschauungen, deren eigentümlicher Ausdruck sie sind.

Das Symbol hat seinen Ort in einem religiösen Erlebnis eigener Art, in einem Ganzheitserlebnis, das in der Erfahrung eines zeitlos-göttlichen Ursprungs aller Dinge und aller Ordnung wurzelt – das geschriebene Wort der Akten dagegen stammt aus einer Welt, in der sich der einzelne nicht mehr als Glied vom Ursprunge her gesetzter organischer Ganzheiten, sondern eben nur als einzelnen erlebt, der selbst Mittelpunkt seines Daseins und darum Ausgangspunkt seines Denkens und Handelns ist. Dabei kann dieser einzelne durchaus als eine geschlossene Gruppe von Menschen in Erscheinung treten.

Die Denkform solcher individualistischen Weltsicht ist der Rationalismus, eine Denkform, die in der dem Menschen als Verstand eingeborenen Lebensfunktion und ihrer Gesetzmäßigkeit den Ansatzpunkt und die Norm allen Erkennens und Verstehens sieht. Der rationale Mensch will die Welt „begreifen". Er macht sie zu einem von ihm selbst getrennten Objekt seines Erkenntniswillens und fängt ihre Erscheinungen in abgezogene Begriffe, in Zahlen und mathematische Formeln ein. Aus solcher Haltung erwächst eine mechanistisch-technische Form der Weltbeherrschung. Der rationale Mensch definiert Welt und Leben und macht die Definitionen zum absoluten Maßstab und Gesetz.

Der Mensch dagegen, der sich als Glied organischer Ganzheiten erlebt, die zeitlosem Ursprunge entstammen und von dorther ihren Sinn, ihre Ordnung und ihr Lebensgesetz

empfangen, will nichts anderes, als eben dieses Ganzheitsverhältnis zum Ausdruck bringen, es in seinem Wirkungsbereiche darstellen. Seine höchste Norm ist das Gesetz des Ursprungs. Er ist bestrebt das zu verwirklichen, was er von der Ganzheit und vom Ursprung selbst weiß. Die Verwirklichung wird Ereignis in einem *Akte*, der als bestimmter Akt gewollt und im Bewußtsein als *wirklich* vollzogen wird. Er vollendet sich aber erst, wenn er eine bestimmte, eine sinnlich wahrnehmbare *Gestalt* angenommen hat. Ist dieser Akt vollzogen und hat er seine Gestalt angenommen, so spricht man von *Symbol*.

Im Symbol fallen vollzogener Akt und Gestalt, also ein Unanschauliches und ein Anschauliches, zu untrennbarer Einheit zusammen. Dieser Gestaltwerdung des Unanschaulichen begegnen wir im germanischen Kulturbereiche in dem feierlichen Wort als Einzelwort oder als Formel, in der Geste, der Handlung als Begehung, dem Zeichen.

Symbol ist Verwirklichung eines Ganzheitsverhältnisses, ist vom zeitlosen Ursprung her gesetzt und steht in seiner Macht; es wird selbst als Teil dieser Macht und damit als ein Selbstmächtiges erlebt. Symbol ist darum Gegenwart eines Ursprungs-Mächtigen.

Symbole können nicht künstlich geschaffen, sie können auch nicht ausgetauscht werden, auch nicht einander vertreten. Akt und Gestalt sind *notwendig*; das Symbol ist die notwendige Existenzform des in ihm Gemeinten. Notwendig sind die Symbole auch deshalb, weil sie dem Gesetz einer inneren Entsprechung (Analogie) unterstehen, das seinen Inhalt aus dem religiösen Ursprungserlebnis empfängt.

Die Form des Aktes als Bewußtseinsphänomen und die Eigenart der Gestalt sind aber noch aus einem anderen Grunde notwendig und streng gebunden. Sie sind beide Ausdruck, Selbstverwirklichung des Volksgeistes, jenes Letzten, das ein Volk zu einem bestimmten Volke, einen Stamm zu einem bestimmten Stamme macht, jenes Letzten, das sich in Sprache und Religion, in Recht und Sitte als das Eigentümliche eines Volkes oder eines Stammes darstellt. Darum ist jeder symbolschaffende Akt gemeinschaftsgebunden, auch wenn ihn ein einzelner vollzieht.

Ein Sozialakt ist der symbolische Akt, weil er Verwirklichung des gemeinsamen religiösen Urerlebnisses ist. Darum wird der Akt allgemein verstanden, darum ist das Symbol allgemein anerkannt.

Schließlich ist aber der symbolische Akt auch deshalb ein Sozialakt, weil er nicht auf individuelle Zwecke, sondern auf die Gemeinschaft abzielt. Sein Sinn ist: der Gemeinschaft in einem ihrer ganzheitlichen Sonderbereiche – etwa als Hausgemeinschaft, als Sippe, als Nachbarschaft, als Volk – ihren vollkommenen Ausdruck zu verschaffen, d. h. ihn als Ursprungsordnung zu verwirklichen.

Wesen und Funktion des Symbols muß man kennen, will man den germanischen Menschen und germanische Geistes- und Kulturgeschichte verstehen. Im altgermanischen Leben gab es schlechterdings keinen Bereich, in dem das Symbol nicht wesenhafter Ausdruck allen Geschehens gewesen wäre. Das gilt vom Kult wie vom Recht, von Sitte und Brauch, von Krieg und Frieden, in der Gemeinschaft der Lebenden wie im Verkehr mit den Toten. Ein besonders eindrucksvolles Zeugnis dieses Erlebens und Handelns im Symbol sind die germanischen Rechtsdenkmäler, die uns in seltener Fülle und Treue aufbewahrt sind. Für sie ist das Symbolische in solchem Maße bezeichnend, daß der

französische Rechtshistoriker Michelet das germanische Recht geradezu „übersymbolisch“ (ultrasymbolique) genannt hat. Jedenfalls erbringt Jacob Grimms Werk „Deutsche Rechtsaltertümer“, in dem das Symbolische im altdeutschen Rechtsleben in seiner ganzen Weitschichtigkeit und Vielgestaltigkeit quellenmäßig aufgezeigt wird, den vollen Beweis der Tatsache, daß das Symbol im Recht unserer Ahnen die herrschende Ausdrucksform gewesen ist. Damit ist auch das Wesen dieses Rechts bestimmt: es ist angewandte, gelebte Religion. Der Sinn dieser Rechtssymbolik war: die Lebensverhältnisse, soweit sie als rechtlich bedeutsam vorgestellt wurden, in jenem Urerlebnis eines zeitlos-göttlichen Ursprungs aller Ordnung auszurichten bzw. wieder auszurichten. Darum hieß das Recht ursprünglich auch ê, êwa, d. h. das Ewige, das Zeitlos-gültige.

In diese Welt, deren charakteristischer Ausdruck das Symbol war, brach ein neues Recht herein und forderte Anerkennung, ein Recht, das sich von den religiösen Grundlagen und dem Symbol gelöst und zu einem grandiosen System von Begriffen verfestigt hatte: das römische Recht der Spätzeit. In ihm war die religiöse Haltung durch individualistisches Zweckdenken und das Symbol durch die Urkunde ersetzt worden. Nicht mehr der geistige Akt war das Recht-schaffende, sondern die begriffliche Formulierung und schriftliche Fixierung des im Rechtsgeschäft Gewollten, verbunden mit der Namensunterschrift.

Der Kampf zwischen dem germanischen und dem römischen Recht war bezeichnenderweise zu einem wesentlichen Teil ein Kampf zwischen Symbol und Urkunde. Dieser Kampf ist ein so wichtiges Kapitel der germanischen Geistesgeschichte, daß er eine eingehende Erforschung und Bearbeitung verdiente. Er endete mit dem Siege der römisch-rechtlichen Urkunde.

In diesem Kampfe zwischen Symbol und Urkunde hat das Hausmarken-Symbol, wie wir später sehen werden, eine ganz besondere Rolle gespielt. Wir haben eingangs behauptet, daß die wissenschaftlichen Kreise, die sich der Erforschung der Hausmarke gewidmet haben, also vor allem die Juristen, das Wesen des Symbols nicht erkannt hätten. Tatsächlich ist die Rechtswissenschaft auf eine ebenso einfache wie unzulängliche Weise mit dem Symbol fertig geworden. Ausgehend von der Auffassung, daß Recht zum mindesten nach seiner Ausdrucksform rein begrifflich sei, sahen und sehen die Vertreter der Rechtsgeschichte in der Rechtssymbolik in erster Linie eine Mangelerscheinung, nämlich den Mangel begrifflichen Denkens, der durch eine sinnfällige bzw. bildliche Vollbringung des Rechtsakts ersetzt worden sei. Daraus habe sich ein Formalismus entwickelt, der bestimmte Gegenstände zu Sinnbildern von Rechten (z. B. Stab = Kennzeichen des Boten) und bestimmte Handlungen zu Sinnbildern von Erklärungen (z. B. Zerbrechen von Stäben als Loslösung von der Sippe) gemacht habe. Danach standen also die sinnfälligen Formen im Grunde für Abstraktionen, für Begriffe. Der Fehler dieser Betrachtungsweise liegt darin, daß sie ein geisteswissenschaftliches Zentralproblem, das Problem der Gestalt, gänzlich beiseite läßt. Auf der rationalbegrifflichen Ebene des juristischen Denkens gibt es kein Gestaltproblem. „Den Stoff sieht jedermann vor sich; den Gehalt findet der, der etwas zu tun hat; die Form ist ein Geheimnis den meisten“ (Goethe).

Symbol als Gestalt ist nicht zu verwechseln mit Sinnbild, Allegorie, Metapher, Ideogramm und ähnlichen Begriffen, die nur ein Bild des Gemeinten sind und sein sollen, also nur hinweisen, während Symbol das in ihm Gemeinte nicht bedeutet, sondern ist. Symbol ist nicht Bild eines Sinnes, sondern der Sinn selbst. Die Gestalt ist die Form, in welcher der Sinn sich zeigt; Sinnbild, Allegorie usw. sind Gebilde der Phantasie, nicht Gestaltwerdungen eines Aktes wie das Symbol.

Zum Schluß noch eine Bemerkung zu dem Wort „Symbol“. Es bedarf einer Erklärung, warum wir uns zur Bezeichnung einer so bedeutsamen Erscheinung der germanischen Geistesgeschichte eines Fremdwortes bedienen, auch wenn es schon seit vielen Jahrhunderten in die deutsche Sprache eingegangen ist. Es gibt aber im Neuhochdeutschen kein Wort, dessen Bedeutungsgehalt sich mit dem Wort Symbol deckt.

Jacob Grimm hat die Verdeutschung des Wortes Symbol durch „Wahrzeichen“ abgelehnt, weil solcher Sprachgebrauch nicht üblich und nicht bequem sei[1]). Wir halten an ihm fest, weil wir von vornherein jedes Mißverständnis ausschließen möchten. Unordnung in den Wörtern führt zu Unordnung in den Begriffen und zu Unordnung in der Wissenschaft.

[1]) Vgl. Deutsche Rechtsaltertümer, S. 109.

Wolfgang Nonsel, Leipzig

Aus: Cordiale quattuor novissimorum. 1497. Hein 5711. Weil S. 73.

Die Sippe

Der germanische Mensch glaubte an einen zeitlos-göttlichen Ursprung aller Dinge, aller Ordnungen, somit war für ihn auch die höchste Seinsform, die er kannte, sein Volk, aus göttlichem Ursprung hervorgegangen. Tuisto, den erdentsprossenen Gott und seinen Sohn Mannus nannte er nach einem Berichte des Tacitus im Eingang seiner „Germania" seine Stammväter. In einem anderen Kapitel, das schon durch den Ernst und die Feierlichkeit des Wortlautes auffällt, berichtet Tacitus von dem höchsten Kultfest der Sueben, das im heiligen Bezirke der Semnonen, des edelsten Stammes dieses Volkes, begangen wurde. Er deutet den Sinn des Gottesdienstes auf folgende Weise: „In ihm ersteht (inde) gleichsam der Ursprung des Volkes (initia gentis), in ihm ist gegenwärtig (ibi) der allwaltende Gott (regnator omnium deus), im übrigen gibt es da nur ihm Unterworfenes und Gehorchendes". In diesen wenigen Worten ist der ganze Glaube und Kult unserer vorchristlichen Ahnen beschlossen, denn sie enthalten das religiöse Grunderlebnis des germanischen Menschen. Ein Kultakt wird begangen, in dem der Allwaltende selbst (Ziu) – in seinem Symbol – als gegenwärtig und als der Allmächtige erlebt wurde, neben dem es nur ihm Unterworfenes und Gehorchendes gab. Zum Zeichen dafür durfte der heilige Bezirk, die gehegte Lichtung im Walde (lucus), nur mit einer Fessel betreten werden. Im Kultakt und durch ihn vollzog sich der Ursprung des Volkes als Neu-Verwirklichung (Reintegration). Daß unter Ursprung in diesem Sinne nicht ein einmaliges Geschehen in der Zeit nach Art des naturwissenschaftlichen Entwicklungsdogmas verstanden wurde, ergibt sich schon aus dem überzeitlichen Charakter jeder echten religiösen Vorstellung.

Der Ursprung, um den es in dieser Kulthandlung ging, war der Ur-Sprung des Volkes aus dem Göttlichen. Ein solcher Ur-Sprung ist seinem Wesen nach Dauer, ist ein ständiges Stehen in ihm und ein Verhaftetsein an seine Macht. Das Moment der Dauer ermöglicht erst seine Neu-Verwirklichung. Sie wurde Ereignis in Gegenwart, d. h. durch das Wirken der Gottheit, die den Ur-Sprung des Volkes gesetzt hatte.

Das, was dem Ur-Sprung entstammte, war dem germanischen Glauben „das Heilige", als Aufgabe war es „das Heil". Das Heilige trug nach dieser Vorstellung das Gesetz seines Ur-Sprungs als die Ordnung seines Seins in sich. Diese immanente Ordnung des im Ur-Sprung Gesetzten nannte der Germane „Friede". Mithin zielte der Kultakt im heiligen Bezirk der Semnonen auf die Neu-Verwirklichung der dem Volke eingeborenen Lebensordnung, auf Neu-Verwirklichung des „Volks-Friedens".

Das Wort „Friede" war wohl das inhaltschwerste und wichtigste Wort unserer vor-

christlichen Ahnen. Heute ist es so abgegriffen, daß sein Sinn sich fast in der negativen Bedeutung von Nicht-Krieg erschöpft. Im Rechte der Germanen aller Stämme war „Friede" ein zentrales Symbol-Wort. Es gab schlechterdings kein Lebensverhältnis von rechtlicher Bedeutsamkeit und keine Rechtshandlung, wo nicht der „Friede" das Ausschlaggebende, das Wesentliche, das zu Realisierende gewesen wäre. Es war der letzte Sinn allen rechtlichen Handelns des germanischen Menschen, den „Frieden" zu wahren oder einen „Friedensbruch" zu heilen.

Jedes Lebensverhältnis, da es göttlichem Ur-Sprung entstammte, hatte nach dem Glauben unserer Vorfahren seine ihm eigentümliche Ordnung, seinen ihm eigentümlichen „Frieden". Darum wurden die einzelnen Friedensbereiche genau voneinander unterschieden. Wir nannten schon den „Volksfrieden" als solchen Sonderbereich. Andere selbständige Friedensbezirke waren: der Hausfriede, der Dingfriede, der Ackerfriede, der Friede des Kultplatzes, der Sippenfriede, der Heerfriede. Jedes Lebensverhältnis nach dem eigenen „Frieden" auszurichten war die Aufgabe des germanischen Rechts. Das geschah jeweils in einem symbolischen Akt, welcher der Besonderheit des „Friedens" und der Besonderheit der Aufgabe Rechnung zu tragen hatte.

Der „Friede" als die vom Ur-Sprung her gesetzte Ordnung eines Lebensbereiches machte diesen zu einer organischen Ganzheit, da in jedem Teile des Bereiches der „Friede" als Macht waltete. Darum war es nach germanischer Vorstellung der „Volksfriede", der das Volk zum Volke machte. Eine solche Totalität, bei der Menschen die Glieder waren, erlebte der germanische Mensch im Gleichnis des menschlichen Lebens. So begann ein Abgesandter der Tenkterer seine Rede an die vom römischen Joche befreiten Ubier in Köln mit den Worten: „Daß ihr zum Leibe und Namen (in corpus nomenque) der Germanen zurückgekehrt seid, dafür danken wir den gemeinsamen Göttern, vorzüglich dem Ziu (Mars)."

Wenn wir im vorstehenden den Begriff der Sippe nur gestreift haben, so läßt sich doch alles, was wir vom Volke und vom Volksfrieden gesagt haben, in gleicher Weise auf Sippe und Sippenfrieden übertragen. Die Gültigkeit dieser Behauptung ergibt sich schon aus dem der Analogie allen Seins folgenden Gesetze der Entsprechung in den religiösen Vorstellungen; sie wird aber auch durch die Überlieferung zweifelsfrei bestätigt.

Nicht nur ihrem Volke, auch ihren Sippen legten die Germanen göttliche Herkunft bei. „Erst durch diese allgemeine Versippung von Göttern und Menschen – so urteilt Hans Schreuer – erhält das Weltbild eine organische Zusammenfassung, Gleichgewicht und Spannung zugleich."

Nach Jordanes (um 550) verehrten die Goten in ihrem Kriegsgott (Ziu) ihren Stammvater, daneben verehrten sie ihre Ahnen, als wären sie göttliche oder halbgöttliche Wesen (proceres suos non puros homines, sed semideos id est onsis vocaverunt). Die angelsächsischen Königsgeschlechter leiteten sämtlich ihre Herkunft von Wodan ab, ein Glaube, den sie schon aus ihrer deutschen Heimat mitgebracht hatten. Noch in christlicher Zeit waren solche Vorstellungen lebendig. Die Synode von Lestines (743) setzte auf die Liste der verwerflichen heidnischen Irrtümer den Glauben an die Göttlichkeit der Ahnen (de eo, quod sibi sanctos fingunt quoslibet mortuos).

Die einfache Tatsache, daß für den germanischen Menschen die Sippe ihren „Frieden“ hatte, beweist, daß auch sie göttlichem Ur-Sprunge entstammte, daß ihr immanentes Lebensgesetz das Gesetz dieses Ur-Sprungs war. Der Sippenfriede war das Göttliche selbst, insofern es sich als Sippe darstellte. Die Nordgermanen nannten dieses Göttliche auch das „Sippenglück“ (aettargipt, hamingja).

Daß der „Friede“ das Wesenhafte der Sippe war, ihr Eigentliches, kommt schon in dem Wort „Sippe“ zum Ausdruck, denn dieses bedeutet nichts anderes als Friede, Bund, Ordnung. Daraus ist zu schließen, daß die Sippe für den Germanen das Urbild aller menschlichen Gemeinschaftsordnung war. Nach dem Vorbild der Sippe sind offenbar alle genossenschaftlichen Verbände von unseren Vorfahren gestaltet worden, auch noch in den Zeiten, als die eigentliche Sippenverfassung längst zerstört war. Ein letzter Nachklang ist noch heute in den Genossenschaften zu spüren, deren Verfassung auf dem Prinzip der „gesamten Hand“ beruht. Freilich ist die Idee dieser „Gesamt-Hand“ nicht mehr in dem „Frieden“ als einer transzendenten Seinsordnung verankert, sie beruht vielmehr auf reiner Zweckmäßigkeitserwägung.

Wie das Volk, so wurde auch die Sippe als organische Ganzheit erlebt. Darum war nach der Vorstellung unserer Ahnen nicht die Hausgemeinschaft, die Einzelfamilie das erste, sondern die Sippe. Der germanische Mensch erlebte sich nicht als eine auf sich selbst gestellte Persönlichkeit, als Individuum, sondern als Glied seiner Sippe. Es handelte nicht der Gesippe als „einzelner“, sondern die Ganzheit Sippe war es, die durch den Gesippen handelte. Entsprechend war das Leiden und Erleiden nicht auf den betroffenen einzelnen beschränkt, sondern in ihm litt und erlitt die Ganzheit der Sippe. Aus diesen Vorstellungen hat der Germane die letzten Folgerungen gezogen. Auf ihnen beruht die Gesamtbürgschaft aller Gesippen, das Einstehen aller im Falle der Blutrache, die gegenseitige Gerichts- und Eideshilfe, die Gliederung des Volksheeres. Das Bewußtsein einer Gesamtverantwortung, mithin auch einer Gesamtschuld, ist für uns ein kaum mehr vollziehbarer Gedanke. Dieses bedingungslose Einstehen für alles, was ein Gesippe getan und verschuldet hat, setzt die Anerkennung überpersönlicher Zusammenhänge voraus, die nur aus einem religiösen Grunderlebnis verständlich sind. Auch die Ganzheit Sippe wurde, wie die Ganzheit Volk, im Gleichnis des menschlichen Leibes erlebt. Einen Nachklang spüren wir noch im Sachsen-Spiegel. Daß es sich bei dieser Vorstellung nicht um ein bloßes theoretisches Bild handelte, das einen fehlenden Begriff ersetzen sollte, sondern um das Erfahren einer Realität, dafür gibt es viele Zeugnisse, vor allem bei den Nordgermanen. Wir wollen hier nur auf eine wundervolle Stelle in Wolfram von Eschenbachs „Parzival“ hinweisen. Der 15. Gesang schildert den Zweikampf Parzivals mit Feirefiz. Während einer Kampfpause erkennen sie sich als Söhne eines Vaters. Da spricht Feirefiz, der Heide, zu seinem Bruder:

„Es ist die Wahrheit sicherlich:
Er, mein Vater, Du und Ich
Wir sind nicht Dreie, wir sind Eins,
Und Dreie nur Kraft leeren Scheins.

Mit Dir selbst hast Du hier gestritten,
Im Kampf mit Mir kam ich geritten,
Mich selber hätt' ich gern erschlagen,
Du aber schützest ohne Zagen
Vor mir selber mich in Dir.“ (Nach Simrock)

Der Charakter der Ganzheit erschöpfte noch nicht das Wesen der germanischen Sippe. Es kam noch ein wesentliches Moment hinzu, das mit der Todesvorstellung unserer vorchristlichen Ahnen zusammenhing. Sie kannten keinen Tod im Sinne des modernen Materialismus, sie kannten nur einen Gestaltwandel. Das war eine Folgerung aus ihrem Glauben an einen zeitlos-göttlichen Ur-Sprung der Sippe und der Gesippen. Der abgeschiedene, nur verwandelte Gesippe blieb mit seiner Sippe verbunden, die Krisis des Todes änderte nichts an seiner Zugehörigkeit. Darum war die Sippe nicht die Gemeinschaft der jeweils lebenden Gesippen, sondern eine Gemeinschaft der Lebenden und der Toten. Das muß man festhalten, wenn man das vielgestaltige Brauchtum, das mit der Sippe und dem Hause zusammenhängt, verstehen will. Schon Hans Schreuer hatte die Sippe als die Gemeinschaft der Lebenden und der Toten erkannt, aber seine irrige, dem germanischen Gestalt-Erlebnis vollkommene widersprechende Auffassung von dem Toten als „lebendem Leichnam“ hat ihn gehindert, die totenrechtlichen Probleme der germanischen Rechtsgeschichte im richtigen Lichte zu sehen. Die altgermanische Vorstellung, daß die Lebenden und die Toten die Sippe ausmachen, ist mit der Bekehrung zum Christentum nicht erloschen. Eine letzte Erinnerung daran ist die Kirmesfeier, das alte Sippenfest. Es war das Fest der Neu-Verwirklichung (Reintegration) der Sippen, an dem auch die Abgeschiedenen teilnahmen. Noch heute pflegt man im Alemannischen an diesem Tage die Gräber der Verwandten aufzusuchen.

Das Haupt der Sippe als der Gemeinschaft der Lebenden und der Toten war nach germanischem Glauben der Urahn, der erste in der Stammesfolge, der nächste „Schwertmage“ zu der Gottheit, von der er abstammte.

Der Urahn als Haupt der Sippe war der erste männliche Ahn im Mannesstamme. Auf die männlichen Nachkommen baute sich die Sippe auf. Sie war ursprünglich rein agnatisch organisiert. Da dieser Grundsatz aufs tiefste in dem religiösen Erleben des germanischen Menschen verankert war, so erscheint es unmöglich, daß die Germanen, wie vielfach behauptet wird, je unter einem Mutterrecht gelebt haben.

Die organische Struktur der Sippe gab dem Geschlechtsältesten, demjenigen Schwertmagen, der unter den lebenden Gesippen dem Urahn am nächsten stand, eine besondere Stellung und einen besonderen Rang. Er war gewissermaßen der Stellvertreter des Urahns. Durch ihn sprach der Urahn; er stellte die Einheit der Sippe dar. Er war der Nachfolger des Urahns im Besitz des Stammhofes, des Odals; er verwaltete ihn für den Urahn. Darum war und blieb der Stammhof die Heimat des Geschlechts. Heimat war aber nicht etwa ein bloß historisches oder gefühlsmäßiges Verhältnis zum Stammhof, sondern eine rechtliche Beziehung zu ihm, d. h. eine im „Sippenfrieden“ als Lebensordnung der Sippe begründete Beziehung.

Zum Stammhofe gehörte die Gerichtsstätte der Sippe. Richter war der Geschlechtsälteste als Vertreter des Urahns. Gerichtet wurde zur Wahrung oder Wiederaufrichtung des Sippenfriedens. Mit dem Richteramt war ursprünglich das Priesteramt untrennbar verbunden, da die richterliche Funktion zugleich eine priesterliche Funktion war. Der Richter „wirkte", d. h. verwirklichte das Recht, den „Frieden", durch das Aussprechen der symbolischen Formel. Wenn das Richteramt des Sippenältesten die strenge Sippenverfassung so lange überlebt hat, so ist das ein Zeichen dafür, wie stark die Vorstellung von der Sippe als Ganzheit und von dem Urahn als ihrem Richter das germanische Denken beherrscht hat. Noch die friesischen Volksrechte des Mittelalters verbieten, daß Streitigkeiten der Verwandten vor Gericht gebracht werden, sie verbieten auch den Zweikampf und die Eideshilfe gegen einen Verwandten und verfügen für den Fall, daß eine Einigung unter ihnen nicht zustande kommen sollte, daß ein Gesippe Richter sein solle.

Die Sippe als lebende Generation eines Geschlechtes bestand nicht aus der Summe der Gesippen, denn nicht jeder war vollberechtigtes Glied der Gemeinschaft. Er wurde es erst dann, wenn er einen eigenen Herd gegründet, also einen eigenen Altar für das Ahnenopfer errichtet hatte; wenn er Vorsteher eines „Hauses" geworden war. „Haus" in diesem Sinn bedeutete die Untergliederung der Sippe. Noch heute werden in adeligen Geschlechtern die einzelnen Zweige „Häuser" genannt. Sippe und Haus waren die Grundpfeiler der öffentlichen Ordnung der Germanen. Wie die Sippe das Urbild aller genossenschaftlichen Ordnung war, die sich nicht an räumliche Gemeinschaft band, so war das „Haus" das Urbild der Ordnung des gemeinschaftlichen Zusammenlebens. Dieses Prinzip war so ursprünglich germanisch, daß noch mittelalterliche Neubildung, wie z. B. die Burgmannschaften, nach dem Vorbild des altgermanischen „Hauses" organisiert wurden.

Das „Haus" war ein doppelter Friedensbereich: die „Hausgemeinschaft" (ahd. hîwiski) und der heilige Bezirk des „Hausfriedens" mit dem Herd als Mittelpunkt.

Zur Hausgemeinschaft gehörten Mann und Frau und Kinder, auch die erwachsenen, und die im Hause lebenden Verwandten des Mannes oder der Frau, Pflegekinder und Gefolgsleute, schließlich noch unfreies Gesinde.

Der Vorsteher des „Hauses" war in seiner Eigenschaft als „Hausherr" der Träger und Wahrer des Hausfriedens und als Haupt der Hausgemeinschaft der Inhaber der Were und Muntgewalt über seine Hausgenossen. Er vertrat und schützte sie nach außen und beherrschte sie nach innen, soweit seine Muntgewalt reichte. Als Vorstand des „Hauses" war er der Richter und Priester und zugleich der Vertreter und der Munt des Urahns.

Die Gegenwart des Urahns als Haupt des „Hauses" wird durch den Kesselhaken symbolisch. Der Kesselhaken war der rechtliche Mittelpunkt des „Hauses". Im Isländischen nannte man ihn geradezu „Hausherr", ebenso im Französischen (maître de la maison). Alle wichtigen Akte, die das „Haus" angingen, wurden im Symbol des Kesselhakens vorgenommen, d. h. in Gegenwart und unter Mitwirkung des Urahns. So wurde bei ihrem Einzug in das Haus des Bräutigams die Braut dreimal um den Kesselhaken herumgeführt, und dreimal wurde er vom Hausherrn um sie geschwungen. Auch Neugeborene wurden dreimal um den Herd getragen. Ähnliche Begehungen fanden beim Antritt des Hausgesindes statt.

Der Hausherr besaß vor allen anderen Hausgenossen, auch vor der Hausfrau, den erwachsenen

Söhnen und den mündigen Brüdern die Vertretung des „Hauses" nach außen. War der Hausherr gestorben und traten erwachsene Söhne das Erbe zu gesamter Hand an unter Fortführung der Hausgemeinschaft („Gemeinderschaft", „Ganerbschaft"), dann war jeder einzelne zur Vertretung nach außen berechtigt, denn ein Erstgeburtsrecht war den Germanen ursprünglich fremd; die mündigen und waffenfähigen Brüder waren einander gleich.

Was Sippe in der Geistes- und Kulturgeschichte der Germanen bedeutet hat, ist für uns Heutige schwer verständlich. Eine Ahnung geht uns auf aus den Quellen, die von dem Bruch des Sippenfriedens berichten. Der Gedanke, daß ein Gesippe sich vom Leibe der Sippe löst und zum Feinde seiner Gesippen, zum Feinde auf Leben und Tod wird, war für unsere Ahnen ein Ausblick von unermeßlicher Tragik. Vom Bruch des Sippenfriedens sind die Sagas erfüllt. Sie bieten ein teilweise furchtbares Bild der Auflösung der Sippen durch das Hereinbrechen eines übersteigerten individualistischen Reckentums und einer damit zusammenhängenden Übersteigerung der Blutrache. In den Heldenliedern ist das Gegeneinander der Verwandten, der Kampf zwischen Vater und Sohn, zwischen Bruder und Bruder das tragische Thema.

Ursache oder Folgeerscheinung des Unterganges der altgermanischen Sippe als der allgemeinen Lebensordnung war eine Verwirrung des religiösen Grunderlebnisses: der Glaube an den göttlichen Ur-Sprung aller Ordnungen und an die Möglichkeit einer Neu-Verwirklichung im Sinne einer Reintegration im Kultakt war zu einem Glauben an eine dämonische Macht erstarrt, die sinnlos den Bruder gegen den Bruder hetzt, die dem Schlechteren den Sieg verleiht, die Un-Frieden stiftet um des Un-Friedens willen. Das Aufkommen dieses Schicksal-Glaubens ist für diese Zeit bezeichnend; denn Schicksal-Glaube ist der „Glaube" eines Individualismus, der sich von dem Glauben an ewige Ordnungen gelöst hat, der aber das Walten einer ihm überlegenen transzendenten Macht anerkennt.

Nach der Edda hat die Verwirrung des alten Glaubens den Untergang der Sippenordnung heraufbeschworen. „Der Seherin Gesicht" schildert ihn mit folgenden Worten:

„Brüder kämpfen
und bringen sich Tod,
Brudersöhne
brechen die Sippe,
arg ist die Welt,
Ehebruch furchtbar,
nicht einer will
des andern schonen." (Nach F. Genzmer)

Die Situation der Welt, in der nach der Edda das Ungeheuerliche des völligen Zerbrechens des Sippenfriedens Ereignis wird, ist Ragnarök, „die Vernebelung der Waltenden", d. h. die Verwirrung des Glaubens an die waltende Gottheit. Sie ist es, die nach germanischer Vorstellung die Sippe und mit ihr die Ordnung eines ganzen Weltzeitalters in den Abgrund reißt.

In historischer Zeit kennen wir die Sippe nicht mehr in der ungebrochenen Struktur, wie wir sie hier dargestellt haben. Aber die wesentlichen Elemente sind noch deutlich erkennbar, sie haben sich als sehr lebenskräftig erwiesen, so daß wir mit einer an Gewißheit grenzenden

Wahrscheinlichkeit die altgermanische Sippe rekonstruieren können. Das ist freilich nur möglich, wenn man ihren geistigen Ort im religiösen Grunderlebnis des germanischen Menschen erkennt. Der Versuch, die Sippe von der Einzelfamilie aus als erweiterte Familie zu verstehen, kann zu keinem Ergebnis führen, weil daraus die religiöse Weihe des Sippenerlebnisses und des Sippenbrauchtums nicht hergeleitet werden kann. Im Anfang war die Sippe und nicht die „Familie".

Das Wort „Familie" hat weder nach seinem sachlichen Gehalt noch als Wortstamm mit der Sippe oder dem „Hause" unserer Ahnen etwas zu tun. Es ist zu Beginn des 18. Jahrhunderts über das römische Recht in die deutsche Sprache eingedrungen, wo es bald zu unumschränkter Herrschaft gelangt ist.

Conrad Winters von Homborch
1475–1482.
Aus: W. Kolevinck, Fasciculus temporum 1476.
Hein 6919. Weil, S. 58.

Fust und Schöffer, Mainz
Aus: Weil, a. a. O. S. 84. Nach: »Herbaricus«, Mainz 1484. Ältestes Drucksignet. Metallstempel. Zuerst in dieser Form in der lat. Bibel von 1462. Vgl. Weil, S. 16.

Sippe und Hausmarke

In diesem und im folgenden Kapitel soll nun der Nachweis erbracht werden, daß die Hausmarke das Symbol der germanischen Sippe gewesen ist.

Das Bewußtsein, daß die Hausmarke ein ehrwürdiges, von den Ahnen überkommenes Zeichen besonderer Art war, kommt in einer großen Fülle von Zeugnissen aus allen germanischen Ländern und Gauen zum Ausdruck.

Das alte Gesetz der Isländer, die Grágás („Graugans"), bestimmt, daß jeder, der ein „angeerbtes Mark" hat, sich seiner bedienen soll. In gleicher Weise schreibt das Landbuch der March (Kanton Schwyz vom Jahre 1756) vor, daß jeder Markgenosse sein Holz mit dem „angeborenen Mark" zu zeichnen habe. In Danzig war es seit dem 13. Jahrhundert Brauch, in den Urkunden zu versichern, daß die unterzeichnete Hausmarke das „angeborene" Zeichen sei; in einer im Jahre 1507 ausgestellten Quittung[1]) heißt es noch bestimmter: „Meines Vatern und mir angeborene Pitzier" (Petschaft). In der Landschaft Angeln (Prov. Schleswig) gebrauchten die Bauern von Kappeln statt der Unterschrift ihr „angeborenes Mark"[2]). H. Knothe erwähnt eine „Urfriede"-Erklärung eines Jorge Lauterbach vom Jahre 1486, der er sein „angeborenes Siegel Petzt und Gemärke" aufgedrückt hat, das die Hausmarke enthält[3]); auch in Urkunden aus Altona[4]) und Mecklenburg[5]) lesen wir „mein angeborenes Mark". Noch im 18. Jahrhundert war eine Erinnerung daran erhalten. So steht in einer Urkunde aus Mölln „mit unseren gewöhnlichen und geerbten Haus-Mark in vim sigillorum"[6]); gleiche und ähnliche Versicherungen pflegten vom frühen Mittelalter ab von denen abgegeben zu werden, welche die Urkunde mit einem Wappensiegel festigten.

Daß die Hausmarke tatsächlich – sei es mit der Hand gezogen, sei es im Siegelbilde – sich vom Vater auf den Sohn forterbte, beweisen Dokumente aus allen Jahrhunderten. Von dem Zeitpunkt an, da das Urkundenwesen in bäuerliche und bürgerliche Kreise Eingang gefunden hatte, etwa seit der zweiten Hälfte des 13. Jahrhunderts, führte auch der Bauer und der Bürger ein Siegel, denn sie waren ebenso „siegelfähig" wie der Adel. Der Brauch hat sich in Ausläufern bis in das 19. Jahrhundert hinein erhalten. An diesen Denkmälern sehen wir, daß die Hausmarke in gleicher Weise ein feststehendes Zeichen

[1]) Th. Hirsch und F. A. Voßberg, Caspar Weinreichs Danziger Chronik, S. 127, 129.
[2]) Homeyer, Haus- und Hofmarken, S. 48.
[3]) Vgl. Neues Lausitzisches Magazin, Bd. 70 (1894), S. 9 u. 11.
[4]) Pieper, a. a. O. S. 22.
[5]) Lisch, a. a. O. S. 134.
[6]) Latendorf, Hausmarken im Fürstentum Ratzeburg, in: Quartalsberichte des Vereins für mecklenburgische Geschichte und Altertumskunde, Bd. 50, Heft 3 (1895).

der Sippe war wie das Wappen. Die Überlieferung wurde nach Ausweis der Denkmäler strengstens gewahrt. Willkür in der Zeichenführung dürfte nur ein Ausnahmefall gewesen sein. Deshalb ist die vielfach, auch von Homeyer[1]) und Otto Stobbe[2]) vertretene Auffassung, die Hausmarken hätten frei gewählt werden können, für die früheste Zeit sicher nicht richtig. Der Irrtum ist darauf zurückzuführen, daß die Hausmarken mit anderen Gemeinschaftszeichen, vor allem mit den Vieh- und Holzmarken, verwechselt wurden, mit denen sie grundsätzlich nichts zu tun haben. Daß in vielen Fällen die Hausmarke auch zum Merken des Viehs und des Holzes verwendet wurde, ist kein Gegenbeweis. In der Regel wurden jedoch besondere Vieh- und Holzmarken neben den Hausmarken geführt. Gewiß waren auch die Vieh- und Holzzeichen vererbbare Zeichen – und sind es auch heute noch; aber eine Änderung oder Neuschaffung durch einen neuen Genossen der Gebrauchsgemeinschaft war durchaus möglich und ist vielfach belegt. So heißt es z. B. in der Waldordnung der Ganerben von Freinsheim vom Jahre 1400: „Auch wer da baun will in den ganerben, der soll ein zeichen heischen von seinem schultheißen und soll das holtz beschnitten in dem valt und sol sein zeichen darauf hauen“[3]). Mag die Hausmarke auch im Laufe der Jahrhunderte vielfach zu Zwecken verwendet worden sein, die ihren eigentlichen Sinn und ihre eigentliche Funktion nicht mehr erkennen lassen, so sind andererseits Denkmäler in reichem Maße erhalten, worin das Wesen der Hausmarke rein zum Ausdruck kommt.

Das Eigentümliche der Hausmarke war nicht, wie die herrschende Meinung glaubt, daß sie auf eine rechtliche Beziehung einer Person zu einer Sache hinwies („Vermögens-Zeichen“) oder den Ursprung eines Erzeugnisses kundgab („Urheberzeichen“), oder daß sie dort verwendet wurde, wo wir heute den Namen gebrauchen („Daseins- oder Statuszeichen“), das Eigentümliche war vielmehr ein Seinshaftes und Funktionelles, das zugleich Sein und Ausdruck einer Person war.

Auf welcher Ebene die Hausmarke für unsere Ahnen Bedeutung hatte, ist aus folgendem zu schließen: Nach uralter, wohl bis in die Vorgeschichte hinaufreichender Sitte verblieb einem Verstorbenen ein Teil seiner hinterlassenen Fahrhabe als „Totenteil“; sie „erstarb mit in das Grab“. Aus der alten Benennung als „Heergewäte“ ergibt sich, daß es sich dabei zunächst um die Kriegsausrüstung des Toten handelte, um Waffen, Gewand und gesatteltes Streitroß. Der Sinn dieses Brauches ist noch nicht gedeutet. Er ist zweifellos religiöser Art, denn nach der Bekehrung zum Christentum wurde das Heergewäte vielfach der Kirche geopfert oder es spielte wenigstens bei der Bestattung eine besondere Rolle. So wird von der Beisetzung Kaiser Karls IV. (1378) berichtet: „Nach der Seelenmesse da opfert man zu dem ersten die genannten panier (Banner) mit 26 verdackten großen rossen und mit dem letzten ros opfert man seinen schilt ... und danach opfert man sein helm“[4]).

Schon in sehr früher Zeit hat sich die Sitte vielfach in der Weise verändert, daß das

[1]) Homeyer, a. a. O. S. 301.
[2]) Otto Stobbe, Handbuch des Deutschen Privatrechts, Bd. 3 (3. Aufl. 1898), S. 94.
[3]) Vgl. G. L. v. Maurer, Geschichte der Markenverfassung in Deutschland. Erlangen 1856, S. 484.
[4]) Vgl. H. Brunner, Abhandlungen zur Rechtsgeschichte, hrsg. von K. Rauch. Weimar 1931. Bd. 2, S. 306.

Heergewäte nicht mit in das Grab ging, sondern an den nächsten Schwertmagen des Verstorbenen fiel, d. h. an den ältesten Sohn oder, falls Söhne nicht vorhanden waren, an den im Mannesstamme nächsten Mann der Sippe. Das Heergewäte wurde also genau so „beerbt“ wie der Stammhof des Geschlechts. War weder Sohn noch Schwertmage vorhanden, so folgte das Heergewäte in das Grab, soweit nicht in späterer Zeit die Kirche es bewahrte. Nach friesischem Volksrecht, der eiderstedischen „Krone der rechten Wahrheit“ fiel das Heergewäte an den nächsten Verwandten der Schwertseite. War aber ein solcher nicht vorhanden, „so starvet das herwede na unsem landrecht mede in dat grafft“[1]). Dieser Rechtsbrauch galt nicht nur in den Kreisen des Adels sondern auch unter den Bauern und Bürgern.

Zum „Totenteil“ wurden auch andere Gegenstände gerechnet, die nicht zur kriegerischen Ausrüstung des Verstorbenen gehörten; so vielfach der Kesselhaken, sowie das Petschaft und der „Pitschierring“[2]). Auch sie fielen an den nächsten Schwertmagen des Verstorbenen, niemals an die Witwe oder die Töchter oder an andere weibliche Verwandte. Zu dieser weiblichen Seite, der Spindelseite, zählten auch die Geistlichen unter den Gesippen der Schwertseite.

Daß der Kesselhaken zum „Totenteil“ gerechnet wurde, ist aus seiner Eigenschaft als Symbol des Hausherrn ohne weiteres verständlich, denn der verstorbene Hausherr war ja nur der Repräsentant des Urahns. Geistliche waren hiervon ausgeschlossen, weil die geistliche Weihe die Sippenbande löste und Geistliche weder zur Blutrache noch zur Gerichts- und Eideshilfe verpflichtet waren. Bei ihnen fehlten gerade die Eigenschaften, die einen Gesippen zum Voll-Gesippen machten. Darum wurden sie den weiblichen Gliedern der Sippe gleichgeachtet, so daß sie mit den Töchtern und Spindelmagen nur die weibliche „Gerade“ erbten.

Petschaft und Siegelring trugen Wappen oder Hausmarke des Verstorbenen. Daß sie zum „Totenteil“ gerechnet wurden, läßt auf eine Rolle schließen, die über das Individuelle hinaus in die Belange der Sippe als Ganzheit reichte. Diese Rolle kann nur mit der eigentümlichen Bedeutung von Petschaft und Siegelring verbunden gewesen sein: mit der Tatsache, daß sie bestimmt waren, Wappen und Hausmarke in einer wesentlichen Funktion zur Wirkung zu bringen.

Die Hausmarke und ihr Gebrauch ging die Sippe als Sippe an. Dieser Zusammenhang muß seine Ursache in dem innersten Gefüge der Sippe gehabt haben, da sich in dem Grundsatz der Rechtsnachfolge in Petschaft und Siegelring ihre wesentliche Struktur ausdrückte. Der innere Aufbau der Sippe war, wie im vorigen Kapitel gezeigt wurde, gegründet auf die Idee des Urahns als des Hauptes der Sippe. Darum muß auch die Hausmarke von dieser Idee her ihren letzten Sinn erhalten.

Eine Bestätigung dafür gibt eine Urkunde vom Jahre 1443, die sich im Ratsarchiv zu Kamenz (Oberlausitz) befindet. In dem Hause des Bürgers Bartel Frankental

[1]) Vgl. Brunner, a. a. O. S. 307 und v. Richthofen, Friesische Rechtsquellen, S. 568.
[2]) Vgl. J. Chr. Regners Praktisches Handbuch von der Gerade und dem Heergewäthe, Leipzig 1781, S. 170, 200, 206, 213, 218, 234, 246, 249, 254, 261, 265, 275, 285.

war Feuer ausgebrochen, das den Nachbarn „verderblichen Schaden an Leib und Gut" zugefügt hatte. Es kam zwischen ihm und dem Rate der Stadt zu einem Ausgleich, und zwar durch Vermittlung seiner Verwandten. Hierüber stellte Frankental unter Bürgschaft mehrerer Rittergutsbesitzer der Umgebung ein „Gelöbnis und Urfriede" aus und hängte an die Urkunde „sein Ingesiegel für sich und alle die Seinigen". Das Siegel zeigt die Hausmarke und die Unterschrift: „S(igillum) Bartil Frankintal"[1]). Das Siegel mit der Hausmarke ist der Urkunde angefügt worden, um sie „zu festigen", d. h. um ihren Inhalt rechtswirksam zu machen. Nach dem Willen der Parteien sollten neben Frankental auch seine Anverwandten haften. Trotzdem hat Frankental die Urkunde allein gefestigt; die Verwandten haben weder untersiegelt noch unterschrieben. Das Hausmarken-Siegel Frankentals reichte aus, um „alle die Seinigen" mit zu verpflichten.

Diese Wirkung der Hausmarke weist uns wiederum auf die innerste Struktur der Sippe hin, auf ihren Ganzheitcharakter, und die aus ihm folgende Gesamtschuld und Gesamthaftung aller Gesippen. Da die Ganzheit der Sippe auf der Idee des „Sippenfriedens" als transzendentem Ordnungsprinzip beruhte, so muß die Hausmarke mit dem Sippenfrieden in einem Zusammenhang gestanden haben, da ihr Gebrauch die Ganzheit zum Ausdruck, zur Auswirkung brachte.

Noch eine weitere Funktion der Hausmarke führt uns hin auf die Struktur der Sippe und auf den Urahn als ihr Haupt. Allen die dem Hausmarkenproblem nachgegangen sind, ist aufgefallen, daß man die Zeichen durch Beistriche zu „vermehren" pflegte, und daß dieser Brauch unter Anverwandten üblich war. Diese Sitte haben viele als Unsitte, als Entartungserscheinung angesehen. Es sind das die oberflächlichen Forscher, die sich für die Funktionen der Hausmarke, soweit sie sich aus den Rechts-Denkmälern ergeben, nicht interessieren, die in den Zeichen Runen sehen, die sinnbildlich auszudeuten seien. Bei diesem Rätselraten stören die Beistriche, weil sie sich in das runische Bild nicht einfügen. „Die Hausmarken gehen zum Teil zurück auf runische Zeichen, welche später mißverstanden, oft durch differenzierende Linien entstellt sind, und gewöhnlich als Bildzeichen erklärt werden", schreibt R. Belz in seinem Aufsatz über die Hausmarken Mecklenburgs[2]). Einen Einblick in die Methode sog. „Sinnbildforschung", die sich um die Hausmarken bemüht, gibt der Aufsatz von Rolf Mayr über „Hausmarken von Kobern[3]"). Die Grabmäler des Friedhofes von Kobern sind für ihn „eine seltene Grabkreuzsammlung, die dadurch besonders bemerkenswert ist, daß sich auf den einzelnen Stücken Hausmarken in Form verdunkelter oder mißverstandener Runen befinden und daß diese Runen und Marken allmählich in christliche Symbole verwandelt worden sind"[4]).

[1]) Knothe, a. a. O. S. 10.
[2]) In: Quartalsberichte des Vereins für mecklenburgische Geschichte und Altertumskunde, Bd. 50, Heft 2 (1895).
[3]) In: Germanien, Jg. 1934, S. 101 ff.
[4]) Für die Art seiner Deutungsversuche und Beweisführungen ein Beispiel: „Ähnlich geht es mit einer anderen Zeichengruppe: dem tröstlichen Wendekreuz, das aus der ewigen Wiederkehr des großen Weltlichtes, der Sonne, auf die ewige Wiederkehr des kleinen Weltlichtes, des menschlichen Lebens, schließt. Auf einem Kreuz von 1680 taucht das Wendekreuz noch einmal in reiner Gestalt auf 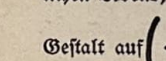 , während es auf früheren Steinen bereits vielfach verkümmert dargestellt wird. 1564 fehlen die Haken des Querbalkens 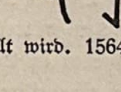 , ebenso 1683 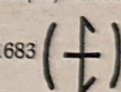 ; 1589 fehlt ein , 1606 fehlen bereits zwei Fußhaken 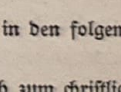 , und in den folgenden Jahren hat das Zeichen die Tendenz, sich aus der Mallage aufzurichten und sich zum christlichen Rechtkreuz mit vier Umkreuzungen an den Balkenenden 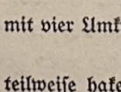 zu verwandeln. Zuweilen wird aus dem teilweise hakenlosen Malkreuz 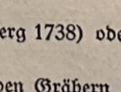 ein lateinisches W 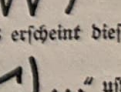 gebildet (Grab Herberg 1738) oder ein A, wie bei dem Grab der Anna Pobel; 1668 erscheint dieses Zeichen auf den Gräbern ... bereits gröblich materialisiert, als Zirkel 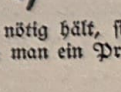 ..." usw. Dieses Beispiel ist typisch für eine Kategorie von Forschern, die es nicht für nötig hält, sich um die historischen Tatsachen zu bemühen, sondern glaubt, mit Phantasie könne man ein Problem wie das Hausmarkenwesen lösen.

Die tatsächliche Bedeutung der Beistriche hat Homeyer bereits im Jahre 1860 in seiner Schrift „Die Stellung des Sachsen-Spiegels zur Parentelenordnung" und nachmals in seinen „Haus- und Hofmarken" aufgezeigt und wissenschaftlich außer Frage gestellt. Vor Homeyer herrschte über Sinn und Aufgabe der Beistriche völlige Unklarheit. Selbst Michelsen ist in seinem Hausmarkenbuch an dieser Erscheinung vorübergegangen. Ihm war offenbar der Aufsatz nicht bekannt, den A. Lübben im Jahre 1850 in Haupts Zeitschrift für Deutsches Altertum veröffentlicht hatte und der einen Hinweis auf des Rätsels Lösung enthielt. Lübben zitiert in seiner Abhandlung über friesische Namen eine in der Oldenburger Staatsbibliothek befindliche handschriftliche Beschreibung des Harlinger Landes aus dem 16. Jahrhundert, wo es u. a. heißt: „Bei der Namengebung ihrer ersten Kinder bemerken sie mit Fleiß, ob der Platz den sie bewohnen, von des Mannes oder von der Frauen Seite herkommt. Kommt der Platz von des Mannes Seite her, so werden die Kinder nach des Mannes Erben benannt; kommt es aber von der Frauen Seite her, so haben der Frauen Eltern den Vorzug ... Derjenige Sohn, welcher von den väterlichen Platz erbet, behält allein das gewöhnliche Mark, seine Brüder und Schwestern aber müssen ihre besonderen Abzeichen, entweder einen Strich mehr oder weniger im Mark führen." Im Harlinger Land war also im 16. Jahrhundert noch folgende Sitte lebendig: jeder Hausherr führte eine Marke, und zwar seine „gewöhnliche" Marke. Nach seinem Tode ging diese gewöhnliche Marke auf den Sohn über, der den väterlichen Hof erbte, während die Geschwister die väterliche Marke durch Hinzufügung von Strichen abwandelten.

Der Ausdruck „gewöhnliches Mark" als Bezeichnung für die Hausmarke ist sehr ver-

breitet gewesen. Es sei auf einige Vorkommen hingewiesen: Hamburger Urkunde vom Jahre 1304 „gewonlik mark", 1467 „Signo suo solito"; Meldorfer „Hauptbuch der Bürger", das seit 1559 die Geschichte der Bürger unter Angabe der Hausmarken verzeichnet, ständig: „gewontlik mark" usw. „Gewöhnliches Mark" heißt die Marke, weil sie in der Sippe üblich und hergebracht ist, weil sie vom Vater auf den Sohn übergeht — kurz das Zeichen des Geschlechts ist.

Auch die Sache selbst ist gewöhnlich, denn in allen germanischen Ländern und Gauen, wo Hausmarken in lebendigem Gebrauche waren, herrschte die gleiche Sitte: der Rechtsnachfolger des Vaters im Hofe führte dessen Zeichen weiter, die anderen Söhne nahmen des Vaters Marke nur als Grundzeichen und wandelten sie durch Beistriche ab. Die allgemeine Verbreitung dieser Sitte von Skandinavien bis Siebenbürgen, vom Baltikum bis zur Schweiz, vor allem in Groß-Deutschland, läßt darauf schließen, daß sie im Wesen der Hausmarke selbst begründet ist.

Homeyer war es, der die inneren Zusammenhänge dieses Brauchtums an Hand eines glücklichen Fundes weiter aufhellte. Auf sein erstes Flugblatt kam ihm von der Insel Hiddensee die Nachricht, die Hauszeichen seien dort in der Art üblich, daß der Erstgeborene das Zeichen seines Vaters unverändert führe, weil er in der Regel das väterliche Haus bekomme. Die übrigen Söhne gingen gewöhnlich zur See, bauten sich später an und fügten dem Hauszeichen einen Strich hinzu, woraus leicht zu erkennen sei, von welcher Abstammung sie seien und wie die Familienstämme untereinander verwandt seien[1]). Zugleich wurde ihm eine Hausmarkenstammtafel der Sippe Gau überreicht (vgl. S. 41).

Die Stammtafel umfaßt vier, in der Hauptlinie fünf Generationen, sie dürfte also bis in das 17. Jahrhundert reichen. Sie zeigt in wundervoller Klarheit und Eindringlichkeit das Gesetz der Hausmarke. Es bedarf nicht vieler Worte, um es zu erläutern. Zunächst bestätigt die Tafel für vier Zweige, daß regelmäßig der älteste Sohn des Vaters Marke unverändert weiterführte, sie bestätigt weiter, daß die anderen Söhne dem väterlichen Zeichen einen Unterscheidungsstrich hinzufügten. Neu und überraschend war an diesem Stammbaum, daß bei der Setzung der Beistriche nicht Willkür, sondern ein bestimmtes Prinzip gewaltet hatte. Sie waren so angebracht, daß die einzelnen Zweige deutlich voneinander unterschieden waren und daß innerhalb der einzelnen Zweige die Art und die Nähe der Verwandtschaft festgestellt werden konnte. Für Homeyers These von der Verwandtschaftsordnung des Sachsen-Spiegels war bedeutsam, daß die Glieder jeder Unterlinie durch die Eigenart ihrer Beizeichen enger untereinander verbunden waren als mit der nächsten Oberlinie und mit dieser wiederum näher als mit der noch höheren Parentele.

Unter dem Wort „Parentel" verstand Homeyer ein Elternpaar und Kinder. Eine solche Parentel erfuhr eine Gliederung durch die folgenden Generationen. Sie begründete innerhalb der Parentel der Eltern eine neue Parentel. Das Glied der elterlichen Parentel wurde damit Haupt einer eigenen Parentel.

Der einzelne gehörte nach dieser Auffassung einer Reihe stufenweise sich erweiternder

[1]) Homeyer, Parentelenordnung, S. 5.

Kreise an, der Parentel der Eltern, Großeltern usw. „Dieses natürliche Auseinandergehen – so schreibt Homeyer – befestigte sich und bestimmte sich näher durch die räumliche Scheidung, durch die besondere Ansiedlung des neuen Ehepaares, die einzelnen Linien wurden zu Häusern."

In diesem Aufbau einer Parentelenordnung gab Homeyer – ohne es freilich zu beabsichtigen – die äußere Struktur der germanischen Sippe wieder. Ausgehend von der Parentel und ihrer allmählich sich erweiternden Untergliederung gelangte er zu einem – nicht mehr bestimmten – umfassenden Ganzen, das sich in „Häuser" und „Linien" unterteilte.

In diesem System spielte das „Haus" die gleiche Rolle wie – nach unserer Darstellung im vorigen Kapitel – im Gefüge der germanischen Sippe, freilich mit einem wesentlichen Unterschied. Das System der Parentelenordnung ist zwar ein Ganzes, aber keine „Ganzheit", und das „Haus" innerhalb der Parentelenordnung ist zwar eine Untergliederung jenes Ganzen, aber keine Ausgliederung aus einer Ganzheit; das „Ganze" der Parentelenordnung ist eine gedankliche Konstruktion, die „Ganzheit" der Sippe ist seinshafte Wirklichkeit und Lebensgesetz. Das „Haus" der Parentelenordnung ist eine Bezeichnung für eine Unterteilung jenes Ganzen, die durch zwei Momente bestimmt wird: durch die natürliche Fortpflanzung und durch die „besondere Ansiedlung des neuen Ehepaares" – das Haus als Untergliederung der Sippe ist eine Ausgliederung aus der Ganzheit Sippe, ist organisches Glied, das die Ganzheit in einer ganz bestimmten Weise realisiert, ein Glied, in dem das Lebensgesetz der Ganzheit wirkt.

Von seinem methodologischen Ansatz – der Parentel und ihrer Aufspaltung in der Geschlechterfolge – aus konnte Homeyer wohl zu einem Ganzen im Sinne einer naturhaften und gedanklichen Ordnung der Teile gelangen, aber niemals zur Erkenntnis einer Ganzheit und der Gliedhaftigkeit ihrer Teile. Hier liegt der Grund, warum er nicht bis zum letzten Sinn der Hausmarke vorgedrungen ist. Er versucht die Hausmarke von einem individualistischen Ansatz aus zu erklären. Nach ihm „bedarf die Person eines einfachen, sie vertretenden Zeichens zu mancherlei Zwecken". Aus einem rein individuellen Zeichen wird die Hausmarke zu einem Gemeinschaftszeichen, weil „über die einzelne psychische Persönlichkeit hinaus Bedürfnis und Gebrauch des Zeichens einer mehrseitigen Dehnung und Steigerung fähig" sei. Die Marke des Individuums ging auf die Familie über und wurde erblich[1]).

Trotz alledem bleibt Homeyer der Ruhm, als erster den Sinn der Abwandlung bei den Hausmarken erkannt zu haben. Denn es kann kein Zweifel sein, daß die Beistriche den Zweck gehabt haben, die einzelnen „Häuser" und Linien einer Gruppe von Verwandten voneinander zu unterscheiden. Das ergeben in besonders klarer Weise der Stammbaum Gau und darüber hinaus, freilich nicht in so reicher Gliederung, weitere urkundliche Zeugnisse:

Im Jahrgang 1936 der „Familiengeschichtlichen Blätter" hat Sanitätsrat Dr. Focke-Düsseldorf einen Hausmarken-Stammbaum seines Geschlechts veröffentlicht. Die Heimat des Geschlechts ist der westfriesische Ostergo. Im 16. Jahrhundert ist ein Zweig nach Deutschland ausgewandert. Dr. Focke hat nun die Hausmarken des niederländischen und des deutschen Zweiges für die Zeit von Mitte des 16. Jahrhunderts bis Mitte

[1]) Haus- und Hofmarken, S. 3.

des 17. Jahrhunderts gesammelt. Wenn der Stammbaum auch kein so geschlossenes Bild zeigt wie der der Sippe Gau, so beweist er doch das worauf es ankommt. Einzelne Zeichen enthalten Abweichungen, die nicht ohne weiteres als Abwandlungen anzusprechen sind. Vielleicht handelt es sich um handgezogene Marken, deren Zeichnung oft nicht eindeutig ist. Zu beachten ist bei diesem Stammbaum die Verschiedenheit der Namen, die mit der altfriesischen Sitte der Namengebung zusammenhängt. Die Einheit des Geschlechts kommt nicht in seinem Namen, sondern in seinem Zeichen zum Ausdruck.

Wilhelm Ewald hat in seiner „Rheinischen Heraldik" (Düsseldorf 1934) die Wandlung der Hausmarke der Kölner Familie Kannengießer über drei Generationen aufgezeigt. Der fehlende Peter II. dürfte die gleiche Marke geführt haben wie sein Sohn Peter III.

Aus Hamburg gibt Hüseler die Hausmarken von vier Brüdern Monninck vom Jahre 1562 an, aus denen sich ohne weiteres ergibt, daß die Unterscheidungsstriche nicht willkürlich, sondern nach einem ganz bestimmten Ordnungsprinzip gezogen worden sind. Die Zeichen haben folgende Gestalt:

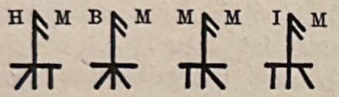

Nach Sello, Die Hausmarken auf der Insel Fehmarn[1]), führte Tönnies Wolder 1595 das Zeichen , das gleiche Zeichen 1655 Drewes Wolder. Daneben führten andere Glieder der Sippe folgende Marken: 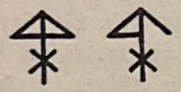

Die Familie Vorrath führte in Lübeck im Jahre 1290 die Hausmarke: , der in Danzig im 15. Jahrhundert wohnende Zweig derselben Sippe: . Die Baritzki in Danzig zeichneten wie folgt: Nickel B. (1493): , Hans B. (1503) und Georg B. (1527) . Die ebenfalls in Danzig ansässigen Glieder der Sippe Brandes hatten folgende Marken: Geerdt (1490) , Johann (1504) , und Daniel (1650)

Ein schönes Zeugnis dieser Sippe ist der Bericht, den Hermann Weinsberg, ein kölnischer Chronist des 16. Jahrhunderts, von der Hausmarke seiner Sippe gibt: „Disses ₊⁺₊ mirk ist also gestalt: ein linea – ligt unden, hat an jedem orte zur rechten und zur linken

[1]) In: 20. Bericht der Schleswig-Holstein-Lauenburgischen Gesellschaft für Sammlung und Erhaltung vaterländischer Altertümer, Kiel 1861, S. 31 ff.

klein lineen durch gain, die zwei crucer geben. Mitten aber der ligender lineen zwischen den zwien crutzer geht ein uffrichtige linea, das oben auch ein klein linea oder strichlin hat, gibt auch ein crutz – Disses mirk hat Gottschalk von Weinsberch min ancher – uff sinen wein- und beirfassen gereitzt und gebraucht neben sinem wapen, dem sparkle im weißen. Derglichen hat min fatter Christian diss mirk auch uff sin weithallen, weinfaß und andere ware gemacht. Ich finde doch, das min ancher Gottschalk zum underscheit ein eichel drunden gemalt hat an einem orde. Aber min fatter hat uff sinem stempel ein.r., sol Christian beduden, darunden gemacht. Ich hab auch das mirk ₊⁺₊ mit eim gebraucht, weil ich Herman heisch, Min broder Christian plach auch. C. eindrunden zo machen. Min broder Gotschalk hat ₊⁺₊ das mirk im obersten strich mit einem G gemacht und in dem signet und uff fassen gebraucht. Min broder Iheronimus hat nit vil gebrucht, wollt es aber ₊⁴₊ machen. Min sustern habens nit gebraucht, da ire menner haben in der stat neben ire besonders mirk das swartz sparkle im weißen schilde gesatzt"[1]).

Schließlich sei noch auf Seite 83 verwiesen, wo – nach Homeyer – Zeichenwandlungen aus verschiedenen Gegenden Deutschlands, sowie aus den Niederlanden und der Schweiz abgebildet sind.

Zu erwähnen ist noch, daß die Abwandlungen nicht ausschließlich durch gradlinige Striche dargestellt werden, sondern zuweilen auch durch Punkte. Dieser Brauch ist besonders häufig in der Schweiz, aber auch in Deutschland und England nachzuweisen.

Marken aus der Gemeine Wartau (St. Gallen):

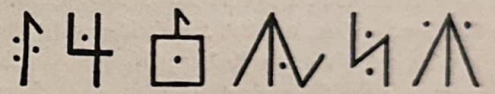

Von der Insel Fehmarn: ; aus Hinrichshagen (Mecklenburg): 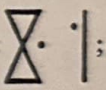 ; aus Lübeck: 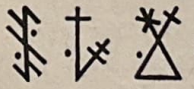 ; aus England: 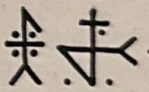

Daß es sich bei der Abwandlung der Hausmarke um eine uralte Sitte handelt, erkennt die Wissenschaft einstimmig an. Für die Richtigkeit dieser Auffassung spricht vor allem, daß der Brauch bei allen germanischen Völkern der gleiche gewesen ist.

Um noch einmal zusammenzufassen: der Sinn, den wir in der Hausmarke gesehen haben, muß mit der Eigenart der Stellung zusammenhängen, in die der Sohn als Rechtsnachfolger seines Vaters eintrat. Diese Rechtsnachfolge war in erster Linie nicht Nachfolge in Hof und Eigen, sondern in das Amt eines Vorstehers der Hausgemeinschaft und in das Amt des Hausherrn. Erst aus diesem Amte erwuchs das Recht auf Hof und Eigen, auf Wehrschaft und Muntgewalt über die Hausgenossen. Der Sinn dieses

[1]) Nach Wilhelm Ewald, a. a. O. S. 159; vgl. F. Lau, Das Buch Weinsberg, Publikation der Gesellschaft für Rheinische Geschichtskunde XVI, Bd. V, S. 193.

Amtes war die Repräsentation des Urahns als des wahren Hausherrn und des wahren Vorstandes des „Hauses“ als Untergliederung der Sippe. Nur von dieser Sicht aus ist das mannigfaltige Brauchtum, das mit den einzelnen Funktionen jener Stellung verbunden war und zum Teil noch verbunden ist, zu verstehen. Der Sohn führte die Hausmarke des Vaters unverändert weiter, weil das Amt des „Haus“-Vorstandes und des Hausherrn mit allen Rechten und Pflichten, auch mit dem Recht und der Pflicht zur Führung der „gewöhnlichen“ Marke, auf ihn übergegangen war.

Daß Recht und Pflicht zur Führung der väterlichen Marke mit dem Amte eines Führers in der Gemeinschaft der Sippe und nicht mit dem Amte des Hausherrn im Zusammenhang stand, ergibt sich aus folgendem:

Ebenso allgemeingültig wie die Rechtsnachfolge des ältesten Sohnes in die Hausmarke des Vaters war das Gesetz, daß in einer Hausgemeinschaft nur einer eine Hausmarke führte, nämlich deren Haupt, das auch berufen war, sämtliche Hausgenossen nach außen zu vertreten. Weder die Ehefrau noch erwachsene Söhne oder Töchter, auch nicht erwachsene Brüder der Eltern, die mit in der Hausgemeinschaft lebten, hatten das Recht, eine eigene Hausmarke zu führen. Wie lange diese Sitte nachgewirkt hat, zeigt sich an einem Bericht Sellos von der Insel Fehmarn, daß im 16. Jahrhundert offenbar nur der Hausherr die Marke bei der Unterzeichnung von Urkunden verwendet habe: „wenigstens finde ich – so schreibt er – aus der Zeit, aus welcher ich Belege habe, unter den Obligationen usw. ebenso viele Namensunterschriften ohne Marke, die von jüngeren Brüdern, Söhnen, kurz von Familienmitgliedern herrühren.“[1]) Erstaunlich ist, daß dieser uralte Brauch noch heute in der Schweiz geübt wird. Max Gmür berichtet: „In der Mehrzahl der Fälle kann man ersehen, daß das Hauszeichen nicht etwa dem Hausbesitzer als solchem, sondern dem Haupte einer Haushaltung respektive der Haushaltung zusteht, so daß also hier unter einem Hauszeichen oder einer Hausmarke genauer ein Hausvater- oder Haushaltungszeichen verstanden werden muß!“[2])

Die Hausmarke wurde nach germanischer Rechtssitte nur vom Hausvater, vom Vorsteher des „Hauses“ geführt, aber nicht auf Grund eines Individualrechtes, sondern als Träger des Amts eines „Haus“-Vorstehers.

Die Hausmarke gehörte also weniger zur Person, als vielmehr zu einem Überpersönlichen, zu dem Amte, und damit zu dem „Hause“.

Amt und „Haus“ hatten ihren Sinn in der Idee von dem Urahn als dem Haupte der Ganzheit Sippe, deshalb kann auch der letzte Sinn der Hausmarke nur von dort her verstanden werden.

Aus dem System der Abwandlung des Zeichens ergibt sich, daß die Stammlinie des Geschlechtes, die Linie des Stamm-„Hauses“, die Linie der Geschlechtsältesten die Hausmarke in ihrer Urgestalt, d. h. ohne jeden Beistrich führte. Auf diesem Grundzeichen waren alle anderen Zeichen einer Sippe aufgebaut, in allen Zeichen war das Grundzeichen enthalten. Die Urgestalt der Hausmarke war das Sippenzeichen schlechthin, durch den Beistrich wurde es Zeichen eines „Hauses“ der Sippe.

[1]) a. a. O. S. 32.
[2]) a. a. O. S. 9.

Der eigentliche Geschlechtsälteste, der im Mannesstamme erste Mann, war nach germanischer Vorstellung der Urahn der Sippe, der die Sippe mit dem zeitlosen Ursprung verband. Das Urzeichen war das Zeichen des Urahns. Erst diese Eigenschaft macht es im eigentlichen Sinne zum Sippenzeichen.

Damit sind wir am Ziel unserer Untersuchung angelangt. So ist die Hausmarke nicht nur Sinnbild oder rationales Zeichen, sondern Symbol der Sippenganzheit.

Die Hausmarke in ihrer Urgestalt ist Symbol der Sippe des Urahns, die Hausmarke als abgewandeltes Zeichen das Symbol des „Hauses“ als einer Untergliederung der Sippe und – weil in dem abgewandelten Zeichen das Urzeichen mit enthalten war – immer zugleich das Symbol der Sippe und des Urahns.

Symbol ist Gegenwart, Gegenwart des Symbolisierten. In der Hausmarke sind Urahn, Sippe und „Haus“ gegenwärtig.

Wo immer Sippe und „Haus“ nach Ausdruck verlangten, geschah das im Zeichen der Hausmarke. Das beweist ihre Geschichte.

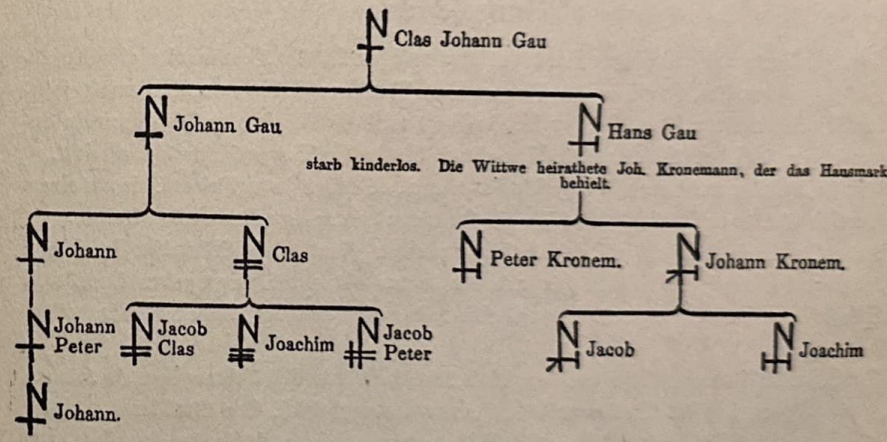

Aus der Geschichte der Hausmarke

Wie bereits in der Einleitung gesagt, ist es nicht Aufgabe dieses Buches, die Hausmarke in der ganzen Breite und Fülle ihrer historischen Erscheinungen darzustellen. Sein Hauptanliegen ist vielmehr, den Ort des Zeichens in der germanischen Geistes- und Kulturgeschichte aufzuzeigen. Was sonst an historischem Stoff geboten wird, soll die hier vertretene Auffassung vertiefen und die Gebiete andeuten, auf denen die Hausmarke einst Sippe und „Haus" repräsentiert hat. Das Fragmentarische der Darstellung ist nicht nur bewußte Beschränkung, es ist auch in dem Stand der Wissenschaft begründet. Die Probleme, die hier angeschnitten werden, bedürfen durchgängig weiterer Klärung durch planvolle Erforschung der Quellen.

Vorgeschichte

Ob es in den vorgeschichtlichen Zeiten der germanischen Völker Hausmarken als Sippenzeichen gegeben hat, ist eine offene Frage. Das Problem ist bisher noch niemals systematisch behandelt worden. In der Wissenschaft wird freilich so ziemlich allgemein angenommen, daß das Hausmarken-Brauchtum bis in die Vorgeschichte hinaufreicht.

Wir beschränken uns darauf, einige Vorkommen von Zeichen zu registrieren, die mit einem gewissen Grad von Wahrscheinlichkeit als Hausmarken angesprochen werden können.

In erster Linie handelt es sich dabei um einen Fund, den Michelsen in seinem Hausmarkenbuche[1]) beschrieben hat und der darum als gut bezeugt gelten kann, weil Michelsen auf Grund eigenen Augenscheins und nach den Mitteilungen des Entdeckers berichtet.

Im Jahre 1827 wurde südlich von dem Gute Kleinhastedt in Süddithmarschen ein Hünengrab geöffnet, das im Volksmunde der „Swartenberg" hieß. Die Grabkammer hatte die Lage von Osten nach Westen. Die Wände waren mit Steinplatten ausgelegt, mit ebensolchen Steinen war die Kammer überdacht. In der Grabeswand fand sich am westlichen Ende ein Stein, der oben einen zwischen den großen Steinen gelassenen Raum schloß. Er war mit der platten Seite nach innen gekehrt und mit einem Zeichen versehen, „welches – so schreibt Michelsen – auf dem Steine selbst sich ungefähr drittehalb Zoll lang, jedoch roh, auch flach und schmal eingemeißelt findet." Das Zeichen hatte folgende Gestalt: 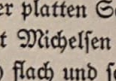 . Die Vermutung Michelsens, daß wir es bei diesem Zeichen mit einer

[1]) a. a. O. S. 12 f.

Hausmarke zu tun haben, dürfte richtig sein. Dafür spricht einmal seine Gestalt, die als zweifelsfreie Hausmarke zu belegen ist, dafür spricht aber vor allem auch der Umstand, daß das Zeichen an einem Grabe, noch dazu an einer besonderen Stelle des Grabes, angebracht war. Das Grab ist die Stätte, wo die Hausmarke als Symbol der die Lebenden und die Toten umfassenden Sippe sinnvoll ihren Ort hat. Auch beweist die Geschichte tausendfältig, daß für den germanischen Menschen das Sippenzeichen ein wesentliches Stück der Grabausstattung war.

Die Beweiskraft dieses Fundes wäre geringer einzuschätzen, wenn er als ein Einzelfall angesehen werden müßte. Michelsen ist jedenfalls nicht dieser Meinung. Er tut diese Frage ab mit dem Bemerken, es sei jedem Runologen bekannt, daß man auf den Steinen der nordischen Hünengräber schon öfter runenähnliche Zeichen gefunden habe.

Die Auffassung Michelsens wird durch eine Mitteilung Homeyers[1]) unterstützt, wonach die Deckplatte einer bei dem Herrenhofe Strarup (Angeln) gelegenen Grabkammer folgende Marken aufweist: 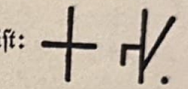

Nach Finn Magnussen drücken die Zeichen einen Namen aus, den er „Avki" liest. Auch bei diesem Funde spricht die Gestalt des Zeichens und der Ort seiner Anbringung für seinen Charakter als Hausmarke.

Auch der Fund von Haithabu, den wir auf Tafel 11 wiedergeben, macht seiner Gestalt nach den Eindruck einer Hausmarke. Helmut Arntz[2]) und Jan Kuhn vermuten in dem Zeichen entweder eine Binderune oder eine Besitzmarke. Eine Entscheidung ist schwer zu fällen, weil der Verwendungszweck des Holzes, auf dem das Zeichen eingeschnitten ist, nicht geklärt ist.

Vor einigen Jahren sind aus der Unterweser vorgeschichtliche Gegenstände aus Knochen herausgebaggert worden, die runenähnliche Zeichen aufweisen. v. Büttel Reepen[3]) und E. Schnippel[4]), die Bearbeiter dieser Funde, die auch für deren Echtheit eintreten, sehen in den Runen „Eigentumsmarken" bzw. „wappenartige Hersteller- oder Eigentumsmarken". Die Untersuchung dieser Funde dürfte, auch hinsichtlich der Frage nach ihrer Echtheit, noch nicht abgeschlossen sein. Allerdings berichtet auch Heierle[5]) von paläolithischen Knochenfunden in der Schweiz, in die Eigentums- oder Herstellermarken eingeritzt seien.

Sippenzeichen sollen auch die Steine aufweisen, die man im Jahre 1908 in der Nähe von Gießen in jungsteinzeitlichen Gräbern gefunden hat. Der amtliche Fundbericht[6]) charakterisiert diese Zeichen wie folgt: „Vielleicht Sippenmarken, Hausmarken oder

[1]) Haus- und Hofmarken S. 48.
[2]) Neue Runenfunde von Helmut Arntz. In: Offa, Jg. 1936, S. 150 ff.
[3]) Funde von Runen mit bildlichen Darstellungen und Funde aus älteren geschichtlichen Kulturen. Mit Beiträgen von Emil Schnippel. Oldenburg 1930.
[4]) In: Zeitschrift für Volkskunde, Bd. 41 (1931), S. 279 ff.
[5]) Urgeschichte der Schweiz, S. 61.
[6]) Vgl. Protokolle der Hauptversammlung des Gesamtvereins der Deutschen Geschichts- und Altertumsvereine in Worms 1909, Berlin 1910, S. 69 ff.

Einzelzeichen, um das Andenken des Toten zu ehren, oder die Anwesenheit bei der Beerdigung zum Ausdruck zu bringen." Die dem Bericht beigefügten Abbildungen scheinen solche Schlüsse nicht zu rechtfertigen.

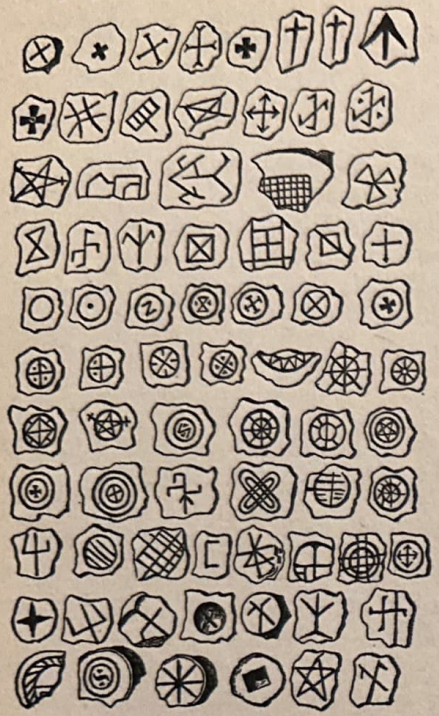

Aus „Mannus, Zeitschrift für Deutsche Vorgeschichte, Band 10". Curt Kabitzsch, Leipzig

Ein prähistorisches Problem von besonderer Wichtigkeit ist die Frage nach der Bedeutung der Bodenstempel, die man auf frühgeschichtlichen und auch noch auf mittelalterlichen Tongefäßen findet (vgl. nebenstehende Abbildung). Der Gedanke an Hausmarken drängt sich unmittelbar auf. Max Näbe[1]) hält sie denn auch für „Haus- oder Geschlechtsmarken der Besitzer oder Verfertiger". Es ist ein heiß umstrittenes Gebiet, auf dem sich auch nationale Rivalitäten geltend machen. Polnische und tschechische Gelehrte sprechen den Gefäßen mit Bodenstempeln, die wir allerdings vorwiegend im deutschen Osten antreffen, ausschließlich slawische Herkunft zu. Abgesehen davon, daß diese Argumentation durch westdeutsche Funde grundsätzlich erschüttert wird[2]), würde gerade die Hausmarkeneigenschaft der Bodenstempel – vorausgesetzt, daß sie bejaht werden müßte – die germanische Herkunft der Gefäße beweisen, denn die slawischen Völker haben den Gebrauch der Hausmarken nicht gekannt.

Es wäre von großer Wichtigkeit für die Hausmarkenforschung, wenn die hier angeschnittenen Fragen von der germanischen Vorgeschichtswissenschaft einmal zusammenfassend behandelt würden.

Verbreitung

Auch hier bewegen wir uns weitgehend auf noch unerforschtem Gebiete. Nur eins kann als zweifelsfreie Tatsache ausgesprochen werden, daß die Hausmarke bei allen germanischen Völkern und Stämmen, soweit Denkmäler von ihnen auf uns gekommen sind,

[1]) Max Näbe, Die Bodenstempel auf wendischen und frühdeutschen Gefäßen des 9. bis 14. nachchristlichen Jahrhunderts. In: Mannus, Zeitschrift für Vorgeschichte, Bd. 10 (1908), S. 71 ff.
[2]) Vgl. B. Freiherr v. Richthofen, Zur Verbreitung und Volkszugehörigkeit der frühgeschichtlichen und mittelalterlichen Tongefäße mit Bodenstempeln und Wellenlinien. In: Mannus, Zeitschrift für Vorgeschichte, Bd. 25 (1933). S. 115 ff.

in Gebrauch gewesen ist. Ob die Sitte auch eine ausschließlich germanische gewesen ist oder nicht, bedarf noch letzter Klärung.

Im germanischen Kulturkreise ist die Sitte durch Zeichen belegt: in Island und auf den Far Oer-Inseln, in Dänemark, Norwegen und Schweden (auch bei den finnischen und den Insel-Schweden), in England und den Niederlanden, in Groß-Deutschland (einschl. der deutschstämmigen Siedlungen im Baltikum, in Polen, in Ungarn und Siebenbürgen), ferner im Elsaß und in der Schweiz, im Tessin und in Piemont, in Savoyen und Oberitalien, schließlich in Nordfrankreich und Spanien.

Aber nicht nur durch die Zeichen selbst, auch sonst ist die Sitte in diesen Gebieten bezeugt. Wir begegnen ihnen vor allem in den germanischen Volksrechts-Aufzeichnungen aus der Zeit von 500 bis 800. Diese sind – abgesehen von den nordischen Aufzeichnungen – sämtlich in lateinischer Sprache abgefaßt. Das lateinische Wort, das hier für Hausmarke steht, ist „signum", das schlechthin „Zeichen" bedeutet, oder „signaculum", die Verkleinerungsform von signum, oder „charakter", d. h. das eingeprägte, eingeschnittene Zeichen.

So hatten nach dem Gesetz der Burgunden (um 500) die bei einer Beurkundung mitwirkenden Zeugen ihre Hausmarke eigenhändig unter das Dokument zu setzen. Im Gesetz der salischen Franken (Lex Salica, um 500) kommt signum wiederholt im Sinne von Hausmarke vor, ebenso im Gesetz der ripuarischen Franken (um 550). Die alemannische Rechtsaufzeichnung aus dem Anfang des 7. Jahrhunderts spricht von „sigillum aut signum" als Symbolen, unter denen der Richter die Parteien zum gebotenen Ding zu laden hatte, d. h. der Richter übersandte den zu Ladenden durch den Fronvogt seine Hausmarke entweder als Siegelabdruck oder als Handzeichen. Auch das Recht der Westgoten kennt signum als Hausmarke. Schließlich lesen wir in der Niederschrift des altfriesischen Rechts aus dem 8. Jahrhundert, daß beim Losen jeder Beteiligte „signum suum", das Kabel zu kerben hatte.

Die allgemeine Verbreitung des Hausmarkengebrauches bei den Völkern germanischen Blutes läßt darauf schließen, daß wir eine uralte Sitte vor uns haben, die mit germanischem Wesen aufs engste verknüpft ist und hinaufreicht in die Zeiten, da die Germanen noch eine völkische Einheit bildeten.

Ob auch nichtgermanische Völker die Hausmarke als Sippenzeichen gekannt haben, ist nach dem derzeitigen Stand der Wissenschaft nicht mit einem glatten Ja oder Nein zu beantworten. Das liegt an der Eigenart der Berichte, auf die das Urteil aufzubauen ist. Sie pflegen die einzelnen Zeichengattungen nicht auseinanderzuhalten. Viehmarken und Eigentumsmarken können wohl auch als Sippenzeichen gebraucht werden, wie wir aus unserer eigenen Geschichte wissen, aber sie sind nicht in jedem Falle damit gleichzusetzen. So kennen die Letten wohl Eigentumsmarken, die auch eine runenähnliche Form haben, im übrigen fehlt aber alles, was der Hausmarke ihr eigentümliches Gepräge und ihren eigentümlichen Sinn gibt. Viehzeichen hat es zu allen Zeiten und bei allen Rassen gegeben, ohne daß sie gleichzeitig die Funktion von Sippenzeichen gehabt haben.

Daß die slawischen Völker die Hausmarke nicht gekannt haben, ist bereits gesagt worden. Das ist auffallend bei der engen Verwandtschaft der Slawen und Germanen.

Damit scheint nun im Widerspruch zu stehen, daß die Wappen polnischer und polnisch-schlesischer Adelsfamilien runenartige Zeichen aufweisen, deren Charakter als Hausmarke nicht zu bezweifeln ist; denn die Zeichen wurden sogar abgewandelt. Der Adel Polens gliedert sich in heraldischer Beziehung in einzelne Geschlechter, von denen jedes ein Stammwappen führt. Dieses Stammwappen erfährt bei den einzelnen Untergliederungen des Geschlechts gewisse Abänderungen[1]).

Merkwürdig ist nun, daß das übrige polnische Volk, die Bauern und die Bürger, nie Hausmarken geführt hat. Die Sitte herrschte und herrscht ausschließlich bei dem Adel. Obwohl die deutschen Kaufleute, die sich im Mittelalter und in späteren Jahrhunderten in polnisch besiedelten Gegenden niedergelassen haben, auch im Handelsverkehr ihre Hausmarke zu gebrauchen pflegten, haben die polnischen Kaufleute diese Sitte nicht übernommen[2]). Von der bäuerlichen Bevölkerung Ostpreußens berichten Th. Hirsch und Voßberg, „daß nur Deutsche, nie aber Polen die Hofmarke anwandten“[3]).

Die Hausmarken in den Wappen der polnischen Magnaten sind daher nicht auf eine spezifisch polnische Sitte zurückzuführen. Die Lösung dieses Rätsels bringt eine vortreffliche Arbeit E. von Heydebrand und der Lasa[4]). Auf Grund umfassender Quellenforschungen kommt er zu dem Ergebnis, daß „die bei den polnischen Herrengeschlechtern nachweisbaren Handzeichen mit ziemlicher Sicherheit auf Runen zurückführen lassen, die ihrerseits für bestimmte germanische Völkergruppen bezeichnend sind“. Die Beweisführung Heydebrands ist überzeugend, zumal da er auch die geschichtlichen Voraussetzungen, die zur Übernahme der germanischen Sitte durch slawische Adelige geführt haben, klarstellt.

Hausmarken im Sinne von Sippenzeichen scheinen dagegen gewisse finnisch-ugrische Völker gekannt zu haben bzw. noch zu kennen. Den Charakter von Sippenzeichen erhalten die Marken eindeutig dadurch, daß sie wie bei den germanischen Völkern innerhalb der Sippe durch Beistriche abgewandelt werden. Diese Tatsache ist schon früh beachtet worden. So von Sjögren in seiner bereits erwähnten Petersburger Akademieschrift über Finn Magnussens „Runamo og Runerne“. Sjögren ist der Meinung, daß die Finnen diese Sitte von den Schweden übernommen haben. Gegen diese Vermutung spricht die Tatsache, daß die Sitte auch bei solchen finnisch-ugrischen Völkern festzustellen ist, bei denen schwedische Beeinflussung ausgeschlossen sein dürfte. Andererseits scheint aber die Hausmarke als Sippenzeichen nicht bei allen Gliedern dieser Volksgruppen vorzukommen, so z. B. bei den Ungarn.

Da es sich hier um eine anscheinend einzig dastehende Parallele zu dem altgermanischen Hausmarkenbrauche handelt, so wäre eine eingehende Untersuchung der Frage im Zusammenhang mit der Sippenverfassung dieser Völker sehr am Platze.

[1]) Vgl. Homeyer, a. a. O. S. 82f., 403f., u. Taf. XXIX.
[2]) Th. Hirsch, Handels- und Gewerbegeschichte Danzigs unter der Herrschaft des Deutschen Ordens, Leipzig 1858, S. 223.
[3]) a. a. O. S. 126.
[4]) F. v. Heydebrand und der Lasa, Die Bedeutung des Hausmarken- und Wappenwesens für die schlesische Vorgeschichte und Geschichte. In: Altschlesien, Mitteilungen des schlesischen Altertumsvereins, Bd. 6 (1936), S. 339ff.

Hofmarken

Ein eigenartiges, bis heute noch nicht gedeutetes Phänomen sind die Hofmarken, die mit den Hausmarken meistens in einem Atem genannt und mit ihnen identifiziert zu werden pflegen. In ihrer äußeren Gestalt sind sie allerdings zum Verwechseln ähnlich, und doch besteht ein Unterschied: im Wesen der Hofmarke liegt es, ihre Gestalt nicht zu verändern. Darum kennt sie keine Abwandlung des Zeichens wie die Hausmarke. Ihre Eigentümlichkeit besteht darin – und darauf ist auch ihr Name zurückzuführen –, daß sie, jeden Besitzwechsel überdauernd, ständig mit einem bestimmten Hofe verbunden ist. Jeder neue Wirt führt dieses Zeichen und muß es führen. Auch die Hausmarke hat in einer engen Beziehung zum Hofe gestanden, aber, wie wir sehen werden, in anderer Weise.

Eine Parallele zu den Hofmarken sind die Hofnamen. Es sind Namen, die, wie die Marke, an einem bestimmten Hofe hafteten und von jedem neuen Besitzer angenommen wurden. Wir treffen den Brauch nur vereinzelt, z. B. im Salzburgischen, in Oberbayern und in Westfalen, er ist aber um so treuer bewahrt worden, bis ihn die Gesetzgebung der letzten hundert Jahre beseitigt hat. Die Sitte ist offenbar sehr alt. Jedenfalls ist sie in Zeiten entstanden, in denen sich feste Sippennamen noch nicht ausgebildet hatten.

Ob ein Zusammenhang zwischen Hofmarken und Hofnamen besteht, ist nicht geklärt. Es wäre zu prüfen, ob beide Erscheinungen irgendwo örtlich zusammentreffen. In dem Schrifttum über Hofmarken und Hofnamen ist diese Frage bisher noch nicht angeschnitten worden.

Wie diese Erscheinungen aus der Geistigkeit des mittelalterlichen Menschen – wenn die Sitte nicht noch weiter zurückreicht – zu verstehen ist, ist heute noch nicht zu sagen. Dazu sind sie schon nach der tatsächlichen Seite hin viel zu wenig durchforscht. Bemerkenswert ist, daß wir im Mittelalter beim Adel etwas Ähnliches finden: einzelne Adelige legten ihren bisherigen Namen ab und nannten sich nach einer Burg, die ihnen angefallen war; andere legten ihr Wappen ab und nahmen ein Wappen an, das in irgendeinem Zusammenhang mit ihrer Burg stand.

Homeyer glaubt die Frage nach der Entstehung der Hofmarken entwicklungsgeschichtlich erklären zu können. Nach seiner Auffassung ist in der Geschichte der Hofmarke die Tendenz einer allmählichen Ablösung des Zeichens von einer bestimmten Person festzustellen. „Die letzte und bedeutsamste Stufe dieser Entwicklung – so schreibt er – stellt sich in der Radizierung des Zeichens dar. Es knüpft sich dergestalt an den Grund und Boden, daß die Verbindung mit der Person an den Platz einer abgeleiteten rückt. Die Zeichengebung geht bei der Ansiedlung von dem Besitzer aus, sei es, daß er das Zeichen schon vorher für sich, seine Waffen und sonstige fahrende Habe geführt hatte, oder daß er es nun erst bei der Gewinnung eines festen Herdes erwählte. War aber gleich das Zeichen dem Wohnsitz von der Person zugekommen, so nahm es doch im Laufe der Geschlechter teil an jener Natur des Grundstückes, kraft welcher es die Personen überdauert und nach germanischer Auffassung auch ihre rechtliche Stellung bestimmen hilft. So empfängt nun wiederum der Besitzer – gleichwie anderweitig seinen Namen – so auch sein Zeichen von dem Besitztum, von dem Hofe[1]).“

[1]) Haus- und Hofmarken, S. 196.

Diese Deutung kann nicht befriedigen. Sie ist eine reine Konstruktion, die durch historische Daten oder zwingende Analogien nicht belegt werden kann. Überhaupt dürfte ein entwicklungsgeschichtliches Schema nicht der Schlüssel sein, der in das Innere solcher Erscheinungen führt. Denn diese sind Ausdruck bestimmter Vorstellungen des Volksgeistes. Sie ändern sich nur dann, wenn die Vorstellung sich ändert oder an Lebenskraft verliert.

Es scheint, als stünden die Hofmarken mit Erscheinungen in Verbindung, die bislang kaum beachtet und gewürdigt worden sind, mit der Tatsache, daß in den Zeiten des Mittelalters – wahrscheinlich aber schon früher – die Dorfschaften als Ganzes, als Gemeinschaften, eigene Marken geführt haben[1]). Das gleiche gilt übrigens auch von den Stadtgemeinden. Die Sitte ist für Deutschland, Tirol, Schweden und die Schweiz bezeugt. Da nun die Hofmarken ursprünglich offenbar dort zu Hause sind, wo nicht die geschlossene Dorfschaft, sondern der Einzelhof herrscht, so wäre es möglich, daß die Hofmarke für den Einzelhof die gleiche Bedeutung gehabt hat wie die Dorfmarke für die Dorfschaft. Die Geschichte der Dorfmarken ist noch nicht geschrieben. Sie scheinen mit der bäuerlichen Freiheit dahingeschwunden zu sein. In den Städten sind sie durch die Stadtwappen verdrängt worden.

Die Frage, ob wir im einzelnen Falle eine Hausmarke oder eine Hofmarke vor uns haben, ist deshalb nicht so einfach zu beantworten, weil mit dem allmählichen Absterben des Brauches auch das Bewußtsein von dem Wesen der Hausmarke geschwunden ist, so daß die am Hause erhaltenen Zeichen fälschlich als Zubehör des Hofes angesehen worden sind. Wahrscheinlich sind viele Marken, die in den letzten hundert Jahren als Hofmarken angesprochen worden sind, nichts anderes als Hausmarken, die als solche in Vergessenheit geraten waren.

Damit soll durchaus nicht in Abrede gestellt werden, daß es echte Hofmarken gegeben hat. Es empfiehlt sich nur, zu dem einzelnen Vorkommen erst dann Stellung zu nehmen, wenn der Sachverhalt quellenmäßig und kritisch geprüft worden ist. Das steht in den meisten Fällen noch aus.

Eine eigenartige Erscheinung sind die Hofmarken des Marienburger Werders, die bis in die neueste Zeit hinein in Gebrauch waren. Es handelt sich um 83 geschlossene Dorfschaften, in denen jeder Einzelhof seine Hofmarke hatte. Parey, damals Landrat in Marienburg, hat die insgesamt 827 Zeichen im Jahre 1869 veröffentlicht. Sie dienten – nach Homeyer[2]) – zur Bezeichnung der Grundstücke und ihres toten und lebenden Inventars, sowie der Geräte zum Schutze der Deiche. Sämtliche Zeichen sind – ein einzig dastehender Fall – in den Hypothekenbüchern eingetragen, was ihren Charakter als Hofmarken über jeden Zweifel stellt.

Dieses Hofmarken-Vorkommen scheint nun die oben als Möglichkeit erörterte Deutung des Hofmarkenwesens zu widerlegen. Aber vielleicht scheint es nur so, denn wir haben hier offenbar einen Sonderfall vor uns, der nach seiner Entstehung und Bedeutung

[1]) Vgl. Deutsches Rechtswörterbuch, Weimar 1936, Bd. 2, S. 1072. Knapp, Neue Beiträge zur Rechts- und Wirtschaftsgeschichte, Bd. 1, S. 148 u. 153; Jahrbuch des deutschen Auslandsinstituts in Stuttgart für das Jahr 1938.
[2]) Haus- und Hofmarken, S. 79 u. 402.

aufzuklären ist. Daß es sich um einen Sonderfall handelt, dafür spricht schon die Tatsache, daß in Ostpreußen nicht die Hofmarke, sondern die Hausmarke die führende Rolle spielt. In diesem Gebiet liegt nun eine geographisch und historisch scharf umgrenzte Enklave, die überhaupt nur den Gebrauch von Hofmarken kennt. Das Phänomen scheint daher nicht aus der alten Sitte der Hofmarken allein erklärt werden zu können, es hängt offenbar mit Besonderheiten der Besiedelung des Marienburger Werders zusammen.

Zeichenführung

Nur die Gesippen, die einem „Hause" vorstanden, waren zur Führung der Hausmarke berechtigt. Diese Ordnung war in den Zeiten ungebrochener Sippenverfassung, aber auch später noch gültig. Keinem anderen Gliede der Sippe stand das Recht zur Zeichenführung zu, auch nicht der Ehefrau und der Witwe. Damit hängt zusammen, daß Petschaft und Siegelring auf die weiblichen Angehörigen der Sippe nicht übergehen konnten.

Die erste Voraussetzung für den Gebrauch der Hausmarke war die Zugehörigkeit zur Sippe im Sinne der altgermanischen Sippenverfassung. Sippe und Freiheit fielen in alter Zeit zusammen, so daß weder Unfreie noch Friedlose eine Hausmarke führten.

Daran hat sich auch in späteren Jahrhunderten wenig geändert. Nach Hirsch und Voßberg finden sich im Danziger Gebiet Marken „nur in freien Bauernhöfen, niemals in den Grundstücken der Eigengärtner und anderer zur Miete (als Pächter) wohnender Leute"[1]). Hübbe berichtet aus der Umgebung Hamburgs: „Hier muß als bemerkenswert hervorgehoben werden, daß bis jetzt der frühere Gebrauch der Hofmarken nur in denjenigen Gemeinden sich hat nachweisen lassen, die von jeher aus freien Eigentümern bestanden haben. Es umfassen diese das gesamte Marschgebiet, während in den Geestdörfern bis in die neuere Zeit hin die Bauern (Hausleute) dem Rechte nach nicht freie Eigentümer waren, sondern nach dem Willen des dominus fundi, nämlich des Rats der Stadt oder der geistlichen Stiftungen, ihrer Höfe entsetzt und solche anderen angewiesen werden konnten"[2]). Homeyer führt noch weitere ähnliche Fälle an und bemerkt dann zusammenfassend, es trete hier ein Unterschied zutage einmal zwischen Freien und Unfreien, dann zwischen Eigentümern und Nichteigentümern, schließlich zwischen Vollbauern und kleineren Bauern[3]).

Diese Fragen sind für Sozialgeschichte und Genealogie so wichtig, daß sie einer eingehenden quellenmäßigen Untersuchung wert wären. Es müßte dabei die Siedlungsgeschichte und das Herkommen der Siedler berücksichtigt werden.

Die Hausmarke war also ein Zeichen der freien Geburt, ein Zeichen der Freiheit. Darum ist anzunehmen, daß es zur Ehre unserer Ahnen gehörte, eine Hausmarke zu führen. So ist zu erklären, daß auch der Adel in vielen Fällen die Hausmarke in das Wappen übernahm. Nach W. H. Riehl ist „das Hauszeichen dem Bauern so wert wie dem Freiherrn sein Wappen"[4]). Einen interessanten Beleg für die Schätzung der Hausmarke in

[1]) a. a. O. S. 126.
[2]) W. Hübbe, Hof- und Hausmarken, S. 13f.
[3]) Haus- und Hofmarken, S. 178.
[4]) W. H. Riehl, Die Familie, Stuttgart 1861, S. 344.

Ostpreußen bringt Homeyer. In Schlodien und Carwinden „wird die an oder vor dem Hause angebrachte Marke als ein Zeichen der Ehrenhaftigkeit mit Sorgfalt gepflegt“[1]). Er ergänzt diesen Bericht an einer anderen Stelle durch die wichtige Mitteilung, es sei früher üblich gewesen, die zeitweilige Entfernung der Hausmarke als Ehrenstrafe zu erkennen. Das erinnert an eine andere Ehrenstrafe früherer Jahrhunderte, an die Strafe der Wappenschändung.

Das eindringlichste Zeugnis für die hohe Achtung, die unsere Vorfahren der Hausmarke entgegenbrachten, sind die überlieferten Denkmäler. Die Denkmäler reden eine vernehmliche Sprache. Das beweisen schon unsere Tafeln, die ja nur ein winziger Bruchteil aus der Fülle der auf uns gekommenen Schätze sind. Immer wieder finden wir die Hausmarke an einem hervorragenden Platze und in einem Rahmen, der das Zeichen in besonderer Weise betont. Das gilt für das Dorf wie für die Stadt.

Der Bauer bringt es im Schlußstein des Hoftores oder der Haustür an oder schnitzt es in den Querbalken der Haustür und in den verzierten Querbalken des Fachwerkhauses; im Innern des Hauses in Firstsäule oder Rüstbaum (vgl. Tafel 23). Auch am Giebel und in der Wetterfahne läßt es sich finden. In alten Zeiten dürfte die Sitte allgemein gewesen sein, die Marke in den rechten Pfosten des Hoftores oder der großen Eingangstür einzuschnitzen. Dieser Pfosten zeichnete sich dadurch aus, daß er in besonders reicher Weise verziert war im Gegensatz zu dem anderen, der gewöhnlich nur die natürliche Maserung des Holzes zeigte. Daß dieser Ständer einst eine besondere Bedeutung hatte, bezeugt eine Redensart, die noch heute in der Niederlausitz und Niederschlesien gebraucht wird. Von einer Braut heißt es dort: sie „heiratet in die Säule“[2]). Der Ständer ist also offenbar eine Erinnerung an den Ahnenpfahl, was auch dadurch bestätigt wird, daß man den Besitzer des Hofes nach der Torsäule benennt[3]). In gleicher Weise finden wir die Hausmarke in den Städten zumeist über der Haustür, über dem Tor oder eingeschnitten in einen Eckständer oder Querbalken, die noch durch besondere Verzierungen betont werden.

Festuca notata

Die Überschrift dieses Abschnittes umschließt einen altgermanischen Rechtsbrauch, der aufs engste mit der Hausmarke verknüpft ist.

Der Sinn des Rechtsbrauchs der festuca notata ist umstritten. Wir haben oben schon darauf hingewiesen, daß Michelsen darunter einen mit einer Hausmarke gezeichneten Stab verstand. Dieser Auffassung ist beizupflichten, da für sie noch andere wichtige Tatsachen sprechen, die Michelsen nicht herangezogen hat.

Die festuca notata war ein Rechtssymbol, das bei Übertragungen von Grundstücken, bei Eingehung von Schuldverpflichtungen und Bürgschaften eine wichtige Rolle spielte. Nach einem Worte Andreas Heuslers gilt, daß „auf sie das Beharren bei dem gegebenen und gesprochenen Worte unverbrüchlich und ewig übernommen wird“[4]).

[1]) Flugblatt Homeyers und Haus- und Hofmarken, S. 319.
[2]) Haus- und Hofmarken, S. 81.
[3]) Homeyer, a. a. O. S. 201. Im übrigen nach mündlichen Berichten.
[4]) Andreas Heusler, Institutionen des deutschen Privatrechts, Leipzig 1885, Bd. 1, S. 79.

Die Auflassung eines Grundstücks war bei allen germanischen Stämmen nicht ein einziger Akt, sondern eine Begehung, die aus mehreren Einzelakten bestand. Sie umschloß zwei getrennte Handlungen, die nacheinander vollzogen wurden. Die erste war die sogenannte „sala“ oder „salunga“, in den lateinischen Urkunden und Rechtsaufzeichnungen „traditio“ genannt, und in die „giwerida“ oder „giweri“, mittelhochdeutsch „gewere“ und mittellateinisch vestitura bzw. investitura. Die Wissenschaft sieht in der sala das, was man im heutigen Recht unter dinglicher Einigung bzw. Übereignungsvertrag versteht, und in der Gewere das Rechtsgeschäft der Besitzeinweisung. Der sala, die uns hier nicht weiter beschäftigen kann, war es eigentümlich, daß sie auf dem zu veräußernden Grundstücke vollzogen werden mußte. Sie bestand u. a. darin, daß dem Erwerber von dem Veräußerer eine Erdscholle oder ein Rasenstück, in die ein Zweig gesteckt war – „torf und twige“ –, ferner ein Span von einem Pfosten des Hoftors oder der Haustür und der Kesselhaken überreicht wurde. Abgeschlossen wurde die sala durch Übergabe eines Handschuhs oder eines Hutes.

Die Gewere bestand darin, daß der Veräußerer dem Erwerber eine festuca notata in den Schoß warf und ihm ein kleines Messer (cultellum) überreichte; beides unter Aussprechen feierlicher Worte. Über den Sinn der Gewere herrscht seit mehr als hundert Jahren in der Wissenschaft ein lebhafter Streit, ohne daß sich dabei eine befriedigende Lösung ergeben hätte.

Die herrschende Lehre identifiziert Gewere mit „Besitz“ im Sinne eines bloß tatsächlichen Habens, einer bloß tatsächlichen Verfügungsgewalt über eine Sache. Da es sich bei der Gewere danach nur um etwas rein Tatsächliches handelt, ist es für ihr Wesen zunächst gleichgültig, ob der tatsächliche Zustand eine Rechtsgrundlage hat oder nicht.

Wir gehen bei der Deutung des Wortes Gewere von dem Wortstamme aus, da in den Zeiten, aus denen das Wort stammt, der Name oder die Bezeichnung eines Lebensverhältnisses nicht ein bloß bildlicher Ausdruck im Sinne eines „Als ob“ war. Name und Benennung waren notwendig, waren die Gestalt, unter welcher der Sinn der Sache für den Benennenden gegenwärtig war.

Der Ursinn des Wortes giwerida, giweri, Gewere ist „Bekleidung“, und zwar sowohl das Bekleidetsein mit etwas, wofür in den Urkunden des Mittelalters und in den Volksrechten der lateinische Ausdruck vestitura (von vestis = Kleid) steht, als auch das Einkleiden, das mit investitura übersetzt wird. Als das zugehörige Zeitwort nennt die Sprachwissenschaft althochdeutsch giwerjan, werjan = bekleiden. Der germanische Mensch erlebte also den Erwerb von Besitz als eine Einkleidung und dessen Haben als ein Bekleidetsein.

Wir haben früher versucht, das Eigentümliche der Stellung eines germanischen Hausherrn und Hausvaters darzulegen. Es ist nach unserer Auffassung begründet in der Vorstellung eines bestimmten Verhältnisses zwischen dem Gesippen als Hausherrn und Hausvater zu dem Urahn als dem Haupt der Sippe und des „Hauses“. Der Urahn war der eigentliche Hausherr und Hausvater. Darum konnte der lebende Gesippe nicht kraft eigenen Rechtes Hausherr und Hausvater sein, sondern nur auf Grund eines abgeleiteten Rechtes, nur in einer dem Urahn gegenüber dienenden Stellung im Sinne von ihm über-

tragener und übernommener Obliegenheiten. Eine solche Stellung nannte der Germane mit einem Worte, das zu den ältesten uns überlieferten germanischen Worten gehört: „Amt", das zu den Schlüsselwörtern altgermanischer Weltanschauung gehört. Kraft dieses Amtes besaß er Haus und Hof; alle Rechte und Pflichten waren in diesem Amte begriffen. Der Gesippe war in allem nur Treuhänder des Urahns und damit der ganzen Sippe, die den Urahn verkörperte.

Nach dieser Klarstellung können wir daran erinnern, daß wir auch heute noch ein Amt „bekleiden". So ist auch Gewere ursprünglich: vom Urahn und für ihn, d. h. in seinem Dienste, bekleidet sein mit dem Amt des Hausherrn und Hausvaters. Dieser Ursinn von Gewere ist noch in der Symbolik der Auflassung bis in das christliche Mittelalter hinein deutlich erkennbar, wie ja in der Rechtsgeschichte überhaupt Symbole noch weiterlebten und streng beobachtet wurden, obwohl ihr ursprünglicher Sinn längst verloren war. Die Wissenschaft nennt diese Erscheinung zu Unrecht den „starren Formalismus" des alten deutschen Rechtes.

Ein Grundstück auf einen anderen übertragen bedeutete nach altgermanischer Vorstellung eine Entlassung aus der Gewere, einen Verzicht auf die Rechte, die im Besitz des Grundstücks inbegriffen sind. Diese Entlassung, diesen Verzicht spricht der „Veräußerer" nicht kraft eigenen Rechts, sondern als Inhaber des Amtes aus, also in Repräsentation des Urahns. Darum konnte der Akt nur in seiner Gegenwart und unter seiner Mitwirkung vor sich gehen. Es kann darum kein Zweifel sein, daß der Urahn in seinem Symbol, in der Hausmarke, an der Auflassung beteiligt war.

In dieser Feststellung liegt die Lösung des Problems der festuca notata, die zugleich mit einem Messer dem Erwerber vom Veräußerer in den Schoß geworfen wurde. Es ist unbestritten, daß dieser Akt die Auflassung festigte, den Übergang des Rechts am Grundstück auf den Erwerber entgültig machte. Im alten Sinne war es der Akt, durch den der Veräußerer seine Gewere aufgab und den Erwerber einkleidete.

Die festuca notata war ein Stab, der mit einer nota versehen war. Das Messer, das offenbar zur festuca gehörte, weist darauf hin, daß es zum Einkerben der nota in den Stab benutzt wurde. Das Stabsymbol spielt in der germanischen Rechtsgeschichte eine ganz außerordentliche Rolle, wie von Amira in seinem klassischen Werke „Der Stab in der germanischen Rechtssymbolik" (München 1909) überzeugend nachgewiesen hat. Von Amira führt das Stabsymbol auf den Wanderstab zurück und vertritt die Meinung, daß dieses Motiv in allen Variationen des Symbols nachklinge. Dieser Auffassung kann nicht beigestimmt werden, ebenso wie der herrschenden Lehre, die im Stabe das „Herrschaftssymbol" sieht. Der Stab in seinen mannigfaltigen Formen, vom Pfahl bis zur festuca, hängt vielmehr unmittelbar zusammen mit den verschiedenen Bereichen des „Friedens". Der Stab war Symbol des „Friedens", in dem der Träger des Stabes selbst stand und den er zu wahren hatte. Der Stab war Symbol der transzendenten Ordnung der Sippe, in die auch das Grundstück einbezogen war, bzw. Symbol des „Haus"-Friedens. Diesen Frieden zu wahren, war Amtspflicht des Hausherrn. Um diesen Frieden ging es bei der Auflassung: er wurde in dem Akt zugunsten eines anderen aufgegeben. Das ist im letzten der Sinn der altgermanischen Auflassung überhaupt.

Der Stab als das Symbol des Friedens – der im Grunde nur ein Teil der Weltordnung im menschlichen Wirkungsbereiche war – wurde dem Erwerber vom Veräußerer in den Schoß geworfen. Damit wurde der Erwerber der Wahrer des Friedens, der Stabträger.

Es ist nunmehr kaum zu bezweifeln, was die nota an dem Stabe gewesen ist und welche Funktion sie gehabt hat: sie war die Hausmarke. Der Stab als Symbol des Friedens wurde durch das Einkerben des Sippensymbols, bzw. der „Haus"-Marke zum Symbol des Sippen-, bzw. „Haus"-Friedens.

Handgemal

Auf die ursprüngliche Bedeutung der Hausmarke führt uns jener Begriff des Sachsen-Spiegels, dem Homeyer eine eigene Schrift gewidmet hat[1]): das Wort Handgemal (hantgemal). Seine Untersuchungen kommen zu dem Ergebnis, daß die Rechtssitte, auf die das Wort Handgemal hinweist, „wesentlich darin besteht, daß das Wahrzeichen eines Grundstückes zugleich chirographum (Handzeichen) seines Besitzers ist“[2]). Homeyer bestimmt dieses Wahrzeichen und Handzeichen näher als die Hausmarke. Diese Auffassung ist Jahrzehnte hindurch fast unbestritten gewesen; in neuester Zeit hat sie Herbert Meyer in seinem Buche „Das Handgemal als Gerichtswahrzeichen des freien Geschlechtes bei den Germanen“[3]) in Frage gestellt. Er hält das Handgemal zunächst für ein Gut, in dem eine Gerichtsstätte liegt: im engeren Sinne sei Handgemal das Wahrzeichen der Gerichtsstätte. Meyer sieht es in dem Staffelstein, der Säule oder dem Kreuzpfahl auf der Stufenpyramide, die dem Richter als Standplatz gedient habe[4]). Trotz der Fülle neuen Materials, das Herbert Meyers Schrift beibringt, und trotz der oft geistreichen Schau der Dinge kann man seiner Auffassung vom Wesen des Handgemals nicht beistimmen. Die These Homeyers bleibt unerschüttert. Wir versuchen sie mit neuen Gründen zu stützen.

Das Wort Handgemal, das uns heute vollkommen fremd geworden ist, finden wir in der Literatur des Mittelalters nicht selten. Auch in den Urkunden aus der Zeit des 10. bis 13. Jahrhunderts kommt es wiederholt vor. Eine Untersuchung des Sinnes des Handgemals kann aber nicht bei diesen Zeugnissen beginnen, auch nicht bei einer sprachwissenschaftlichen Durchforschung des Wortes Handgemal, sie muß vielmehr von dem Sachsen-Spiegel ausgehen. Die Stellen, die hier vom Handgemal sprechen, reichen aus um das Problem zu klären, vor allem wenn man die Erläuterungen des Sachsen-Spiegels heranzieht, die Johann v. Buch um die Mitte des 14. Jahrhunderts niedergeschrieben hat.

Vom Handgemal ist an folgenden Stellen des Sachsen-Spiegels die Rede:

a) „Ein schöffenbarer Mann, der einen Standesgenossen zum Kampfe herausfordert, muß seine vier Ahnen und sein Handgemal kennen und sie bekannt geben, anderenfalls verweigert ihm der andere den Kampf mit Recht“ (Buch I, Art. 51, § 4).

b) „Ein schöffenbarfreier Mann braucht sein Handgemal nicht zu beweisen oder seine vier Ahnen zu benennen, es sei denn, daß er einen Standesgenossen zum Kampfe herausfordert. Auf sein Handgemal muß man sich selbst dann mit seinem Eide beziehen, wenn man es auch nicht innehat“ (Buch III, Art. 29, § 1).

c) „In einem auswärtigen Gericht braucht sich ein schöffenbarfreier Mann nicht auf einen Kampf mit einem anderen einzulassen; wohl aber muß er sich in dem Gericht einlassen, in dessen Bereich sein Handgemal liegt (dâ sîn hantgemâl leget binnen). Hat

[1]) C. G. Homeyer, Über die Heimat nach altdeutschem Recht, insbesondere über das Handgemal. Berlin 1852.
[2]) a. a. O. S. 74 f.
[3]) Weimar 1934.
[4]) a. a. O. S. 47 f.

er dort seinen Schöffenstuhl, dann ist er dort auch dingpflichtig. Die keinen Schöffenstuhl haben, die haben das Ding des höchsten Richters ihres Wohnsitzes aufzusuchen“ (Buch III, Art. 26, § 2).

„Diesen Stuhl erbt der Vater auf seinen ältesten Sohn. Hat er keinen Sohn, dann vererbt er ihn auf den nächsten und ältesten Schwertmagen“ (ebendort § 3).

Die schöffenbarfreien Leute, von denen hier die Rede ist, gehörten – das sagt schon ihr Name – zum Stande der Freien. Sie hatten ihren Rang hinter den Fürsten und den freien Herren. Dem entsprach auch ihr Platz im Reichsheere. Ihr Rang und ihre Würde war dreifach bestimmt: durch den Besitz eines Gutes, durch altfreie Abstammung und durch die Dinghofeigenschaft des Gutes, d. h. mit dem Gute mußte untrennbar ein Gericht verbunden sein.

Nach Johann v. Buch – in seiner Glosse zu a) – ist nun Handgemal das Gericht, zu dem der schöffenbarfreie Mann „geborener Schöffe“ ist. Er ergänzt diese Bemerkung – in der Erläuterung zu c) – wie folgt: Handgemal sei das Gericht, an dem ein schöffenbarfreier Mann entweder Schöffe sei oder Schöffe sein würde, wenn nicht ein Näherer aus der Sippe, also ein näherer Schwertmage, lebte und ihn ausschlösse. Für den Sinn des Wortes Schöffe an diesen Stellen des Rechtsbuches und der Glosse ist wichtig, daß vom Schöffen in der Einzahl die Rede ist. Der Schöffenstuhl, d. h. das Gericht, vererbte sich vom Vater auf den ältesten Sohn und, falls ein Sohn nicht vorhanden war, auf den nächsten Mann der Schwertseite, also nur auf einen Mann. Unter Schöffe wird also ein Einzelrichter verstanden, der Vorsitzende des Gerichtes.

Diese Individualnachfolge in das Gericht hatte ihren Grund in der persönlichen Nachfolge in das Gut, dessen Zubehör das Gericht war. Sie ist ihrem Wesen nach vom Sinn der altgermanischen Sippe her zu verstehen als Nachfolge in das Amt des Hausherrn und das Amt des Richters. Das Amt konnte nur ein einzelner bekleiden, dazu berufen aber waren alle Gesippen. Dieses Berufensein war keine bloße Anwartschaft mit mehr oder weniger Wahrscheinlichkeit ihres Eintritts, sondern ein lebendiges Verhältnis, das in dem ganzheitlichen Wesen der Sippe und der Rolle des Urahns begründet war, das sich auch in Sitte und Brauch vielfältig äußerte. In rechtlicher Beziehung wirkte sich das Verhältnis des Gesippen zu dem Gericht des Stammhofes in der Verpflichtung aus, dort sein Recht zu nehmen.

Handgemal war also das Gericht, an dem ein schöffenbarfreier Mann das Amt eines Richters bekleidete oder bekleiden sollte. Nach dieser Feststellung fährt Johann vom Buch fort: Handgemal heiße das Gericht, weil ein schöffenbarfreier Mann oder dessen Vorfahren „dort mit der Hand zu Rechte geschworen“ hätten und weil sie dort „noch das Mal“ hätten, auf das geschworen worden sei. Dieses „Mal“ wird nun näher bestimmt: „Es ist ein Wahrzeichen an dem Stuhle, der ihnen die Eigenschaft von Schöffen verleiht“ (dat is warteken an dem stule, dar sie up scheppen werden). Das Handgemal war sonach ein Mal, das als Wahrzeichen an dem Richterstuhle angebracht war. Durch Handauflegen auf dieses Mal wurde der richterliche Amtseid geleistet.

Warum man diese Glosse zum Handgemal nicht ebenso wörtlich verstehen soll, wie die

anderen es erläuternden Worte, ist nicht einzusehen. Obwohl Herbert Meyer in seiner Polemik gegen Heck, der diese Erklärung für ein Zeichen „vollendeter Hilflosigkeit“ ansieht, nachdrücklich hervorhebt, daß Johann von Buch, „der märkische Edle und Hofrichter, offenbar noch völlig im Bilde über Sinn und Wesen der für seine Standesgenossen so wichtigen Rechtseinrichtung“ gewesen sei[1]), glaubt er doch, sich über den Wortlaut der Glosse hinwegsetzen zu können. Für ihn ist die Bemerkung der Glosse, daß das Wahrzeichen an dem Schöffenstuhle angebracht sei, kein Problem. Er setzt das „Mal“ ohne weiteres mit dem „Gerichtswahrzeichen“ gleich, das er mit der Dingsäule identifiziert. Aber weder der Sachsen-Spiegel noch die Glosse sprechen vom Handgemal als von der Dingsäule; wenn diese gemeint wäre, so wäre das wahrscheinlich eindeutig ausgedrückt worden. Es handelte sich vielmehr um ein Mal am Schöffenstuhle. Der Dingpfahl war mit dem Schöffenstuhle nicht verbunden, noch stand er unmittelbar neben ihm. Darum ist der Wortlaut der Glosse mit der Deutung Herbert Meyers unvereinbar. Ebensowenig ist ihm beizupflichten, wenn er unter Berufung auf die Glosse den Dingstuhl als das Handgemal bezeichnet[2]).

Eine Erklärung dürfte in folgender Richtung zu suchen sein: Bei den Stellen, um deren Auslegung wir uns bemühen, handelt es sich um einen sogenannten Dinghof, um einen Hof, zu dem als untrennbarer Bestandteil eine Gerichtsstatt und das Amt eines Richters gehörte. Diese Ordnung hat ihren Ursprung in den Zeiten ungebrochener altgermanischer Geschlechterverfassung, denn es ist erwachsen aus der gemeinsamen Ansiedlung der Sippe, in welcher der jeweilige Geschlechtsälteste als der nächste Schwertmage zum Urahn das Amt des Richters ausübte, wie er auch den Hof des Urahns verwaltete. Der eigentliche Richter war und blieb immer der Urahn, daher konnte nur in seiner Gegenwart Recht gesprochen werden. Diese Gegenwart wurde nun nach germanischer Vorstellung Ereignis im Symbol, also in der Hausmarke als dem Symbol des Urahns.

Der Urahn mußte an der Stelle gegenwärtig sein, von der aus das Recht gesprochen wurde. Das war der Richterstuhl; denn nach altgermanischem Brauche mußte auf diesem Stuhle sitzend der Richter das Recht sprechen. Es kann also kein Zweifel sein, daß die Hausmarke an dem Richterstuhl des Dinghofes angebracht sein mußte. Diese Notwendigkeit war aber noch aus einem anderen Grunde gegeben. Nach altgermanischer Auffassung mußte jede rechtserhebliche Situation ihren sinnfälligen Ausdruck haben. Noch in viel späterer Zeit war es Sitte, solche Gerechtsame einer Sippe durch Anbringung des Wappens zu dokumentieren. Gerade diese Funktion der Hausmarke ist es, die der Sachsen-Spiegel meint, wenn er das Handgemal die Gerichtsstätte eines schöffenbarfreien Geschlechts nennt.

Die Hausmarke als Zeichen der richterlichen Gerechtsame des Geschlechts konnte nur am Richterstuhl angebracht sein, denn er repräsentierte das Gericht schlechthin. Daher kommt es, daß der Sachsen-Spiegel das Gericht einfach „Schöffengericht“ nennt und daß er vom Gericht des schöffenbarfreien Geschlechts aussagt: „Diesen Stuhl erbt der Vater auf den ältesten Sohn …“

[1]) a. a. O. S. 44.
[2]) a. a. O. S. 57.

Mit dem Hofe des Geschlechtsältesten war das Gericht verbunden. Darum war das Wahrzeichen am Schöffenstuhl die Hausmarke in ihrer Urgestalt, also ohne jeden Beistrich. In dieser Form treffen wir das Handgemal oft in den Wappen alter schöffenbarfreier Geschlechter.

Der Eid, den der Geschlechtsälteste zu leisten hatte, war offenbar ein Gelöbnis, das dem eigentlichen Richter, dem Urahn, galt. Darum mußte es auf dessen Symbol abgelegt werden, und zwar durch Berühren mit der Hand. Bei jeder Handlung, bei der die Hausmarke mitzuwirken hatte, mußte sie mit der Hand berührt werden. Das gilt vor allem von dem Akt der Urkundfestigung, die uns im nächsten Abschnitt beschäftigen wird.

Auf das Handgemal mußte sich ein schöffenbarfreier Mann bei einer Herausforderung zum gerichtlichen Zweikampfe „mit seinem Eide beziehen“ (die man mût sich wol zu sînerne hantgemâlte thên mit sînerne eide) und zwar auch dann, wenn er es nicht inne hätte (al ne habe her iz under yme nicht). Sein Handgemal muß jeder schöffenbarfreie Mann beweisen, auch wenn er selbst nicht der Richter, d. h. der Geschlechtsälteste, ist. Diese Deutung des Handgemals hat den Erklärern viel Kopfzerbrechen verursacht, weil das Beweisen nach dem Sachsen-Spiegel durch Augenschein und Eid zu geschehen hatte. Ist unter dem Handgemal, wie hier angenommen wird, die Hausmarke zu verstehen, dann macht die Deutung keinerlei Schwierigkeiten. Die Hausmarke konnte durch Aufzeichnen jederzeit augenscheinlich gemacht und in der auch sonst üblichen Weise durch Handauflegen als Handgemal eidlich anerkannt werden.

Zum Schlusse sei darauf hingewiesen, daß das Wort Handgemal in Urkunden des 12. und 13. Jahrhunderts auch noch in anderen Bedeutungen vorkommt. Es wird gleichgesetzt mit „Hof eines adligen Mannes“ (nobilis viri mansus), mit „Freiheits-Gut“ (praedium libertatis) und mit „Hauptstoff“ (curtis principalis). Diese Deutungen des Handgemals lassen seine geradezu überlegene Bedeutung erkennen. Das Verhältnis des Geschlechtsältesten zum Urahn ist für Rang und Würde so ausschlaggebend, daß das Symbol, worin dieses Verhältnis sich realisiert und gegenwärtig ist, den Namen hergegeben hat für den Stammhof als solchen, als Haupthof des Geschlechts und als Grundlage von dessen Freiheit.

Urkunde und Hausmarke[1])

Dem altgermanischen Rechtsleben war die Urkunde fremd, weil das geschriebene Wort unseren Ahnen weder zugänglich noch bedeutungsvoll war. Das Recht, das der Urkunde zu seiner Verwirklichung bedarf, ist seiner Natur nach begrifflich und verlangt nach begrifflichem Ausdruck. Für den germanischen Menschen dagegen waren Recht und Gericht religiös begründet.

Die Urkunde war wesenhaft für das römische Recht der Spätzeit, das die letzten Reste seines religiösen Ursprungs längst abgestreift hatte. Von dem Zeitpunkte ab, da die

[1]) Vgl. hierzu: H. Brunner, Zur Rechtsgeschichte der römischen und germanischen Urkunden, Berlin 1880. O. Redlich, Die Privaturkunden des Mittelalters. München 1911. Derselbe, Geschäftsurkunde und Beweisurkunde. In: Mitteilungen des Institutes für österreichische Geschichtsforschung, Ergänzungsband VI.

germanischen Völker mit den von römischer Kultur durchdrungenen Völkerschaften in mehr oder weniger friedliche Beziehungen traten, hatten sie sich mit der Urkunde auseinanderzusetzen. Dieser Anspruch des Urkundenwesens auf Geltung im germanischen Kulturbereiche verstärkte sich, als die Kirche auf Verbriefung aller mit ihr vorgenommenen Rechtsakte bestand.

Das germanische Wesen hat sich gegen die Aufnahme dieses fremden Elements in sein Recht entschieden gewehrt. Diese Auseinandersetzung hat bei den einzelnen Stämmen und Völkern verschieden lang gedauert. So haben sich z. B. die Ostgoten, nachdem sie ihren Staat im Gebiet des römischen Reiches gegründet hatten, den Rechtssitten des unterworfenen Volkes rasch angepaßt. Ähnlich war es bei den Burgunden. Länger dauerte der Prozeß bei den Langobarden und Franken. Bei den Stämmen des deutschen Mutterlandes hat es viele Jahrhunderte gewährt, ehe die Urkunde sich eingebürgert hatte.

Man soll nicht meinen, daß gleichzeitig mit der Urkunde das römische Recht und der Geist dieses Rechts eingezogen wäre. Es ist erstaunlich und ein Zeichen für die ungebrochene Lebenskraft des germanischen Rechts, daß der Urkunde, soweit man sie überhaupt aufnahm, ein anderer Sinn gegeben wurde. Sie wurde in ein Symbol verwandelt, was sie im römischen Recht niemals, auch nicht in frühester Zeit, gewesen war.

Es ist nicht beabsichtigt, die verschiedenen Stadien dieser Entwicklung bei den einzelnen Völkern und Stämmen zu verfolgen. Uns geht hier nur an, welche Rolle die Hausmarke in diesem Kampfe gespielt hat. Die römische Urkunde als Rechtsförmlichkeit bezweckte entweder die rechtliche Verwirklichung des von den Beteiligten beabsichtigten Rechtsgeschäfts und schaffte gleichzeitig ein Beweismittel für den abgeschlossenen Akt – in diesem Falle nannte man die Urkunde eine „carta“ – oder nur die Schaffung eines Beweismittels –, dann hieß die Urkunde „notitia“. Nach germanischem Rechte verwirklichte sich alles Recht im symbolischen Akt. Als Beweis diente entweder das gegenständliche Symbol und der Eid oder das eidliche Zeugnis der Personen, die bei dem Rechtsakt mitgewirkt hatten.

Eine Anerkennung der Urkunde im Sinne des römischen Rechtes als Vollzugsinstrument und als Beweismittel würde das germanische Recht und Gerichtsverfahren in seinem Kern, in seiner Idee zerstört haben.

In den Jahrhunderten, um die es sich hier handelt, hatten die Urkunden – d. h. die Privaturkunden im Gegensatz zu den öffentlich-rechtlichen Urkunden der Kaiser und Könige – vorwiegend folgendes zum Gegenstand: Übereignungen von Grundstücken, Übernahme von Zahlungsverpflichtungen, Bürgschaftsversprechen, Schenkungen, Freilassungen von Hörigen usw. Für den Geltungsbereich des langobardischen Rechts enthält das im 11. Jahrhundert verfaßte sog. Cartularium Langobardicum[1]) eine Aufzählung der Rechtsgeschäfte, bei denen die Urkundenform üblich geworden war. Ähnlich lagen die Verhältnisse auch im Bereiche des fränkischen Rechts. Mit dem Auflassungsakt haben wir uns im vorigen Kapitel schon eingehend beschäftigt, jedoch nur so weit, wie der Stab mit der Hausmarke dabei eine Rolle spielte. Eines dürfte dabei deutlich geworden sein, daß

[1]) Vgl. Monumenta Germaniae historica, Abt. Leges, Bd. 4, S. 595 ff.

die Auflassung ein Akt von religiösem Charakter war, der sich nur im Symbol vollziehen konnte. Für die Urkunde war bei dem Auflassungsakt weder als carta noch als notitia Raum. Der Druck der äußeren Verhältnisse war jedoch so stark, daß die Urkunde auf die Dauer nicht ferngehalten werden konnte, vor allem nicht bei der Veräußerung oder Schenkung von Grundstücken.

Es war ein Beweis für die innere Kraft des germanischen Rechts, daß es die Urkunde als carta im Sinne des römischen Rechts vollkommen ablehnte. Die Übereignung blieb, was sie war, ein symbolischer Akt. Die Urkunde wurde in ihn einbezogen, ja sie wurde selbst zu einem Symbol umgewandelt.

Der Veräußerer legte das Pergament, das die Urkunde aufnehmen sollte, auf die Erde und darauf Torf und Zweig, festuca und Messer, Kesselhaken und Tintenfaß. Das alles hob er dann von der Erde auf, übergab Pergament und Tintenfaß dem Urkundschreiber, die anderen Symbole dem Erwerber. Es kann nicht zweifelhaft sein, daß das Pergament durch die Berührung mit der Erde etwas anderes werden sollte, als es bisher gewesen war. Der Brauch erinnert an eine uralte germanische Sitte, nach der ein neugeborenes Kind auf die Erde gelegt und zum Zeichen der Anerkennung seiner Kindschaft und Sippenzugehörigkeit vom Vater selbst oder auf sein Geheiß von der „Hebamme“ – die danach ihren Namen hat – aufgehoben wurde.

Nach Fertigstellung der Urkunde durch den Schreiber „festigten“ die zugezogenen Zeugen das Dokument. Das geschah in der Weise, daß sie die Urkunde entweder in römischer Weise mit ihrem Namen unterschrieben oder nach germanischer Weise mit der Hausmarke zeichneten. Der Festigungsakt verlangte aber noch ein weiteres: die Auflegung der Hand auf die Urkunde bzw. auf das Zeichen oder den Namen. In gleicher Weise „festigte“ der Veräußerer das Schriftstück.

Betrachtet man den durch das Eindringen der Urkunde veränderten Auflassungsakt, so ist zunächst festzustellen, daß die Urkunde als Bestandteil des Aktes völlig ihrer Bedeutung enthoben worden ist. Heinrich Brunner hat mit Recht darauf hingewiesen, daß die Urkunde eigentlich überflüssig gewesen sei, weil die Investitursymbole Torf und Zweig, Kesselhaken und Stab nach germanischer Auffassung allein ausgereicht hätten, dem Erwerber des Grundstücks alle Rechte zu verschaffen. Er fährt dann fort: „In der Tat scheint die Konkurrenz dieser Symbole und der Carta das Notariat Italiens eine Zeit lang in Verlegenheit gesetzt zu haben. Für die Behandlung der fränkischen Veräußerungsurkunde boten sich drei Methoden dar, welche sämtlich versucht worden sind. Entweder schrieb man über das Veräußerungsgeschäft eine Carta, welche die Investitursymbole nicht erwähnte. Oder man setzte eine Urkunde auf, welche die Tradition der Symbole bezeugte, aber die Fassung der Notitia erhielt. Oder endlich – und diese Methode wurde die herrschende – man kumulierte die Symbole und die Carta in der Weise, daß man letztere gleichfalls als Symbol behandelte. Man legte Messer, Stab u. s. w. auf das Pergament und dachte sich das Rechtsgeschäft als vollzogen durch die gleichzeitige Übergabe des Pergaments und der anderen Symbole[1]).“

Diese Konstruktionen der Rechtsgelehrten änderten nichts daran, daß die Urkunde bei

[1]) a. a. O. S. 109.

der Auflassung im letzten überflüssig war und daß sie von der Kraft des symbolischen Denkens der Germanen selbst umgestaltet wurde. Aus dem Formalakt des römischen Rechts wurde ein symbolischer Akt, der sich altgermanischem Rechtsbrauche anschloß: die „Festigung" (in den mittellateinischen Quellen mit firmatio oder roboratio übersetzt).

Die Festigung war nach ihrem Sinn und ihrer Funktion rein germanisch. Es war keine Willenserklärung im Sinne des modernen Rechts, sondern ein geistiger Akt, ein Geschehen, das in ganz bestimmter Weise sinnfällige Gestalt annahm, und zwar durch feierliches Wort und feierliche Handlung. Im Akt der Festigung wurde das von den Beteiligten Angestrebte Ereignis, durch die Festigung wurde es in der ihm eigentümlichen Friedensordnung ausgerichtet und damit vollzogen, „festgemacht".

„Festigen", „Festmachen" spielte auch sonst im Leben unserer Ahnen eine große Rolle[1]), nicht nur im Zauber- und Aberglauben. Man verstand darunter offenbar das Realisieren eines Unanschaulichen. Wort und Sache verdienten bei ihrer außerordentlichen historischen Bedeutung im ganzen germanischen Kulturbereiche einer eingehenden Untersuchung. Sie steht noch aus. Auch in der Rechtsgeschichte ist der Sinn des Festigens im letzten noch nicht geklärt[2]). Nach Herbert Meyer ist der althochdeutsche Ausdruck für festigen „swirôn", das mit dem mittelhochdeutschen Wort „swier" = Pfahl und dem angelsächsischen „svior" = Säule zusammenhängt. Der Stamm swirôn ist unser „schwören". Festigen ist ein „Aufschwören" im Sinne von auf etwas schwören.

Die Urkunde wurde dadurch zu einem Symbol, daß ihr Inhalt gefestigt wurde. Diesem Zwecke diente die Hausmarke des Ausstellers und der Zeugen. Das Aufschwören geschah durch Auflegen der Hand auf das Zeichen.

Die Lebenskraft der germanischen Vorstellung äußerte sich weiter darin, daß auch die Namensunterschrift, die nach römischer Auffassung für sich allein der Urkunde die Rechtskraft gab, nur dann ihre Wirkung äußerte, wenn sie in den Festigungsakt einbezogen, d. h. wenn auch sie mit der Hand berührt wurde.

Die Namensunterschrift war für den germanischen Menschen ein völlig fremdes Element, da er überhaupt nicht im Namen, sondern nur im Zeichen, im Symbol zu handeln pflegte. Wie stark sich der germanische Geist auch in lateinischer Umgebung gegen das Eindringen dieses Fremdkörpers gewehrt hat, ergibt die Tatsache, daß, wie Brunner[3]) aufgezeigt hat, die Carta der Langobarden und Franken meistens die Hausmarke, seltener den Namen trägt.

Die Handauflegung war der Festigung so wesentlich, daß man schon in früher Zeit die Urkunde bloß als „Hand" (manus) bezeichnete[4]) oder althochdeutsch „hantfesti". Unser Wort „Handfeste", das allerdings seit der Einführung des Bürgerlichen Gesetzbuches abgekommen ist, erinnert noch an die Auseinandersetzung zwischen römischem und germanischem Geiste auf dem Gebiete des Rechts. Auch in dem Wort „unterzeichnen", das wir freilich heute nur für das Unterschreiben mit dem Namen gebrauchen, lebt noch

[1]) Vgl. Peuckert, in: Handwörterbuch des deutschen Aberglaubens, Berlin 1929/30, Bd. 2, Sp. 1352–1368.
[2]) Herbert Meyer, Handgemal, S. 86 ff.
[3]) a. a. O. S. 69 u. 220.
[4]) Brunner, S. 221.

das Unterzeichnen mit der Hausmarke. Daß das Zeichen und nicht der Name das Wichtigste an der Urkunde war, beweist auch die Tatsache, daß noch in späteren Zeiten eine Urkunde ihre Rechtskraft verlor, wenn das Zeichen nicht mehr vorhanden, wenn das Siegel abgefallen war.

Schließlich sei noch, um das Bild zu vervollständigen, darauf hingewiesen, daß die mit der Hausmarke bezeichnete Urkunde auch noch insofern als Symbol behandelt wurde, als sie vielfach dem Erwerber, wie die festuca notata, von dem Veräußerer in den Schoß geworfen wurde.

Welchen Sinn das Unterzeichnen mit der Hausmarke und die Berührung des Zeichens mit der Hand hatte, bedarf nach dem Gesagten keiner weiteren Ausführung.

Mit dem Zerfall des Karolingerreiches trat in Deutschland, soweit hier das Urkundenwesen überhaupt Boden gefaßt hatte – die Thüringer wie die Friesen und Sachsen des Nordens kannten es bis dahin überhaupt noch nicht –, eine starke Gegenbewegung ein, vor allem bei den Bayern, Schwaben und Ostfranken, aber auch im mittleren und nördlichen Frankreich. Die Urkunde wurde für einige Jahrhunderte fast verdrängt und die alte germanische Rechtssitte gewann wieder die Oberhand. So übereignete im Jahre 1027 ein Graf Dietrich in Tribur in Gegenwart Kaiser Konrads II. dem Kloster Michelsberg bei Bamberg Güter nach fränkischer Sitte „mit Hand und Stab" (cum manu et festuca more Francorum) und nach sächsischem Recht „mit gekrümmten Fingern" (incurvatis digitis secundum morem Saxonicum).

Vom 11./12. Jahrhundert an gewann die Urkunde wieder an Boden. Darin machte sich der Einfluß der Kirche geltend, die, wie bereits gesagt wurde, besonderen Wert darauf legte, daß ihre weltlichen Rechtstitel verbrieft wurden, aber auch das in diesen Jahrhunderten aufkommende Städtewesen und die neue städtische Wirtschaftsform. Es kam aber noch ein neues Moment hinzu, dessen Bedeutung für die Entfaltung des Urkundenwesens kaum überschätzt werden kann: die Einführung des Siegels.

Das Siegel war es, das den Kampf zwischen Namen und Zeichen zugunsten des letzten entschied und damit ein Hemmnis für die Verbreitung des Urkundenwesens beseitigte. Das Siegelbild zeigte entweder die Hausmarke oder ein Wappen in der Funktion eines Sippensymbols, oder es zeigte das Symbol eines Amtes bzw. einer Person als Amtsträger. Das Siegelbild gab also die Möglichkeit, auch bei Verwendung der Urkunde Rechtsakte nach altgermanischer Weise vorzunehmen. Es ist erstaunlich, wie die Idee der Festigung trotz Änderung des Glaubens, trotz Änderung aller Lebensverhältnisse Jahrhunderte, ja Jahrtausende hindurch ihre Lebenskraft erhalten hat. Erst die Gesetzgebung des 19. Jahrhunderts hat die letzten Spuren beseitigt. Seitdem sind die Rollen von Namen und Zeichen vertauscht. Das Zeichen hat jede rechtliche Bedeutung verloren, seine Stelle nimmt der Name ein.

Die geistesgeschichtliche Seite des Siegelwesens hat noch keinen Bearbeiter gefunden, nur die rein sachliche Seite ist von der Wissenschaft der Diplomatik erforscht worden.

Aus dem Mittelalter und den späteren Jahrhunderten sind uns Urkunden erhalten, die mit der Hausmarke als Handzeichen oder als Siegelbild vollzogen sind. In vielen Fällen

zeigt das Dokument nur die Zeichen. Seit dem Ausgang des 15. Jahrhunderts wird die Hausmarke oft zwischen die Initialen oder zwischen Vor- und Zunamen gesetzt. In der Zeit des Barocks kam die Mode auf, die Initialen mit der Hausmarke selbst zu verbinden. Wenn dies künstlerisch auch oft gelungen sein mag, so ist es doch schon ein Zugeständnis. Der Boden der Tradition ist verlassen. Der Individualismus hat das Sippenzeichen verdrängt.

Die letzten Zeugen von der Hausmarke als Symbol der Festigung sind in Deutschland wohl die beiden Urkunden vom Jahre 1832 und 1840, die Homeyer[1]) erwähnt. In dem Dokument vom Jahre 1832 haben acht Bauern zu Gager (Rügen) einen Pachtvertrag mit dem Gutsherrn von Philippshagen mit ihrer Marke gezeichnet. Homeyer fügt diesen Mitteilungen hinzu: „Doch tritt nach einem Bericht von 1868 neuerdings ‚das Mark' hinter der Namensunterschrift zurück." Danach scheint es, als habe sich die Marke noch bis in die zweite Hälfte des 19. Jahrhunderts als Urkundzeichen erhalten.

Zum Schluß seien noch einige Beispiele von Formeln angefügt, mit denen in den Urkunden die Hausmarke eingeführt zu werden pflegte:

mines handes getekene 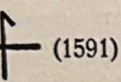 (1591)

Keiner vorm Have mein selbst gezogenes (1612)

Jakob Hollander mein Hueß selbst gezogen (1612)

urkundlich mein Husmark (1650)

dessen urkund mein egen mark (1650)

Marten Soltewein vollmächtig vor Wilm

Ampsink Hoff mein selber gezogen.

Grabmal und Totenschild

Das Bewußtsein, einer blutmäßigen Ganzheit anzugehören, mit der auch die Verstorbenen seinshaft verbunden sind, war für den germanischen Menschen ein Wirklichkeitserlebnis von stärkster Kraft. Die Totenpflege war darum vielleicht die wichtigste Aufgabe in Sitte und Brauch unserer Ahnen.

Der „Totenteil" folgte dem Gesippen in das Grab, nicht um ihn, wie eine rationale Religionswissenschaft meint, „für das Jenseits auszurüsten", sondern weil er nach ger-

[1]) Haus- und Hofmarken, S. 66.

manischem Glauben mit seiner fahrenden Habe genau so verbunden blieb wie mit dem Grund und Boden, der seinen Leib aufnahm. Totenteil und Grabstätte drückten symbolhaft aus, daß der Tote mit dem Gesamtbesitztum der Sippe, das als Lehen von der Gottheit vorgestellt wurde, in gleicher Weise „bekleidet" blieb wie der Lebende – wie ja auch der Urahn trotz seinem Ableben das Haupt der Sippe und der eigentliche Hausherr war und blieb.

In allen Lebensverhältnissen der Sippe und des „Hauses" wirkte sich dieser Glaube aus. Die Gemeinschaft mit den Toten zu pflegen und immer von neuem zu verwirklichen, war Aufgabe und Pflicht der Lebenden; denn diese Pflege gewährleistete erst Sein und Bestand der Sippe. Darum waren sie von lebenswichtiger Bedeutung. Ihr Vollzug geschah im Symbol. Alles Totenbrauchtum war ursprünglich Symbolik im Ursinne des Wortes.

Uns berührt hier nur die Rolle, welche die Hausmarke auf diesem wichtigsten Gebiete gespielt hat.

Das Erlebnis der Sippe als einer Ganzheit und Einheit zeigt sich in der Sitte, alle Glieder der Sippe in einem geweihten Bezirk, an der gleichen Stätte zu begraben. Wie sie im Leben nebeneinander angesiedelt waren, so auch im Tode; wie ein Haus die lebenden Hausgenossen umschlossen hatte, so ein Grabhaus die abgeschiedenen.

Wir haben Beweise für die Sitte, daß die Hausmarke am Sippengrab eine besondere Aufgabe gehabt hat. Wir verweisen auf das, was wir früher über die Großsteingräber von Klein-Hastedt und Strarup gesagt haben. Bezeichnend ist, daß bei beiden Grabstätten die Marken in die Steinplatten eingemeißelt waren, die zum Verschließen bzw. zum Öffnen des Grabes dienten.

Erschüttert wurden diese Verhältnisse, als die alte Sippenverfassung sich aufzulösen begann. Die Verstaatlichung der Volksgemeinschaften schwächte mehr und mehr die Sippe als öffentlich-rechtlichen Verband. Dieser sehr vielfältige Prozeß hat offenbar Jahrhunderte gedauert. Er hat auch bei den einzelnen Stämmen zu ganz verschiedenen Zeiten begonnen. In den Zeiten der Christianisierung war die Auflösung wahrscheinlich schon im vollen Gange.

Diese Entwicklung, welche die Seinsgrundlagen unserer Ahnen zu erschüttern drohte, hat offenbar große Verwirrung hervorgerufen, besonders in der Totenpflege. Denn plötzlich – schon in merowingischer Zeit – entstanden Gemeinschaften, deren vorzügliche Aufgabe die Totenpflege war: die Gilden und dann die „Totenbünde"[1]). Ihre Entstehung und ihre große Verbreitung dürfte teilweise darauf zurückzuführen sein, daß die Sippe Wesentliches in der Totenpflege nicht mehr leisten konnte.

Dieser Zustand wurde gefördert durch die Haltung der Kirche, die das Totenbrauchtum, soweit es seinen Ausdruck in Kultakten an den Sippengräbern fand, nachdrücklich bekämpfte und die Bestattungen nur auf den von ihr geweihten Friedhöfen duldete. Die erste deutsche Nationalsynode, die im Jahre 742 unter dem Vorsitz des Bonifatius in Regensburg oder in Augsburg abgehalten wurde, ordnete in ihrem fünften Kanon an, jeder Bischof habe in seinem Sprengel mit Hilfe des Grafen die heidnischen Toten-

[1]) Vgl. Zappert, Über Verbrüderungsbücher und Nekrologien im Mittelalter. Wien 1853.

opfer (profana sacrificia mortuorum) abzustellen[1]). Die im folgenden Jahre nach Lestines (Liftinae) einberufene Kirchenversammlung, die ebenfalls von Bonifatius geleitet wurde, hat sich offenbar noch eingehender mit dem Problem des germanischen Totenbrauchtums beschäftigt, denn unter dem von der Synode aufgestellten „Verzeichnis der abergläubischen und heidnischen Gebräuche" (indiculus superstitionum et paganiarum)[2]) befassen sich nicht weniger als sechs Punkte mit dieser Frage.

Unangefochten ließ die Kirche dagegen die Sitten des Hauses und die Jahrzeitfeiern, die den Toten galten. Wohl gab sie manchem Brauche ein christliches Gepräge, jedoch meist nur so äußerlich, daß der alte Sinn weiterlebte.

Andererseits hat die Kirche die eigentliche Totenpflege in ihren Kultbereich einbezogen. Ihr Mittelpunkt wurde das Gotteshaus und der mit ihr verbundene Friedhof, der allerdings sehr häufig die alte Ding- und Kultstätte war. Es hat den Anschein – eine Fülle von Urkunden weist darauf hin –, daß es gerade die Sorge für die Toten war, die das Volk eng mit der Kirche verband. Dies war nur möglich, weil der kirchliche Ritus sich weitgehend den altgermanischen Bräuchen angepaßt hatte.

Wichtig ist, daß trotz diesen Wandlungen der alte Sippengeist noch weiterlebte, so daß sich der Glaube an die seinshafte Verbundenheit der Lebenden und der Toten der gleichen Sippe erhielt. Bei den Vergabungen an die Kirche hat der Vergabende nicht nur sein eigenes Seelenheil im Auge, sondern das seiner ganzen Sippe. Typisch ist es, wenn es zum Beispiel in einer Urkunde aus dem Jahre 1321 heißt: „Ich Alheit Strechuseln burgern zu Wormzen setzen und machen min Selgerede vor mine sele und mines mannes sele unde vor aller miner altvorderen sele ..."[3]). Diese Haltung können wir durch das ganze Mittelalter bei allen Stämmen verfolgen.

Das altgermanische Sippengrab erstand neu auf dem Friedhofe oder im Raume der Kirche. Ein letzter Nachklang sind unsere sog. Erbbegräbnisse. War es nicht eine Gruft, so war es doch ein heiliger Bezirk, der die Glieder des gleichen Geschlechts auch im Tode verband. Und wie in vorchristlicher Zeit war an der Grabstätte das Sippenzeichen zu sehen. Leider sind uns aus dem früheren Mittelalter nur wenige Grabmäler erhalten, aber aus denen der späteren Jahrhunderte können wir wichtige Rückschlüsse ziehen. Wenn wir z. B. Grabsteine aus dem 15. und 16. Jahrhundert finden, die nichts weiter aufweisen als die Hausmarke und das Todesjahr, dann spricht zu uns altgermanischer Geist. Das Bezeichnende ist, daß hier das Individuelle und Persönliche vor der Ganzheit der Sippe gänzlich zurücktrat. Die Menschen erlebten ihr wesenhaftes Sein in erster Linie nicht als etwas Individuelles, sondern als etwas Gliedhaftes, als einen unerläßlichen Teil der Sippe. Eine Anzahl solcher Grabsteine ist auf uns gekommen, z. B. auf dem alten Friedhof in Kobern an der Mosel, in Danzig, im Baltikum, in Zittau usw. (vgl. Tafel 27). Man sollte sie erhalten und pflegen als Denkmäler der Erinnerung an die altgermanische Sippe und ihr Symbol, die Hausmarke, die hier noch ihren eigenen hohen Sinn ausdrückt. Auch finden sich Gräber, die neben dem Todesjahr

[1]) Hefele, Konziliengeschichte, Bd. III, S. 497.
[2]) Hefele, Konziliengeschichte, Bd. III, S. 501 f.
[3]) Ludwig Baur, Hessische Urkunden, Darmstadt 1862, Bd. 2, S. 851.

nur das Wappen des Bestatteten zeigen. Hier drückt sich die gleiche Idee in der jüngeren Form des Sippenzeichens, im Wappen, aus.

Die meisten dieser Denksteine geben Namen, Lebensdaten und Beruf des Verstorbenen an. Daneben fehlt aber selten das Sippenzeichen. Daß dieses Zeichen – Hausmarke oder Wappen oder beides vereint oder beides nebeneinander – als das Wesentliche empfunden wurde, und daß die Aufschrift untergeordnet war, davon wird sich jeder überzeugen, der sich um diese ehrwürdigen Denkmäler bemüht. Alten Sippengeist beweisen auch die Grabsteine, die nicht nur das Sippenzeichen des Verstorbenen, sondern auch die seiner Ahnen zeigen. Meist sind es acht, zuweilen auch sechzehn Ahnen.

Seit der Zeit, da sich der Begriff „Familie" durchzusetzen begann, schwand mehr und mehr die Sitte, das Sippenzeichen auf das Grabmal zu setzen; an seine Stelle trat u. a. das allegorische Sinnbild. Heute hat wie in der Urkunde so auf dem Grabmal der Name die Alleinherrschaft.

Nur ein Bruchteil der Grabsteine des Mittelalters und der späteren Jahrhunderte ist noch erhalten. Jahraus, jahrein mindert Unverstand ihre Zahl. Für das Mittelalter bieten einen gewissen Ersatz für das Verlorene die sog. „Steinbücher", die bei vielen Kirchen über den Bestand der Grabmäler geführt worden sind. In diese Register pflegten auch die Hausmarken eingetragen zu werden. Die Kirche überwachte diese Dinge sehr streng. So heißt es zum Beispiel in einem Regulativ der Marienkirche zu Danzig vom Jahre 1389[1]): „Item nymandt sal irkeynem lyksteyn, vt ader in de kerke bringen leggen ader vp heuen one der kerken vedder weten vnd willen Unde ok nicht namen noch merke laten dar op houwen ane Orloff der kerkenweder. Vnde worde erken ameer oder ameerknecht dat doen, dat wert de Radt rychten ..." Das Steinbuch des grauen Klosters zu Wismar etwa aus der gleichen Zeit schreibt vor: jeder sollte seinen Stein „mit sinem enkeden mercke teckenen lasen", in einen ungezeichneten Stein solle der Verweser „eine bussen, welckes des Klosters tecken is" einhauen lassen[2]).

Eine merkwürdige Sitte wird aus Disentis (Schweiz)[3]) und aus Tirol[4]) berichtet. Hier werden die Totenschädel, die im Beinhaus (Karner) beigesetzt werden, mit der Hausmarke gezeichnet. Sartori[5]) deutet die Übung als „Abwehr- und Schutzzauber" gegen die „wilde Wut der Elemente" und „die kleinliche Kunst der Diebe!" Davon kann keine Rede sein. Von einer „zauberischen" Verwendung der Hausmarke sind auch nicht die leisesten Andeutungen vorhanden[6]), wo auch immer wir ihm begegnen, steht es unmittelbar – später allerdings auch mittelbar, abgeleitet – als Sippenzeichen. Als solches steht es auch auf den Totenschädeln[7]).

[1]) Engel und v. Hanstein, Danzigs mittelalterliche Grabsteine, Danzig 1893, S. 4.
[2]) Homeyer, Haus- und Hofmarken, S. 60.
[3]) Wettstein, Anthropologie und Ethnographie des Kreises Disentis. 1902.
[4]) Nach Angaben von Frl. Dr. H. Neumann.
[5]) Sitte und Brauch, Bd. 2, S. 20.
[6]) Müller-Bergström, im Handwörterbuch des deutschen Aberglaubens (Hausmarke).
[7]) Es ist üblich geworden, die Zeichen, die man nicht definieren kann, apotropäisch – zauberisch – zu nennen und von Zauber zu reden, wo man nicht in der Lage ist, den geistigen Ort des Geschehens zu bestimmen. Die Verwirrung auf diesen Gebieten ist so groß, daß eine Klärung der Begriffe Zauber, Kult, Opfer usw. vordringlich ist und zwar gerade in der Germanistik.

Noch in einer ganz besonderen, bisher kaum beachteten Weise ist das Sippenzeichen in die im Raume der Kirche vor sich gehende Totenpflege einbezogen worden. Auch hier handelt es sich um altgermanische Tradition. In alten Kirchen begegnen uns oft sog. „Totenschilde", über deren Sinn man sich bisher wenig Gedanken gemacht hat. Sie hängen an den Pfeilern oder an den Wänden. In der Regel sind sie rund oder oval. Sie tragen immer das Sippenzeichen, die Hausmarke oder das Wappen gemalt oder in erhabener Arbeit. Man trifft sie ausnahmsweise auch in der Architektur: als Reliefs an Pfeilern, an Kapitellen, in den Gurtbögen oder als Wandmalereien.

In Deutschland war die Sitte allgemein verbreitet. Wir finden heute noch in vielen Gegenden Totenschilde, auch im alten Österreich, unserer heutigen Ostmark[1]). In der Schweiz hat sie der Puritanismus der Reformatoren bis auf wenige Reste verschwinden lassen. Im wesentlichen sind hier nur die in Stein gehauenen Schilde der Baseler Kirchen erhalten, dagegen sehr wenige Holzschilde[2]). In Deutschland ist die übliche Form der Holzschild, seltener der bronzene Schild. Nur in wenigen Fällen finden wir Schilde, die mit der Architektur als steinerne Reliefs oder als Wandmalereien unmittelbar verbunden sind. Ein schönes Beispiel haben wir in der Kirche der Stadt Osterwieck am Nordhange des Harzes, wo mehr als hundert Schilde in die Gurtbögen des Gewölbes, in die Kapitelle usw. eingemeißelt, andere an die Wände gemalt sind.

Das Merkwürdige an diesen Totenschilden ist, daß sie in keiner unmittelbaren Beziehung zur Grabstätte standen. Sie bezeichneten nicht die Stelle, wo der Tote beerdigt war und waren also nicht Grabmäler im eigentlichen Sinne. Aber wie das Grabmal mit dem Sippenzeichen in der Kontinuität altgermanischen Geistes stand, so auch der Totenschild.

Wir haben schon darauf hingewiesen, daß dem Toten ein Teil seiner fahrenden Habe mit in das Grab folgte. Dazu gehörte vor allem das Heergewäte, d. h. Schwert und Schild des Verstorbenen. Diese uralte Sitte hat die christliche Kirche nicht beseitigt, wohl aber verändert, jedoch in einer Weise, daß der Zusammenhang mit der überkommenen Totenpflege erhalten blieb. Der Totenteil wurde in eine fromme Gabe für die Kirche verwandelt, in das sog. Seelgeräte[3]). Davon wurden das kirchliche Begräbnis und die weiteren Totengottesdienste, insbesondere die jährlichen Seelenmessen bestritten. Das Heergewäte wurde ebenfalls der Kirche geopfert und in dem Gotteshause niedergelegt. Wir haben in einem früheren Kapitel bereits erwähnt, daß bei der Bestattung Kaiser Karls IV. (1378) dessen Schild usw. in der Kirche als Opfer dargebracht wurde. Diese Schilde – zuweilen auch Helm, Panzer und Fahne – blieben in dem Gotteshause, wo sie an den Pfeilern oder Wänden aufgehängt wurden. Ein schönes Beispiel aus dem 13. Jahrhundert ist uns in St. Elisabeth zu Marburg erhalten. Anscheinend seit dem 14. Jahrhundert änderte sich die Sitte. Die Stelle des originalen Kampfschildes nahm ein anderer

[1]) Vgl. M. Gerlach, Totenschilde und Grabsteine. Mit Vorwort von H. Bösch. Wien 1896.
[2]) Vgl. M. A. Ruegg, Drei Totenschilde im historischen Museum in Basel. In: Archives Héraldiques, Jg. 1907, S. 89 ff.
[3]) Geräte (althochdeutsch: giradi, mittelhochdeutsch: geraete) hatte den Sinn von Beratung, Fürsorge, Vorrat.

Schild ein, der eigens hergestellt wurde und von dem Brauch auch seinen Namen erhielt: der Totenschild. Man darf aber nicht annehmen, daß es sich nur um einen adeligen Brauch handelte. Auch Bauern und Bürger hängten das Sippenzeichen ihrer Verstorbenen in der Kirche auf, wenn auch selten in reichen und repräsentativen Schilden. So kennen wir aus dem 15. Jahrhundert kleine Metallplättchen mit der Hausmarke, die in die Wand, zuweilen auch in den Fußboden eingelassen sind.

Daß der Totenschild in einem unmittelbaren Zusammenhang mit dem Kampfschild als Teil des Heergewätes gestanden hat, dürfte nicht bestritten werden können. Wie ist es nun zu erklären, daß das Heergewäte bzw. der es repräsentierende Schild im Kirchenraume aufbewahrt wurde, wo doch die Waffen an sich keinen Sinn haben? Die zeitgenössischen Quellen geben keine Antwort auf diese Frage. Wir müssen sie daher aus der geistesgeschichtlichen Situation heraus zu beantworten versuchen.

Das Heergewäte „erstarb in das Grab". Dieser uralte Brauch konnte in der Sitte des Totenschildes nur dann weiterleben, wenn der Kirchenraum auch als Raum der Toten vorgestellt wurde. Wie einst im Kulthügel, so wurden in christlicher Zeit die Toten in der Kirche bestattet. Daß hier ein Zusammenhang bestand, ergibt schon die Tatsache, daß die antike Kultur Beerdigungen im Tempel der Götter nicht gekannt hat. Der Brauch kann also unmöglich vom Mittelmeer nach dem Norden gekommen sein. Aus der Kontinuität des Brauches folgt eine Gleichheit oder wenigstens eine Analogie der Idee. Der Kulthügel war das Grabhaus des dort bestatteten Toten. Mit der Kirche als Beerdigungsstätte war offenbar die gleiche Vorstellung verbunden. Dafür spricht auch, daß über den Karnern Kapellen errichtet wurden, die regelmäßig dem Heiligen Michael, dem Nachfolger des alten Totengottes Wodan, geweiht waren. Es spricht für diese Annahme noch eine Reihe weiterer Gründe, auf die wir hier nicht mehr eingehen können. Erinnert sei nur an jene merkwürdigen Trinkgelage in dem Kirchenraum – z. B. beim Brautlauf –, deren Sinn war, die Sippe als Gemeinschaft der Lebenden und der Toten wirklich zu machen.

Weil die Kirche nach uralter germanischer Tradition auch als Grabhaus galt, wurden an ihren Pfeilern und Wänden Heergewäte und Totenschild aufgehängt. Daß Kampfschild und Totenschild das Sippenzeichen trugen, beweist, daß der Tote als Glied seiner Sippe in das Grabhaus der Kirche einging.

Bis in das 17. Jahrhundert hinein hat sich die Sitte der Totenschilde erhalten. Für das außerordentlich starke Persönlichkeitserlebnis des Barocks war die Rolle des namenlosen Gesippen unverständlich. Das Ich-Bewußtsein dieser Menschen war so beherrschend, daß sie auch nach ihrem Tode im Gedächtnis der Nachwelt als Individuen weiterleben wollten. An die Stelle der Totenschilde traten die Epitaphien; jene merkwürdigen barocken Denkmäler, die der zeitlichen Gestalt des Verstorbenen Ewigkeitscharakter verleihen wollten. Trotzdem war das Sippenbewußtsein diesen Menschen nicht verlorengegangen, es wurde nur anders erlebt und darum anders gestaltet. Es kommt auf diesen Denkmälern zumeist mit einer gewissen Überbetonung zum Ausdruck. Einmal zeigen sie sehr oft den Verstorbenen im Kreise seiner Familie. Dabei werden sämtliche Frauen und sämtliche Kinder des Toten dargestellt, auch die im frühesten Kindesalter ver-

storbenen. Aber nicht nur die Gesamtfamilie erscheint auf diesen Epitaphien, sondern auch die Sippe in ihrer zeitlichen Entwickelung in Gestalt eines Sippenzeichen-Stammbaumes.

Nicht jedes Hausmarken- oder Wappenschild, das wir in einer Kirche antreffen, ist ein Totenschild. Schon im Mittelalter war es üblich, daß Stifter an einem der Kirche gewidmeten Gegenstände – etwa an dem Taufstein, an einem Kelch, einem gemalten Fenster u. dgl. – ihr Sippenzeichen anbringen ließen. Das mag in früheren Zeiten nicht Repräsentation gewesen sein, wie in den Zeiten der Renaissance und des Barocks, sondern gedacht als ein dauerndes Band zwischen dem Stifter und der Kirche selbst. Auch die Hausmarken am Kirchengestühl, die heute noch häufig sind und früher offenbar allgemein üblich waren, haben mit den Totenschilden nichts zu tun. Vielleicht war aber ein ähnlicher Gedanke damit verknüpft, denn der Kirchenstuhl war in der Familie erblich, und jeder Angehörige hatte ein Recht, ihn zu benutzen. Es handelte sich dabei in der Regel nicht um einen einzelnen Platz, sondern um eine Bank oder um einen mit Schranken umgebenen Raum. Es ist oft zu beobachten, daß auf die Ausführung der Zeichen im Kirchengestühl eine besondere Sorgfalt verwandt wurde. Es sind sehr viele künstlerisch wertvolle Arbeiten darunter. Wohl die meisten dieser Kirchenstühle sind nicht mehr vorhanden. Zuweilen bieten die von einzelnen Kirchen, ähnlich den Steinbüchern, geführten Kirchstuhlbücher einen gewissen Ersatz.

Losholz, Kerbholz und Kehrstock

Dieser Abschnitt handelt von Anwendungsformen der Hausmarke, die wir in gleicher Weise bei allen germanischen Völkern und Stämmen antreffen, die darum als gemeingermanisch angesprochen werden können. Daraus ist zu folgern, daß sie mit germanischem Wesen eng zusammenhängen. Erfreulich ist es feststellen zu können, daß auch von diesem Brauchtum letzte Reste noch in unsere Zeit hineinreichen.

Eigentümlich ist in allen diesen Anwendungsfällen, daß die Hausmarke in ein Holz, in einen Stab oder ein Stäbchen oder ein anderes Holz, das einen Stab vertritt, eingeschnitten wurde. Die Gestalt der Hausmarke kam dieser Sitte entgegen, seine Geradlinigkeit ermöglichte ein bequemes Einkerben bzw. Einritzen, ein Umstand, der manchen verführt hat, hier die letzte Ursache für die Form unserer Zeichen zu sehen. Dieser Auffassung können wir nicht beitreten. Die Gestalt der Hausmarken ist ebensowenig wie die der Runen ausschließlich auf solche praktische Erwägungen zurückzuführen. In beiden Fällen hängt die Eigenart der Form vielmehr mit dem Wesen der Sache selbst zusammen, sie ist der diesem Wesen gemäße Ausdruck. Hausmarke und Rune sind dadurch gekennzeichnet, daß ihr Bildungsgesetz von der Senkrechten beherrscht ist, und zwar so sehr, daß die Senkrechte als Gestaltprinzip auch dort noch wirksam ist, wo sie selbst nicht in Erscheinung tritt, etwa bei der Odalrune, der wir ja auch als Hausmarke begegnen.

Der senkrechte Hauptstrich bei Hausmarke und Rune ist verwandt mit Pfahl und Stab, den Symbolgestalten des „Friedens", der vom Ursprung her gesetzten Ordnung.

Die Verwandtschaft des Ausdrucks beruht darauf, daß beide Zeichengattungen ihrem Ursinn nach der Symbolik dieses „Friedens" angehören. Bei der Hausmarke ist dies nicht schwer aufzuzeigen. Das was die Sippe zur Sippe macht, was ihr Sein und ihre Ordnung ist, ist der Sippenfrieden und dessen Symbol eben die Hausmarke. Schwieriger ist es bei den Runen, da man sie in erster Linie als Laut- und Schriftzeichen anzusprechen pflegt. Es kann aber kein Zweifel sein, daß die ursprüngliche Funktion der Rune auf einer ganz anderen Ebene lag, und zwar in der religiösen Praxis, im Kultischen. Darauf weist schon ihr Name hin, denn got. runa ist Geheimnis. Das bezeugt auch die Edda. Im Eingang des Hymir-Liedes losen selbst die Götter: „Sie schüttelten die Zweige, schauten aufs Los." Tacitus berichtet darüber in dem berühmten zehnten Kapitel seiner Germania, wo er die Vorgänge beim Losen schildert: „Von einem fruchttragenden Baume schneiden sie ein Reis (virga) und teilen es in Stäbchen (in surculos), die sie durch bestimmte Runen (notae) unterscheiden und aufs Geratewohl, wie sie gerade fallen, auf ein weißes Gewand streuen. Dann hebt bei einer das Ganze angehenden Angelegenheit der Ewart (sacerdos civitatis) und bei einer rein häuslichen Angelegenheit der Hausvater (pater familias) unter Anrufung der Götter und mit dem Himmel zugewandtem Blick drei Stäbchen nacheinander auf und deutet die aufgehobenen gemäß der vorher eingeritzten Rune." Das Los entschied bei den Germanen alle Zweifelsfragen des Lebens. Das beweisen zahlreiche Zeugnisse. Tacitus selbst weist ausdrücklich darauf hin, daß unsere Vorfahren wie kaum ein zweites Volk auf das Losen Wert legten. Der Sinn dieser Sitte kann nur von dem religiösen Grunderlebnis des germanischen Menschen aus gedeutet werden. Das Losen muß sich auf das Erlebnis eines zeitlosen Ursprungs aller Dinge und aller Ordnungen bezogen haben. So wie die Gottheit im Akt des Opfers die Ursprungsordnung des Volkes neu setzte (reintegrierte), so kündete sie im Losakt, was im gegebenen Falle der Ursprungsordnung gemäß war. Die Gottheit sprach durch die Rune, ihr Wort und die von ihr gesetzte Ordnung waren in der Rune gegenwärtig, waren deren Geheimnis. Noch bei Luther heißt es: „Man stellt es im Los frei auf Gottes Verat."

Daß Hausmarke und Rune nach ihrer äußeren Gestalt nicht ein zufälliges Ergebnis reiner Zweckmäßigkeitserwägung, sondern notwendig waren aus einem inneren Gesetz, dafür sprechen noch andere Gründe, auf die wir in diesem Rahmen nicht näher eingehen können. Es sei nur das eine angedeutet: der Aufbau der Rune und der Hausmarke ist, abgesehen von dem immer gegenwärtigen senkrechten „Stab", ein offenes System. Was rechts und links vom Stabe an geraden Strichen angegliedert ist, ist austauschbar, ohne daß der Sinn des Zeichens verändert würde. Darum konnte nach germanischer Vorstellung mit den Zeichen kein zauberischer Mißbrauch getrieben werden.

a) Die Hausmarke als Loszeichen

Die aus dem 9. Jahrhundert stammende Rechtsaufzeichnung der Friesen erwähnt ein merkwürdiges Losordal, das trotz seinem christlichen Einschlag ohne Zweifel eine vorchristliche Sitte fortsetzte. Wenn bei einem Auflauf ein Mensch getötet wurde, ohne daß man den Täter kannte, so hatte die Sippe des Erschlagenen das Recht, sieben

beteiligte Personen des Totschlags zu bezichtigen. Jeder von den sieben hatte mit zwölf Eideshelfern anzutreten, die für ihn einen Reinigungseid abzulegen hatten. Darauf wurden die Beschuldigten in eine Kirche geführt, wo durch das Los die Schuldfrage weiter geklärt werden sollte. Es wurden zwei mit Wolle umwickelte Zweige auf den Altar gelegt, von denen einer mit einem Kreuzzeichen versehen war. Die Umstehenden riefen Gott an, er möge kund tun, ob die sieben einen reinen Eid geschworen hätten. Ein Priester oder ein Knabe griff dann einen der Losstäbe heraus. War es der mit dem Kreuz gezeichnete Stab, dann galten alle sieben als unschuldig. War es dagegen der ungezeichnete Stab, dann befand sich der Schuldige unter ihnen. Es wurde darum unter diesen weiter gelost. Jeder mußte vor aller Öffentlichkeit sein Los selber richten (faciat suam sortem), d. h. einen Stab mit seiner Hausmarke zeichnen (tenum de virga et signet signo suo). Die Lose wurden gesammelt und verhüllt. Der Priester oder Knabe nahm dann sechs von den Losen weg, die Hausmarke des siebenten Stabes machte den Schuldigen kund.

Eine große Rolle spielt das Losen wahrscheinlich schon in den ältesten bäuerlichen Gemeinschaften, in den Bauernschaften und Markgenossenschaften. Über die Ausübung der Rechte und Pflichten der Genossen entschied weitgehend das Los. Vor allem erfolgte die alljährliche Zuteilung der Ackerstücke aus der gemeinen Mark regelmäßig auf dem Wege der Verlosung, so daß man das zugeteilte Stück selbst in vielen Gegenden das „Ackerlos" zu nennen pflegte. Es ist anzunehmen, daß schon bei der ersten Landnahme die Anteile der einzelnen Sippen am Grund und Boden im Wege des Losordals bestimmt wurden.

Der Gebrauch der Hausmarke als Loszeichen im Rahmen des bäuerlichen Gemeinschaftslebens ist für den ganzen germanischen Kulturkreis bezeugt. In bäuerlicher Gemeinschaft hat sich die Hausmarke am längsten gehalten, selbst in Gegenden, wo im Urkundenwesen die Hausmarke längst dem Wappen oder dem Namen gewichen war. Die Aufhebung des Allmendenwesens durch die bäuerliche Reformgesetzgebung des 18. und 19. Jahrhunderts hat dem Hausmarkenwesen ein Ende bereitet. Überall lesen wir, daß infolge der Gemeinheitsteilungen die Zeichen außer Gebrauch gekommen und in Vergessenheit geraten sind. Heute lebt die Hausmarke in der Hauptsache nur noch dort, wo sich noch Reste alter Allmenden, Markgenossenschaften und dergleichen erhalten haben. So ist es verständlich, daß gerade die Schweiz, die diese altgermanischen Gemeinschaftsformen am treuesten bewahrt hat, das letzte und eigentliche Rückzugsgebiet der Hausmarke ist.

Für den lebendigen Gebrauch der Hausmarke in Deutschland in den letzten hundert Jahren haben wir noch eine Anzahl Belege.

Auf Tafel 10 sind Kaveln abgebildet, die noch im 19. Jahrhundert auf Hiddensee praktisch verwendet worden sind. Es sind kleine Lostäfelchen, die zum dauernden Gebrauch bestimmt waren. Der Schulze zog aus einem verdeckten Gefäß so viel Lose, wie im gegebenen Falle erforderlich waren. Mit diesen Zeichen merkten die Bewohner Hiddensees übrigens auch ihr Fischereigerät und anderes bewegliches Gut.

In Börgerende bei Doberan wurden nach einem Berichte von Lisch[1]) noch in der Mitte

[1]) a. a. O. S. 134.

des vorigen Jahrhunderts die Lose in jedem einzelnen Falle aus frischen Haselzweigen neu hergestellt und mit den Hausmarken versehen. Sie dienten im wesentlichen zur jährlichen Aufteilung der Gemeindewiese. Auch in anderen Gegenden Mecklenburgs wurde in dieser Zeit die Hausmarke noch als Loszeichen bei Verteilung von Holz und Torf, Hand- und Spanndiensten und dergleichen angewandt.

Homeyer führt in den beiden Schriften, die er dem Losen gewidmet hat, wie auch in dem entsprechenden Kapitel seiner „Haus- und Hofmarken", das von den Loszeichen handelt, aus verschiedenen Gegenden Deutschlands Beispiele vom lebendigen Gebrauch der Zeichen an, vor allem aus den nördlichen Gebieten; doch scheint es, als wäre er auch hier im Laufe der folgenden Jahrzehnte vollkommen erloschen.

Noch um die Jahrhundertwende wurde in den Dörfern des oberen Ostertals (Saarpfalz) das Gemeindeland und das Holz in den Gemeindeverwaltungen durch das Los unter die Bauern verteilt. Es wurden zu diesem Zwecke die Hausmarken in würfelartige Holzstäbchen aus Eichen- oder Buchenholz eingeschnitten, die in ein Säckchen getan wurden. Man ging dann von Acker zu Acker, von Holzstoß zu Holzstoß. Einer der beteiligten Bauern zog ein Los aus dem Beutel. Die Hausmarke des Loses bestimmte den Berechtigten an dem Acker oder an dem Holze[1]).

Für die Schweiz bezeugen den lebendigen Brauch der Hausmarke vor allem Stebler und Gmür. So wird in Visperterminen (Oberwallis) der während der Sommermonate auf der Alm gewonnene Käse auf die Eigentümer der Kühe durch das Los verteilt. Lose aus Rindenstücken, in welche die Anteilsberechtigten ihre Hausmarke eingeschnitten haben, werden in einem Hut gut gemischt, dann bringt ein Mann den ersten Käseanteil, während ein Knabe ein Los zieht, der Anteil fällt an den, dessen Hausmarke das Los zeigt[2]).

Gmür beurteilt auf Grund genauer Sachkenntnis die Schweizer Verhältnisse im Jahre 1917 folgendermaßen: „Immerhin ist man doch angenehm überrascht, bei näherem Zusehen konstatieren zu können, wie sich noch mehr erhalten hat, als man vorerst vermuten durfte"[3]).

Bemerkenswert ist noch, daß in vielen Gegenden die Loshölzer bei dem Ortsschulzen aufbewahrt werden. So in Visperterminen die Backhauslose[4]), in Naters die „Wasser-Tesseln", die zur Verlosung der Wasseranteile dienen[5]). Das war auch in Deutschland Brauch, so Ende des 18. Jahrhunderts auf der Insel Föhr[6]), um das Jahr 1860 in Jürgenshagen und Selow in Mecklenburg[7]).

---

[1]) Albert Becker, Reste germanischen Losens am Oberrhein. In: Oberdeutsche Zeitschrift für Volkskunde, Jg. 11 (1937), S. 29 ff.
[2]) Stebler, Ob den Heidenraben, S. 69.
[3]) a. a. O. S. 15.
[4]) Ebd. S. 148.
[5]) Ebd. S. 116.
[6]) Homeyer, Haus- und Hofmarken, S. 216.
[7]) Homeyer, Losstäbchen, S. 72.

b) Hausmarke und Kerbholz

An die Verwendung des Kerbholzes erinnert in Deutschland nur noch das Sprichwort: „Etwas auf dem Kerbholz haben." Allein in der Schweiz ist der Brauch noch in verschiedenen abgelegenen Gegenden lebendig in erstaunlicher Mannigfaltigkeit der Anwendungsfälle und in einer Reinheit des Ausdruckes, die uns wichtige Lebensgewohnheiten unserer Ahnen erkennen läßt.

Das Kerbholz war die Urkunde der germanischen Völker. Urkunde ist allerdings in wesentlich engerem Sinn zu verstehen, als wir heute damit verbinden. Das Kerbholz hatte nicht die Aufgabe, Schuldverhältnisse zu begründen oder deren Bedingungen festzulegen. Auch im Liegenschaftsrecht hatten sie keine Bedeutung. Ihre Funktion ist vielmehr der unserer Kontobücher zu vergleichen. Kerbhölzer waren im wesentlichen Abrechnungshölzer. Sie dienten dem privaten und dem öffentlichen Leben. Das Kerbholz in seinem eigentlichen Verstande als Rechnungsholz war entweder ein Stab, der an mehreren Seiten abgeplattet war, oder ein längliches Täfelchen, das meistens in der Weise in zwei Teile geteilt war, daß die Zusammengehörigkeit und Einheit der beiden Teile außer jedem Zweifel stand. Ein solches zweigeteiltes Holz hatte dann etwa folgende Gestalt:

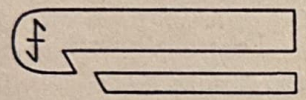

Die Teile bezeichnete man als Stock und Ausschnitt. Den Kerbstock behielt der Gläubiger, den Ausschnitt der Schuldner. Die Identität von Gläubiger und Schuldner wurde durch Einkerben der beiderseitigen Hausmarken festgelegt. Das war in gleicher Weise üblich, wenn statt eines zweigeteilten Täfelchens ein ungeteiltes oder ein kantiger Stab verwandelt wurde. Bei einem Gläubiger-Schuldnerverhältnis pflegte die Leistung des einen dem anderen „belastet" zu werden. Dies geschah in der Weise, daß Zeichen über das ganze Holz eingekerbt wurden, so daß bei einem geteilten Kerbholz die Kerben auf dem Stock und auf dem Ausschnitt zu sehen waren und beide zusammengehalten das vollständige Zeichen ergaben.

Die eingekerbten Zeichen bedeuteten Zahlen, die entweder eine bestimmte Summe Geldes oder eine andere Menge je nach dem Zweck des Kerbholzes anzeigten. Es handelte sich dabei nicht um Zeichen, die von den Beteiligten willkürlich gemacht waren, sondern um Ziffern, die ihren Platz in einem bestimmten Zahlensystem hatten. Es waren sogenannte „Bauernzahlen", die wahrscheinlich altes Erbgut sind. Wenigstens vertreten Stebler[1]), Rütimeyer[2]) und Gmür[3]) die Auffassung, daß diese Zahlzeichen bereits

[1]) Ob den Heideraben, S. 36.
[2]) Urethnographie der Schweiz, S. 14f.
[3]) a. a. O. S. 52ff.

von den Renntierjägern der Steinzeit benutzt worden seien. Stebler und Gmür geben u. a. folgende Beispiele aus dem Bündener Lande und dem Wallis:

| für 1
V für 5
X für 10
⋕ für 20
Ψ für 50
✳ für 100

bedeutet demnach 154.

Die Abrechnungshölzer fanden Verwendung in Pacht- und Mietverhältnissen, bei Naturalleistungs- sowie Hand- und Spanndienstpflichtigen, bei Verrechnung öffentlicher Abgaben, zur Beurkundung von Darlehen und als Quittungen für Zinsen usw.

Einen interessanten Beleg für das Kerbholz als Darlehnsschuldtitel gibt der Rechtshistoriker Osenbrüggen in seinen „Wanderstudien"[1]), wo er berichtet: „In Wallis, wo noch Kerbhölzer sehr gewöhnlich statt der Schuldverschreibungen dienen, steht des Schuldners Hausmarke auf dem Kerbholz. Einer meiner Freunde sah in einem dortigen Pfarrhause eine Anzahl solcher Hölzer in der Reihe an der Wand der Wohnstube hängen, und der Pfarrer erklärte ihm dies mit den Worten: dies sind meine Kapitalbriefe." In dem Zusammenhange berichtet Osenbrüggen, daß das Landbuch des Hofgerichtes Klosters über die Einziehung solcher Schulden folgendes vorschreibt: „So aber einer, der Schulden einziehen will, niemand bei seines Schuldners Haus oder da er seßhaft wäre, funde, so soll er sein gewohnliches Haus zeigen mit Kreiden oder was einer hat an seines Schuldners Haustür machen bei gutem lauteren Tag."

Nach Homeyer[2]) schnitt man noch im 19. Jahrhundert in Schonen die einzelnen Hausmarken einer Gemeinde auf vierkantige ellenlange Stäbe. Sie wurden beim Altermann verwahrt, der auf ihnen die kleineren zu Mai und Michaelis erkannten Geldbußen einkerbte, um sie Martini beim Amtswechsel zu berichtigen.

Eine wissenschaftliche Untersuchung über das Kerbholz und die ihm verwandten Bräuche in Deutschland steht noch aus; ja es fehlt sogar an Vor- oder Teilarbeiten. Anders in der Schweiz. Hier hat zunächst F. Staub[3]) die Geschichte und den Gebrauch des

[1]) Schaffhausen 1867, S. 142f.
[2]) Haus- und Hofmarken, S. 210.
[3]) Das Brot im Spiegel schweizer-deutscher Volkssprache und Sitte, Leipzig 1868, S. 48ff. und 173ff.

geteilten Kerbholzes („Beile") eingehend untersucht. Die Fülle der anderen „Holzurkunden" sind von Stebler und Gmür in den bereits angeführten Werken gründlich behandelt worden, so daß wir einen klaren Einblick in diese Sitte und ihre Geschichte haben.

In der Schweiz begegnet uns das Kerbholz in der neueren Zeit, vor allem in der Gegenwart, weniger als ein in Kerbstock und Ausschnitt geteiltes Holz, sondern vorwiegend in Stabform. Der Schweizer nennt solche Stäbe „Tesseln". Sie pflegen so viele Längsflächen zu haben, als Personen an dem Stabe beteiligt sind. Jeder Beteiligte hat seine Fläche, die durch seine Hausmarke gekennzeichnet ist. Im übrigen dient sie zum Einkerben der Bauernzahlen.

Ähnliches scheint es auch früher in Deutschland gegeben zu haben. Wenigstens berichtet Homeyer[1]), daß im Hunsrück „jährlich auf einem langen viereckigen Stecken hinter der Hausmarke eines jeden Bürgers so viel Kerben eingeschnitten wurden, als er Vieh austreiben wollte, das hieß: das Vieh aufs Kerb tun. Nur diese Zahl wurde ihm bei einem Verluste gut getan; wer mehr herauslieβ, wurde straffällig."

c) Hausmarke und Kehrstock

Aus altgermanischer Gemeinde- und Gerichtsverfassung stammt der Kehrstock. Er diente in doppelter Funktion als Instrument der Ladung und zur Beurkundung öffentlich-rechtlicher Leistungen.

Schon in germanischer Urzeit wurden die Dinggenossen von dem Richter durch Entsendung eines Stabes oder eines hölzernen Hammers zu Gerichtsversammlungen und anderen Beratungen geladen. Der Stab oder der Hammer wurde von dem Richter oder dem Fronboten einem Dingpflichtigen übergeben, der das Vorladungssymbol an seinen Nachbarn weiterzugeben hatte. Diesem lag die gleiche Pflicht gegenüber seinem Nachbarn ob, so daß der Stab durch die Hände aller Genossen ging, bis er zum Richter zurückkehrte. Davon hat das Vorladungssymbol seinen Namen „Kehrstock" erhalten.

Der Stab war das Symbol des Gerichtsfriedens. In diesem Frieden hatten auch die Ladungen zum Gericht zu erfolgen. Friedensbruch war es, wenn jemand den Stab überhaupt nicht oder nicht in der rechten Weise – etwa zur Nachtzeit – weitergab. Der Hammer, der in verschiedenen Gegenden den Stab vertrat, war das Attribut der Gottheit Donar-Thor, der Beschirmerin aller Ordnung.

Es ist erstaunlich, daß sich diese Sitte über die Jahrtausende bis auf den heutigen Tag erhalten hat. Noch heute geht in Sachsen „der Hammer um"[2]), noch heute ist in einzelnen Gegenden der Schweiz der Stab das Ladungssymbol.

Jeder, in dessen Hände der Stock oder der Hammer gelangte, hatte zum Zeichen, daß die Botschaft ihn erreicht hatte, seine Hausmarke einzukerben. Im Hollerlande zum Beispiel geschah das nach Homeyer[3]) noch im vorigen Jahrhundert. Sello[4]) berichtet, daß in

[1]) Haus- und Hofmarken, S. 108 und 210.
[2]) Wuttke, Sächsische Volkskunde, S. 355f. Sartori, Sitte und Brauch, Band 2, S. 183, Andree, Braunschweiger Volkskunde, S. 185.
[3]) Nachzügler zu den Hausmarken, S. 622.
[4]) a. a. O. S. 31f.

Mecklenburg ein geschälter Weidenzweig als Dingstock diente, in den jeder Hausbesitzer seine Marke einschnitt, und daß die Redensart „De Knüppel geit um" allgemein gebräuchlich war. Nach Vilmar[1]) hatte in Hessen der Schulze einen besonderen Stab („Einwartstab"), „daran man diejenige, so nicht zur stette, pflegte zu schneiden".

Aber nicht nur als Ladungszeichen wurde der Kehrstock verwendet. Er diente auch dazu, die Reihenfolge, in der öffentliche Pflichten von den Gemeindegliedern zu erfüllen waren, festzulegen. Zu diesem Zwecke wurden die Hausmarken der Pflichtigen in den Stock eingeschnitten. Die Reihenfolge der Zeichen bestimmte die Reihenfolge der Gemeindearbeiten. Für jede Pflicht gab es einen besonderen Stab. In mannigfaltiger Gestalt hat sich dieser Brauch in der Schweiz erhalten. Nach Stebler[2]) sind in Oberwald (Oberwallis) noch heute nicht weniger als fünfzehn solcher Stäbe in Gebrauch. Allgemein verbreitet sind die Nachtwachttesseln. Die von Münster in Wallis weist allein 120 Hausmarken auf. Der Nachtwächter muß den Stab im Dienst bei sich führen, „während seines Ganges klopft er an die Haustür desjenigen, der zunächst an die Reihe kommt und übergibt ihm den Stab am Morgen"[3]). Auch die Backhaustesseln, die die Benutzung des Gemeindebackofens regeln, scheinen noch an vielen Orten gebräuchlich zu sein. Als Kuriosum sei erwähnt, daß im Lötschental sogar die Verrichtung der Stundengebete während der Karwoche durch einen gemerkten Kehrstock geregelt ist und daß im Münster für die Reihenfolge dieses „Stundenbetens" das Backhaustessel maßgebend ist[4]).

Einen ähnlichen Zweck wie die Kehrstöcke hatten die Verzeichnisse der Hausmarken, die der Schulze führte. Die Zeichen waren entweder in einen Stock oder einen Balken eingeschnitten, oder auf eine Tafel oder einen Tisch aufgezeichnet. Im Danziger Werder pflegte am Deckenbalken der Schützenstube eine schwarze Tafel zu hängen, auf welche die Hausmarken in roter Farbe gemalt waren. Die Reihenfolge der Zeichen war maßgebend für Reisedienste zu Damm- und Wasserbauten, Eiswachen und dergleichen. Im Marienburger Werder waren neben jedem Zeichen mehrere Löcher; durch Einstecken von Stiften wurde der Dienst überwacht[5]). Auch auf Hiddensee standen die Hausmarken am Deckenbalken der Schützenstube, um die Schulden und Bußen daran zu vermerken[6]). Im Museum zu Stettin befindet sich ein Schulzentisch aus Nipperwiese mit den Hausmarken der Gemeinde. Er war maßgebend für die Reisedienste und wurde gleichzeitig als Kontobuch benutzt. In der Schweiz werden noch heute bei dem Gemeindevorsteher solche Verzeichnisse geführt; darum muß jeder, der in die Gemeinde zuzieht, sein Zeichen anmelden[7]).

Die Hausmarke, nicht der Name war bei der Sitte des Losens, bei dem Gebrauch des Kerbstockes und in dem Verhältnis des einzelnen zu der übergeordneten Ganzheit und

[1]) Hessisches Idiotikon, S. 87.
[2]) Das Goms und die Gomser, S. 175.
[3]) Gmür, a. a. O. S. 82.
[4]) Stebler, a. a. O. S. 177.
[5]) Homeyer, a. a. O. S. 210f. und Hirsch, Danziger Chronik, S. 126.
[6]) Homeyer, a. a. O. S. 210 und 68.
[7]) Gmür, a. a. O. S. 35.

ihren Repräsentanten maßgebend. Der einzelne wurde nicht als Individuum, sondern als Glied seiner Sippe aufgefaßt. Nur Gesippen waren vollberechtigte Glieder der Gemeinschaften.

Die Hausmarke war für unsere Vorfahren das Symbol des Urahns, der Sippe und des „Hauses". Damit haben wir in der Hausmarke eines der ehrwürdigsten Denkmäler germanischer Volks- und Geistesgeschichte vor uns.
Die Hausmarke ist ein Ahnenerbe, das wir wieder erwerben müssen durch Erkenntnis, durch das Bewußtsein vom Wesen der germanischen Sippe, durch Jasagen zu der Blutsgemeinschaft, die Sippe heißt, und zu ihrem „Frieden".

Anhang

Im nachstehenden ergänzen wir die Angaben über die Literatur zur Hausmarkenfrage, die wir auf Seite 18 abgebrochen hatten, durch Erwähnung der Schriften, die nach 1870, also nach dem Erscheinen von Homeyers Hauptwerk „Die Haus- und Hofmarken", veröffentlicht worden sind. Auch hier ist natürlich nur das wesentliche berücksichtigt.
Die von Homeyer ausgegangenen Anregungen, sich weit mehr als bisher der Erforschung der Hausmarkenfrage zu widmen, waren auch in den außerdeutschen Ländern auf fruchtbaren Boden gefallen. Nicht nur die skandinavische Forschung hatte durch ihn neue Belebung erhalten, auch in England, im Baltikum, in Rußland, in den Niederlanden, Frankreich, Österreich, vor allem aber in der Schweiz wurden die Zeichen gesammelt und veröffentlicht. Im Rahmen einer knappen Übersicht über die Stadien der Hausmarkenforschung ist es leider nicht möglich, auf das ausländische Schrifttum näher einzugehen.
Wichtig ist festzustellen, daß eine Reihe von Sammlungen, die in dieser Zeit angelegt worden sind, heute noch unveröffentlicht in den Archiven schlummern; so unter anderen die Zeichen, die der Volkskundler E. Rochholz im Elsaß und am Oberrhein gesammelt hat. Auch der Nachlaß Homeyers enthält Tausende von Hausmarken, die in seinem Werke keinen Platz mehr gefunden haben. Sie sind bis heute noch nicht der Forschung zugänglich gemacht, da die Wissenschaft Homeyers Hinterlassenschaft unbeachtet gelassen hat.
Mit Homeyers Ableben endete die planmäßige Hausmarken-Forschung. Die folgende dritte Periode ist eine Zeit der Stagnation und des Niedergangs. Der Ausgang des deutsch-französischen Krieges tilgte die letzten Spuren der Romantik. Die Fülle der neu auftauchenden politischen und wirtschaftlichen Probleme zog die Geister in ihren Bann und lenkte sie von der Beschäftigung mit dem Erbe der Ahnen ab. Positivistischer Historismus und Rationalismus gewannen in der Wissenschaft die Oberhand. Sie wußten mit den Zeichen nichts anzufangen, so daß sich Homeyers Lebenswerk nicht auswirken konnte. Auch die umfangreichen Hausmarkensammlungen, die in den siebziger Jahren noch veröffentlicht wurden und Homeyers Buch glücklich ergänzten, haben der Forschung keinen neuen Antrieb gegeben. Es handelt sich dabei um die beiden ausgezeichneten Arbeiten Ernst Friedländers über die westfälischen[1]) und ostfriesischen[2]) Hausmarken, denen

[1]) Westfälische Hausmarken und verwandte Zeichen. In: Zeitschrift für Vaterländische Geschichte und Altertumskunde Westfalens, 3. Folge, Bd. 10 (1872), S. 238 ff. und 4 Tafeln mit 600 Zeichen.
[2]) Ostfriesische Hausmarken. In: Jahrbuch der Gesellschaft für bildende Künste und Vaterländische Altertümer in Emden, Jg. 1873, Heft 2 und Jg. 1874, Heft 3 mit 2000 Zeichen.

A. Poppes[1]) Ausgabe der Hausmarken Bremens und der Unterwesergebiete und E. Philippis[2]) „Rheinische Hausmarken" ebenbürtig zur Seite stehen.

Einen Tiefstand erreichte das Interesse für die Hausmarken und die Forschung in den achtziger Jahren des vorigen Jahrhunderts. Außer der Arbeit von G. Klemm[3]) „Runen, Steinmetzzeichen und Hausmarken" sind Veröffentlichungen von Belang nicht zu nennen. Es ist aber bemerkenswert, daß der Gesamtverein der Deutschen Geschichts- und Altertumsvereine 1886 auf der Tagesordnung seiner Jahresversammlung mehrere Fragen vorgebracht hat, die sich auf die Hausmarken beziehen. Wir geben sie nachstehend im Wortlaut, da sie für den Stand der wissenschaftlichen Forschung dieser Zeit charakteristisch sind:

1. „Inwieweit und für welche Zeiten und Gegenden läßt sich die Führung von Wappen und Familienzeichen bei Kleinbürgern und Bauern als eine allgemeine bezeichnen?"
2. „Inwieweit können für diese Kreise gewisse Zeichen – etwa Hausmarken oder Sinnbilder – als allgemein üblich oder charakteristisch gelten?"
3. „Welche Bedeutung ist der Annahme dieser persönlichen und Familienzeichen bei Kleinbürgern und Bauern beizumessen?"
4. „Wann und aus welchen Gründen wurde dieser Brauch bedeutend eingeschränkt?"

Die Aussprache brachte nach dem Protokoll der Tagung keine Klärung der Fragen. Trotzdem oder vielleicht deswegen haben sich die folgenden Jahresversammlungen bis 1891 mit den gleichen Fragen beschäftigt, ohne die Forschung weiterzuführen. Die Versammlungen interessierten sich hauptsächlich für zeitliche Probleme: ob das Zeichen älter sei als das Bild, wann die Hausmarken durch figürliche Zeichen ersetzt worden seien usw. Nicht erörtert wurde die Notwendigkeit einer planmäßigen Sammlung der Hausmarken, auch an dem Wesen und der Funktion der Hausmarke ging man vorüber.

Mit dem Beginn der neunziger Jahre nahm das Interesse an der Hausmarkenforschung merklich zu, wenn man die Zahl der Publikationen als Maßstab anlegen darf, und zwar in steigendem Maße bis zum Ausbruch des Weltkrieges. Die Neubelebung begann mit der Wiederherausgabe der „Haus- und Hofmarken" Homeyers, die ein unveränderter Abdruck der ersten Auflage war. Die Arbeiten der Jahre 1890 bis 1914 sind zumeist Gelegenheitsaufsätze, welche die Hausmarken einzelner, in sich geschlossener Gebiete veröffentlichen. Dabei handelt es sich im allgemeinen nicht um planmäßige Sammlungen, sondern um mehr zufällige Funde. Eine große Zahl solcher Veröffentlichungen ist zu verzeichnen[4]).

Grundsätzliche Probleme der Hausmarke werden in diesen Arbeiten nicht angeschnitten, jedenfalls nicht in einer Weise, die über die Auffassungen Homeyers hinausführen. Veranlassung zu einer Nachprüfung des Standes der Hausmarkenforschung hätte eigentlich die Preisaufgabe werden sollen, die 1910 die Göttinger Akademie der Wissenschaft stellte: „Die Hausnamen und Hauszeichen, ihre Geschichte, Verbreitung und Einwirkung auf die Bildung der Familien- und Geschlechtsnamen." Die gekrönte Preisschrift E. Grones (Göttingen 1912) übergeht aber die Hausmarken. Lediglich in der rechtshistorischen Literatur dieser Zeit wird das Wesen der Hausmarke erörtert, ausführlich und übersichtlich von Otto Gierke im ersten Bande seines „Deutschen Privatrechts" (Leipzig 1895 S. 726ff.). Sein Standpunkt ist allenthalben der Homeyers.

Wieweit in den fraglichen Jahren von Freunden unserer Zeichen Sammlungen angelegt worden sind, konnte bisher nicht erschöpfend festgestellt werden.

Reges Interesse für Hausmarken erwachte am Ausgang des vorigen Jahrhunderts in der Schweiz. Damals waren in abgelegenen Tälern der Alpen die Marken noch vielfach im Gebrauch in bisher kaum beachteten altertümlichen Formen, wie ja die Schweiz vielfach altgermanisches Erbe treuer bewahrt hat als andere Völker germanischen Blutes. Es waren vor allem C. Schröder[1]) und F. G. Stabler[2]), die in einer Reihe von Aufsätzen die Öffentlichkeit auf diese merkwürdigen Reste ältesten Brauchtums aufmerksam machten. Sie fanden in volkskundlich interessierten Kreisen ein lebhaftes Echo. Auf diese Anregungen ist die ausgezeichnete Schrift von C. Meyer „Die historische Entwicklung der Handelsmarke in der Schweiz" (Bern 1905) zurückzuführen, die für die Hausmarke mehr bietet als der Titel verspricht.

Es ist kein Wunder, daß es die Schweiz war, die uns fast fünf Jahrzehnte nach dem Erscheinen von Homeyers klassischem Werke zuerst wieder eine Zusammenschau des ganzen Gebietes geschenkt hat. Wir meinen die Schrift des Berner Rechtshistorikers Max Gmür „Schweizerische Bauernmarken und Holzurkunden" (Bern 1917). Obwohl das Buch fast ausschließlich von schweizerischen Überlieferungen ausgeht, ist es für den gesamten germanischen Kulturkreis von Bedeutung.

---

[1]) In: Bremer Jahrbuch, Bd. 6 (1872), S. 266ff. mit 800 Zeichen.
[2]) In: Monatsschrift für rheinisch-westfälische Geschichtsforschung und Altertumskunde, Bd. 4 (1878), S. 255ff. u. Bd. 6, S. 211ff.
[3]) In: Württemberg. Vierteljahreshefte, Jg. 1885, S. 3ff.
[4]) Die wesentlichsten Arbeiten sind: (1.) W. Zahn, Tangermünder und Stendaler Wappen und Hausmarken. In: Deutscher Herold, Jg. 22 (1891), S. 115ff. (2.) R. Beltz, Hausmarken auf Mönchgut. In: Pommersches Monatsblatt, Jg. 1892, S. 152ff. (3.) H. D. Dirksen, Wappenbuch des Landes Wursten. Bremerhaven 1892. (4.) H. Knothe, Die Hausmarken in der Oberlausitz. In: Neues Lausitzisches Magazin, Bd. 70 (1894), S. 1ff. (5.) B. Engel, Die mittelalterlichen Siegel des Thorner Ratsarchivs mit besonderer Berücksichtigung des Ordenslandes. 2 Bde. Thorn 1894. (6.) Fr. Latendorf, Hausmarken des Fürstentums Ratzeburg. In: Quartalsberichte des Vereins für mecklenburgische Geschichte und Altertumskunde, Nr. 60, 3 (April 1895). (7.) R. Beltz, Hausmarken in Mecklenburg. Ebendort, Nr. 60, 2 (Jan. 1895). (8.) W. Zahn, Wappen und Hausmarken aus Werben (auf Altmark). In: Deutscher Herold, Jg. 26 (1895), S. 127f. (9.) H. Peter, Hausmarken und Steinmetzzeichen in und um Eisenach. Eisenach 1897. (10.) Leopold Becker, Über Salzburger Haus- und Hofmarken. In: Mitteilungen der Gesellschaft für Salzburger Landeskunde, Bd. 41 (1901), S. 197ff. 11. (11.) J. E. Jensen, Alte nordfriesische Hausmarken. In: Zeitschrift der Gesellschaft für Schleswig-Holsteinische Geschichte, Bd. 32 (1902), S. 473ff. (12.) P. Piper, Hausmarken von Altona, Ottensen und Umgegend. In: Mitteilungen aus den Altonaer Museen, hrsg. von der Museumsleitung, Jg. 1902/03, Heft 6 u. Jg. 1903/04, Heft 1. (13.) Wilh. Stieda, Quellen der Handelsstatistik im Mittelalter. Berlin 1902. (Abhandlung der Berliner Akademie der Wissenschaften.) (14.) G. Meyermann, Göttinger Hausmarken und Familienwappen. Göttingen 1904. (15.) Emil Schnippel, Fischermarken und Giebelkronen aus Hela. Danzig 1904. (16.) Karl Brunner, Kerbhölzer und Kaveln. In: Zeitschrift des Vereins für Volkskunde, Bd. 22 (1912), S. 344ff. (17.) Karl Kiefer, 247 Haus- und Siegelmarken aus Lindau. Frankfurt a. M. 1908.
[1]) C. Schröder, Das St. Antöniertal im Prätigau. In: Schweizerisches landwirtschaftliches Jahrbuch Bd. 9 (1895), S. 167ff.
[2]) F. G. Stabler, Monographien aus den Schweizeralpen, Bd. 1: Ob den Heidenreben, Zürich 1901; Bd. 2: Das Goms und die Gomser, ebendort 1903; Bd. 3: Am Lötschberg, ebendort 1907; Bd. 4: Sonnige Halden am Lötschberg, ebendort 1913; Hauszeichen und Tesseln in der Schweiz. In: Schweizerisches Archiv für Volkskunde, Jg. 1907, S. 165ff.

Der Wert dieses Buches beruht nicht in der juristischen Verarbeitung des Stoffes, denn sie bewegt sich durchaus in den Bahnen Homeyers. Auch für Gmür erschöpft sich die Bedeutung der Zeichen in ihren rechtlichen Funktionen als Personal-, Vermögens- und Urheberzeichen. Das Überraschende und Wesentliche der Schrift ist die Fülle des bisher unbekannten oder nur wenig beachteten neuen Materials, vor allem die Rolle der Hausmarke bei den Kerbhölzern, Loshölzern, Zählstöcken, Kehrtesseln, Abrechnungs- und Rechtssame-Hölzern. Die Vielseitigkeit dieses Brauches gibt ein lebendiges Bild von der außerordentlichen Bedeutung der Hausmarke in früheren Jahrhunderten. Die Zeichen weisen so eindeutig auf die Frühzeit germanisch-deutscher Kultur, daß man dem Urteile Gmürs nur beipflichten kann, wenn er schreibt: „Unter den im Leben der Gegenwart verwendeten Rechtseinrichtungen gibt es kaum andere, die eine so alte Vergangenheit aufzuweisen haben als der Gebrauch der Bauernmarken" (Hausmarken), und dann fortfährt: „Diese starke Erhaltungskraft und die auffallend nahe Verwandtschaft zwischen den Formen der Neuzeit und solchen, die Tausende und Zehntausende von Jahren zurückliegen, ist es dann auch, was den Marken einen so eigenartigen, beinahe geheimnisvollen Reiz verleiht."

Anscheinend ist das Werk Max Gmürs über die engen Kreise der Fachwissenschaft nicht hinausgedrungen, denn in dem Schrifttum der Folgezeit ist es nicht vermerkt worden.

Unter den vielen zustimmenden Besprechungen, die das Buch gefunden hat, ist die von Carl Brinkmann[1]) darum bedeutungsvoll, weil sie zum erstenmal die juristische Problemstellung bei der wissenschaftlichen Behandlung der Hausmarke angreift. Brinkmann bezeichnet den Standpunkt der Michelsen, Homeyer, Gmür usw. als „vorkritisch". Dieser Standpunkt müsse überwunden und der geistige Ort der Hausmarke neu herausgearbeitet werden. Nach seiner Auffassung müsse im Mittelpunkte der Erforschung dieser Zeichensymbole der Begriff des Genossenschaftsrechts stehen. Hier sei der tiefere Grund der Einheit von Rechtssymbol und Marke zu suchen; denn diese Konventionalzeichen, die sich aus ihrer äußeren Gestalt allein nicht deuten lassen, seien die Sprache engster, in ihrem ganzen geistigen Dasein verwandter Gruppen.

Vom Weltkrieg bis zur nationalen Erhebung des Jahres 1933 ist das Interesse für die Hausmarken immer lebendig geblieben. Auch bemerkenswerte Leistungen sind aufzuweisen. So hat A. Rauchheld in diesen Jahren die Archive Oldenburgs planvoll nach Hausmarken durchforscht. Seine Sammlung ist jetzt im Besitze der Forschungsgemeinschaft „Das Ahnenerbe" in Berlin.

Hildesheimer Hausmarken gab L. Zeppenfeld[2]) heraus und E. Hövel „Münsterische und Münsterländische Hausmarken[3]". Wohl die gediegenste Arbeit dieser Zeit ist das Buch Conrad Hüselers „Hamburgische Hausmarken vom 14. bis 17. Jahrhundert" (Hamburg 1925), das mehr als tausend Hausmarken mit den archivalischen

[1]) In: Historische Zeitschrift, Bd. 120 (1917), S. 443 ff.
[2]) Hildesheimer Hausmarken und Steinmetzzeichen. In: Zeitschrift der Zentralstelle für Niedersächsische Familiengeschichte, Bd. 3 (1921), S. 1 ff.
[3]) In: Heimatblätter der roten Erde, Bd. 4 (1925), S. 396 ff.

Nachweisen bringt. Weiter ist zu nennen: B. E. Siebs „Hausmarken der Insel Helgoland"[1]) und von dem gleichen Verfasser „Wappenbuch des Landes Wursten" (Bremerhaven 1929), ferner Heckmann „Uerdinger Hausmarken"[2]), Jakob Ebner „Bauernwappen und Hauszeichen im Hotzenwalde"[3]), J. Karn „Alt-Leitmeritzer Hausmarken und Wetterfahnen" (Leitmeritz 1923), A. Rauchheld „Die bäuerlichen Haus- und Hofmarken in der Grafschaft Oldenburg-Delmenhorst und der Grafschaft Jever"[4]), E. Ungerer „Über Hofzeichen und Hofnamen in einem elsässischen Dorfe"[5]), K. Heckscher „Die Volkskunde des germanischen Kulturkreises an Hand der Schriften Ernst Moritz Arndts"[6]), P. Eichenstecken „Die alten Haus- und Hofmarken auf den Betstühlen in der Deutschnoser Pfarrkirche"[7]), A. Schiller „Bunzlauer Hausmarken", Müller-Bergström, Art. „Hausmarken" im Handwörterbuch des Deutschen Aberglaubens[8]), A. Ahrens „Hausmarken in Mecklenburg"[9]).

In diesen Jahren erschienen auch die vier Bände „Handbuch der Heroldskunst. Wissenschaftliche Beiträge zur Deutung der Hausmarken, Steinmetzzeichen und Wappen" von Bernhard Körner (Görlitz 1920–30). Der Ausgangspunkt dieses umfangreichen Werkes ist falsch und damit auch das Ergebnis. Es fußt auf den Arbeiten des Laien-Forschers Guido List, dessen Methoden und Behauptungen von der ernsten Wissenschaft mit Recht abgelehnt werden. Es ist hier nicht der Ort, sich eingehender mit diesen Arbeiten auseinanderzusetzen. Sie haben in der Hausmarkenforschung viel Verwirrung angerichtet[10]).

Der Umbruch des Jahres 1933 – das haben wir eingangs schon hervorgehoben – hat in breitesten Schichten unseres Volkes eine Besinnung auf das Erbe der Ahnen und seine hohen Werte für Gegenwart und Zukunft geweckt. Auch die Hausmarkenforschung hat aus dem germanisch-deutschen Bewußtsein neuartige Bedeutung erhalten. Überall ist ein Bemühen um den Sinn der Zeichen zu verspüren. Die Zahl der Sammler ist im Anwachsen. Eine zusammenfassende Arbeit ist jedoch in diesen Jahren nicht erschienen. Unter den Teilarbeiten verdienen folgende hervorgehoben zu werden: W. v. Böttticher „Hausmarken und Wappen von Zittauer Geschlechtern"[11]), Schuppius „Hausmarken Stolper Bürger"[12]), Ernst Hövel „Bäuerliche Wappensiegel im Stadtarchiv Münster"[13]),

[1]) In: Nordelbingen, Beiträge zur Heimatforschung in Schleswig-Holstein, Hamburg und Lübeck, Bd. 5 (1926), S. 391 ff.
[2]) In: Die Heimat. Krefeld 1929. S. 127 ff. u. 216 ff.
[3]) In: Badische Heimat, Zeitschrift für Volkskunde, Bd. 19 (1932), S. 243 ff.
[4]) In: Denkmalpflege und Heimatschutz, Bd. 26 (1926), Heft 7 u. 12.
[5]) In: Elsaß-Lothringisches Jahrbuch, hrsg. vom Wissenschaftl. Institut der Elsaß-Lothringer im Reich, Bd. 2/3. Berlin 1924.
[6]) Bd. 1 (Hamburg 1925), S. 296 ff. u. 504.
[7]) In: Der Schern, Bd. 9 (1928), S. 387 ff.
[8]) Bd. 3 (Berlin 1930/31), Sp. 1573 f.
[9]) In: Mecklenburgische Monatshefte, Bd. 8 (1932), S. 501 ff.
[10]) Wir verweisen auf Fr. v. Klocke, Von neuester Heraldik und Genealogie. Betrachtungen über Wissenschaft und Dilettantismus (Flugschrift Nr. 3 der Zentralstelle für Deutsche Personen- und Familiengeschichte, Leipzig 1922) und Otto Hupp, Wider die Schwarmgeister. München 1918 ff.
[11]) In: Zittauer Geschichtsblätter, Bd. 10 (1933), S. 37 ff. u. Bd. 11 (1934), S. 33 ff.
[12]) In: Monatsblätter der Gesellschaft für pommersche Geschichte und Altertumskunde, Bd. 47 (1933), S. 43 ff.
[13]) In: Westfalen, Bd. 18 (1933), S. 172 ff.

Adolf Fürst „Bürgerliche Wappen im alten Ottweiler“[1]), Anonym „Alte Hauszeichen, Hofmarken und Wappenrunen in der Oberlausitz“[2]), H. Spruth „Hausmarken und Runenforschung“[3]), Rolf Mayr „Hausmarken in Kobern“[4]), Martin Bethe „Schottische Hausmarken“[5]), A. Ahrens „Warnemünder Hausmarken“[6]), P. Wenzlaff „Hausmarken auf Hiddensee“[7]), O. Schnettler „Hausmarken als Familienwappen“[8]), W. Krause „Oberschlesische Hausmarken“[9]), W. Oswald „Die Hofmarken von Siensbach bei Waldkirch“[10]), Focke „Zur Wandlung der Hausmarken“[11]), A. Weitnauer „Über schwäbische Kaufmannszeichen“[12]). Die weitaus wichtigste Arbeit dieser Jahre ist der Aufsatz von F. v. Heydebrand und der Lasa[13]) „Die Bedeutung des Hausmarken- und Wappenwesens für die schlesische Geschichte und Vorgeschichte“. Ergänzend sei noch auf einige Bücher hingewiesen, die beachtenswertes Material enthalten. So P. F. Menzel „Der Oderbruch“[14]), wo die Hausmarken dieses Gebietes veröffentlicht werden, und E. v. Künßbergs „Rechtliche Volkskunde“, die eine ausführliche Übersicht über den heutigen Standpunkt der Rechtsgeschichte zum Hausmarkenproblem gibt. Sie zeigt uns, daß die Wissenschaft vom Wesen der Hausmarke sich seit hundert Jahren nicht geändert hat.

[1]) In: Unsere Saar, Bd. 8 (1933), S. 28 ff.
[2]) In: Unsere Heimat. Beilage des Neuen Görlitzer Anzeigers, Jg. 1934, S. 147 ff.
[3]) In: Unser Pommerland, Bd. 19 (1934), S. 19 ff. u. S. 165 ff.
[4]) In: Germanien, Monatshefte für Vorgeschichte zur Erkenntnis deutschen Wesens, Jg. 1934, S. 101 ff.
[5]) In: Monatsblätter der Gesellschaft für pommersche Geschichte und Altertumskunde, Bd. 48 (1934), S. 159 f.
[6]) In: Mecklenburgische Monatshefte, Bd. 10 (1934), S. 589 ff.
[7]) In: Das Bollwerk, Bd. 7 (1934), S. 8 ff.
[8]) In: Westfalenland. Heimatbeilage zum Westfälischen Tageblatt (Hagen), Jg. 1935, S. 11 ff.
[9]) In: Der Oberschlesier. Organ des Bundes Deutscher Osten, Bd. 18 (1936), S. 65 ff.
[10]) In: Mein Heimatland, Bd. 23 (1936), S. 286 ff.
[11]) In: Familiengeschichtliche Blätter, Bd. 34 (1934), S. 129 ff.
[12]) In: Schwabenland, Bd. 4 (1937), S. 333 ff.
[13]) In: Altschlesien, Mitteilungen des Schlesischen Altertumsvereins, Bd. 6 (1936), S. 339 ff.
[14]) Bd. 2 (Eberswalde 1934), S. 122.

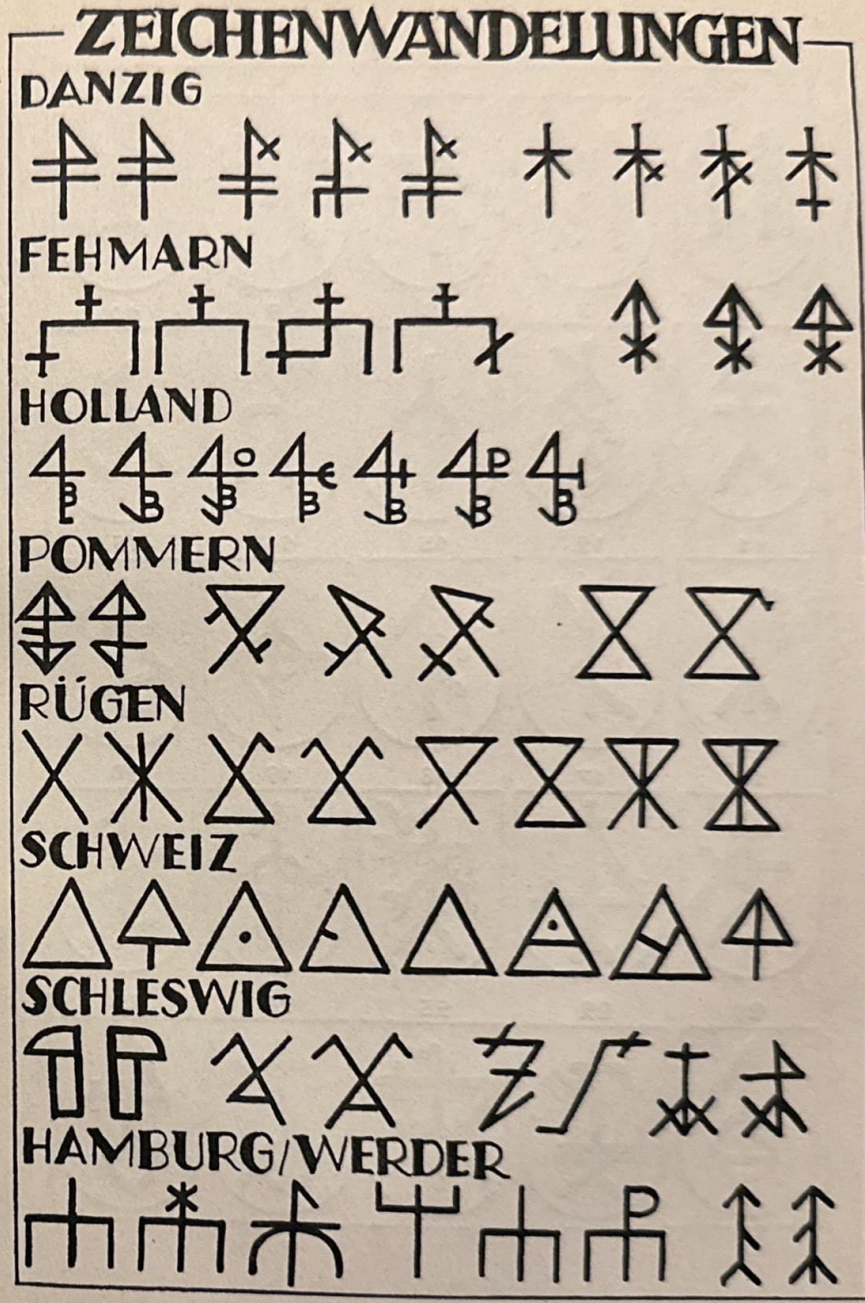

1
2
3
4
5
6
7
8
9
10
11
12
13
14
15
16
17
18
19
20
21
22
23
24
25

1
2
3
4
5
6
7
8
9
10
11
12
13
14
15
16
17
18
19
20
21
22
23
24
25

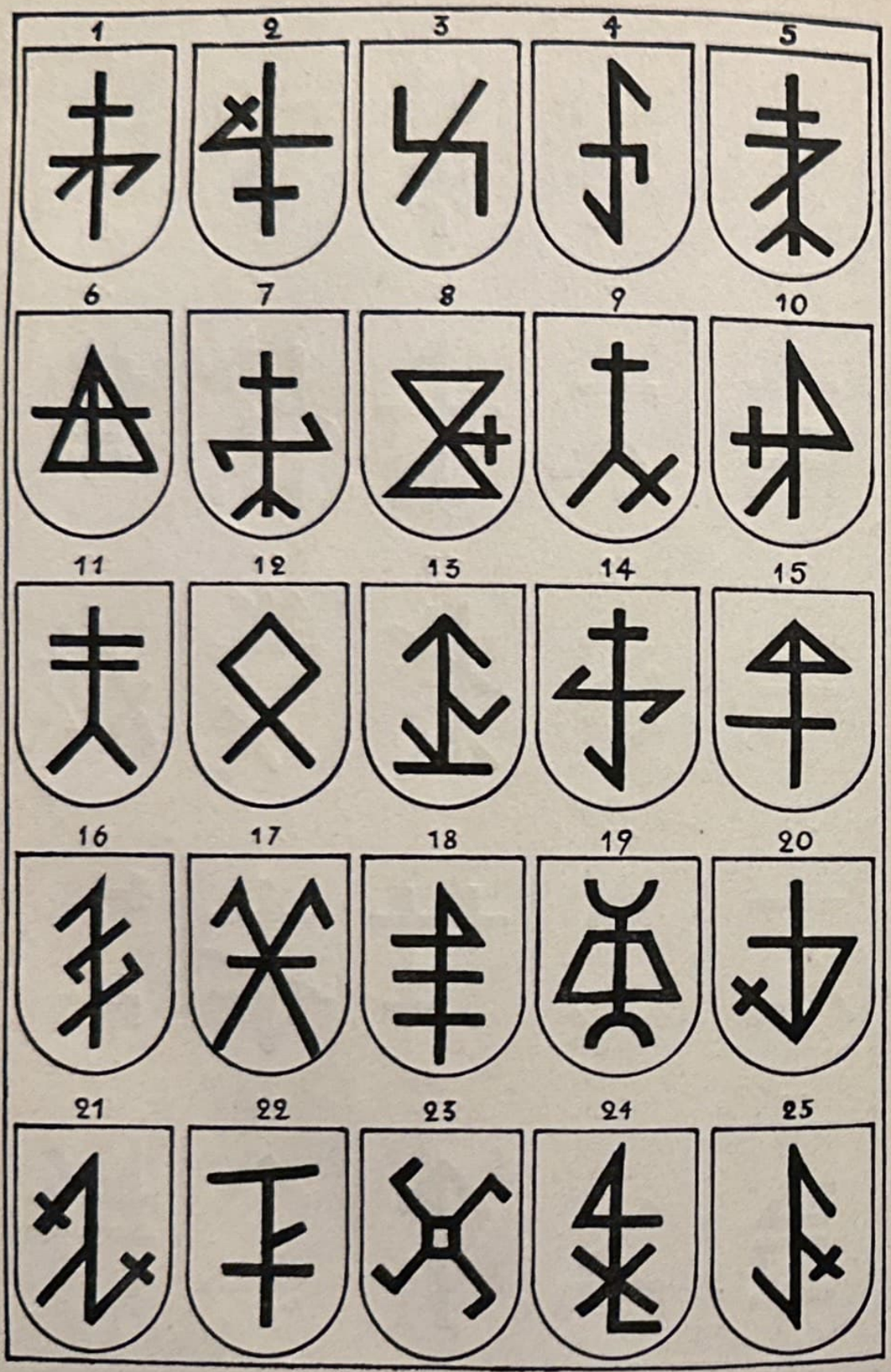
1
2
3
4
5
6
7
8
9
10
11
12
13
14
15
16
17
18
19
20
21
22
23
24
25

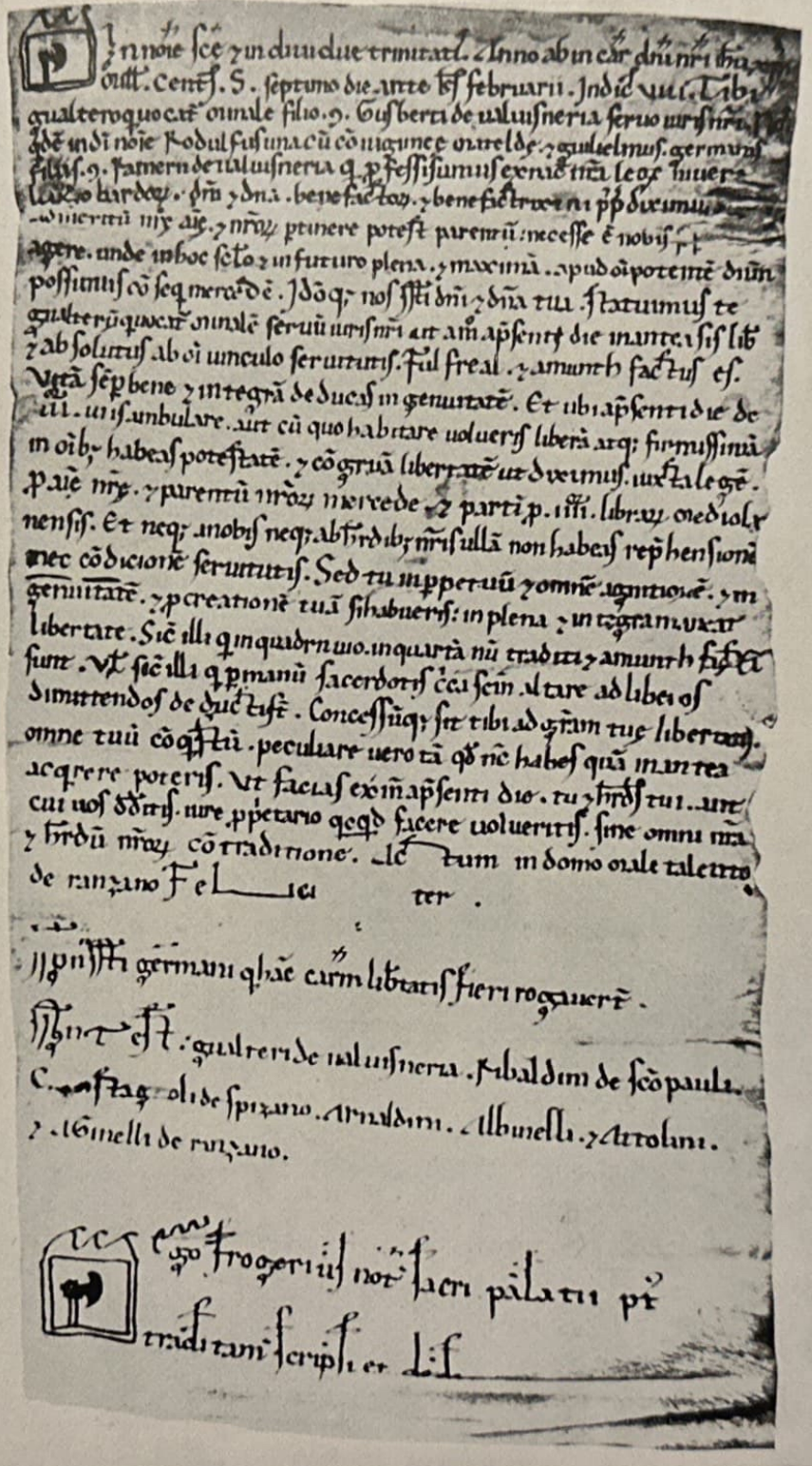

Langobardische Urkunde v. J. 1100 im Staatsarchiv in Bologna

a

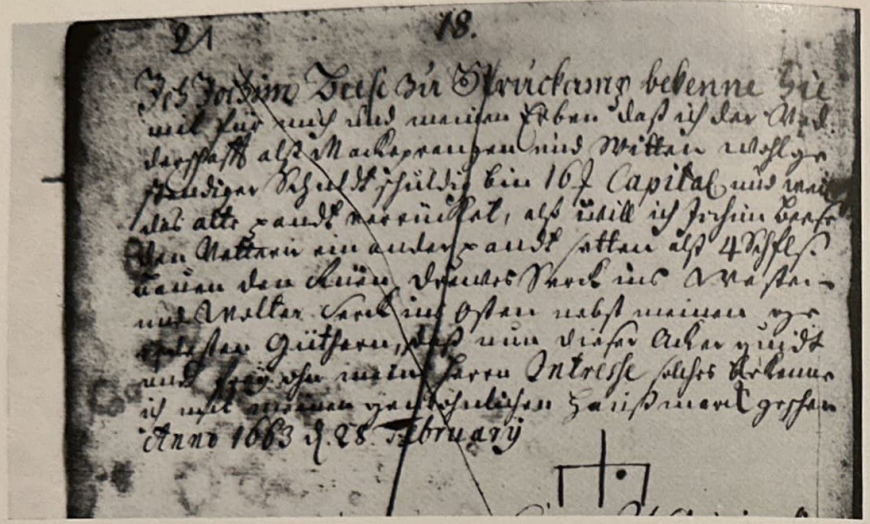

b

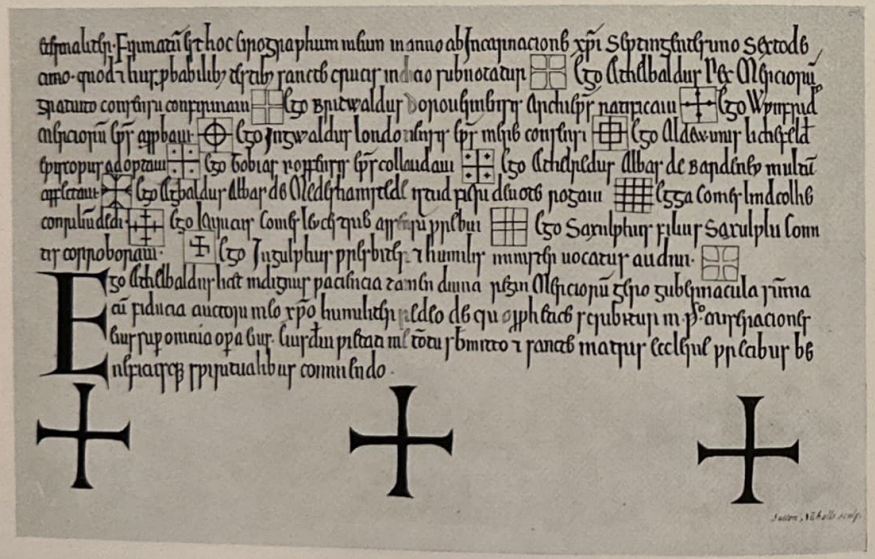

a) Urkunde mit Hausmarke von Fehmarn, 1663 – b) Urkunde mit Handzeichen, England 1076

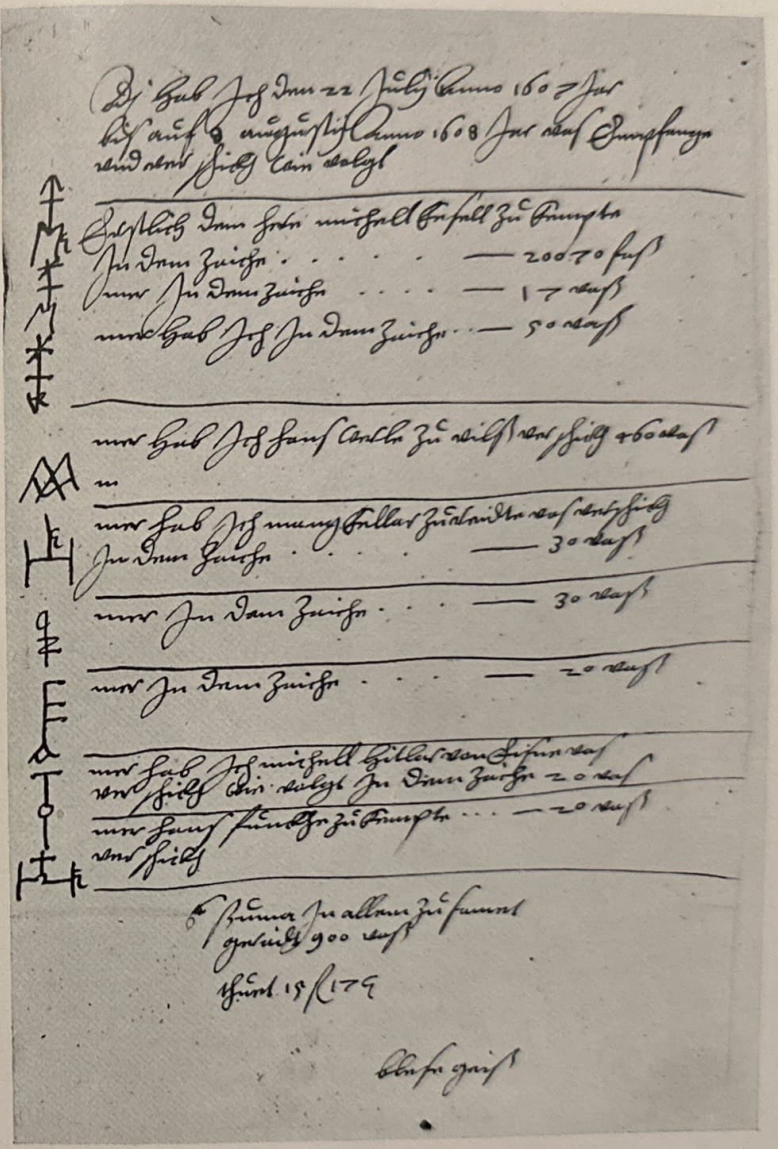

Urkunde v. J. 1579 aus dem Staatsarchiv München

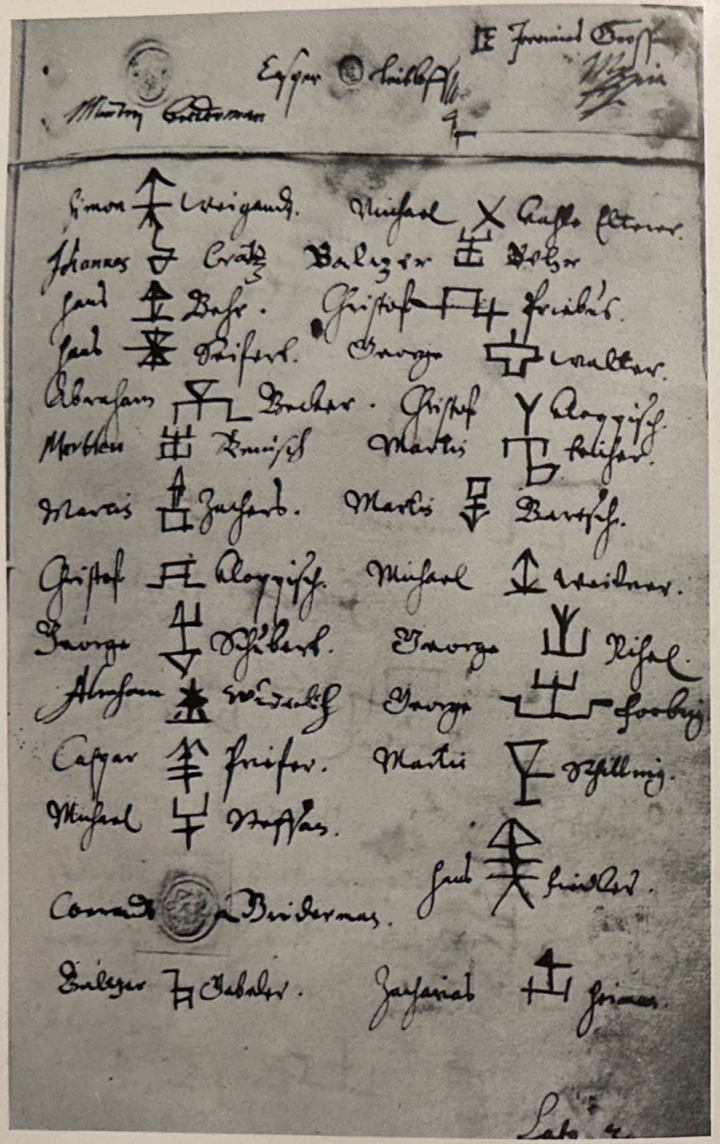

Urkunde v. J. 1560 aus dem Gräfl. Oppersdorffschen Archiv in Oberglogau

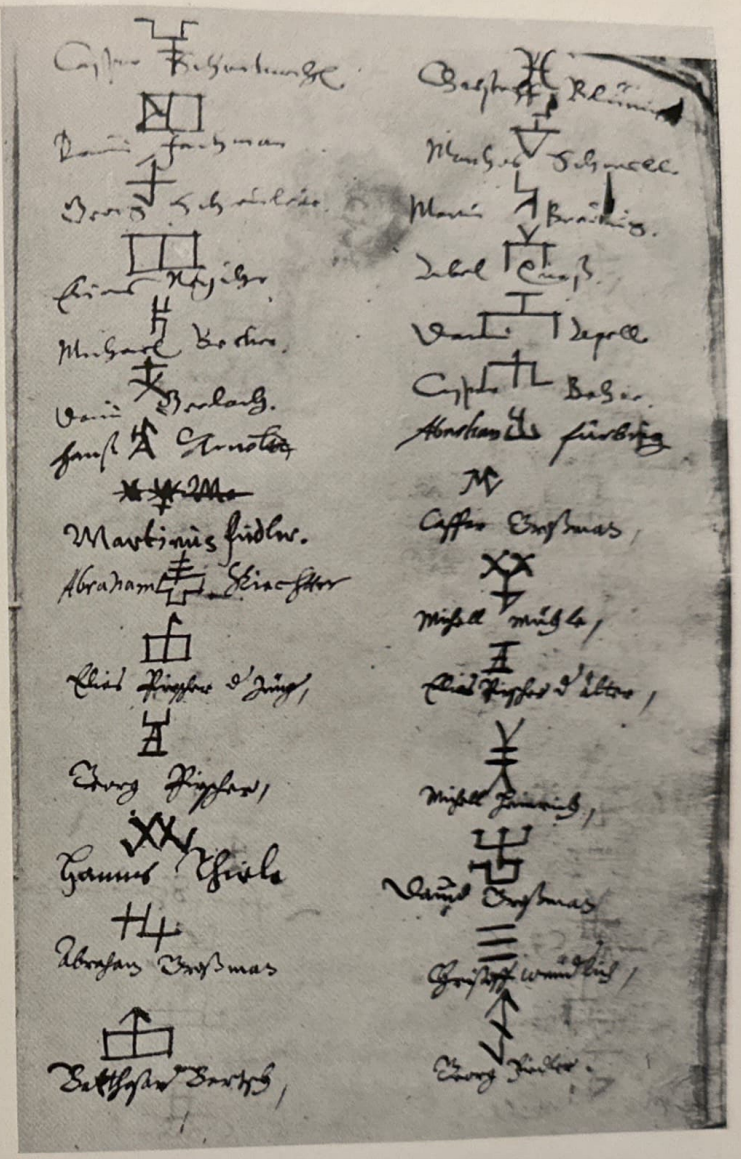

Urkunde v. J. 1560 aus dem Gräfl. Oppersdorffschen Archiv in Oberglogau

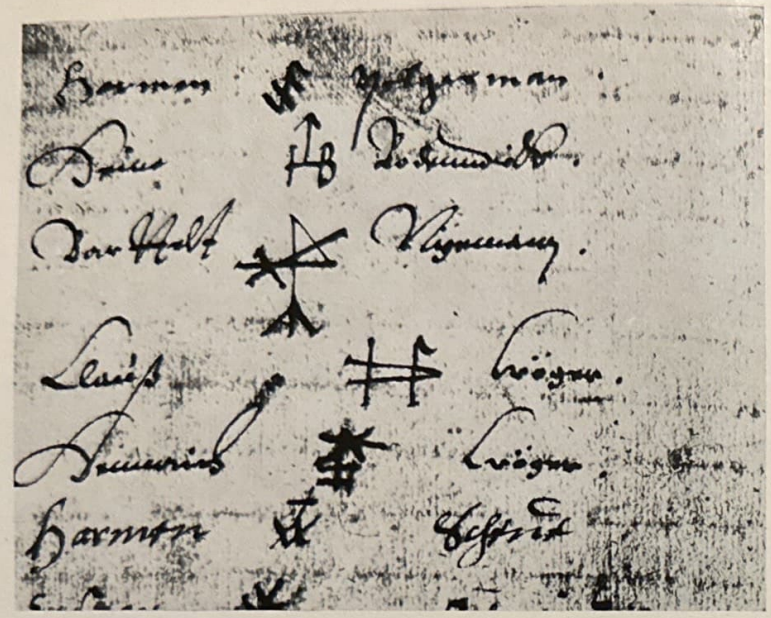

a

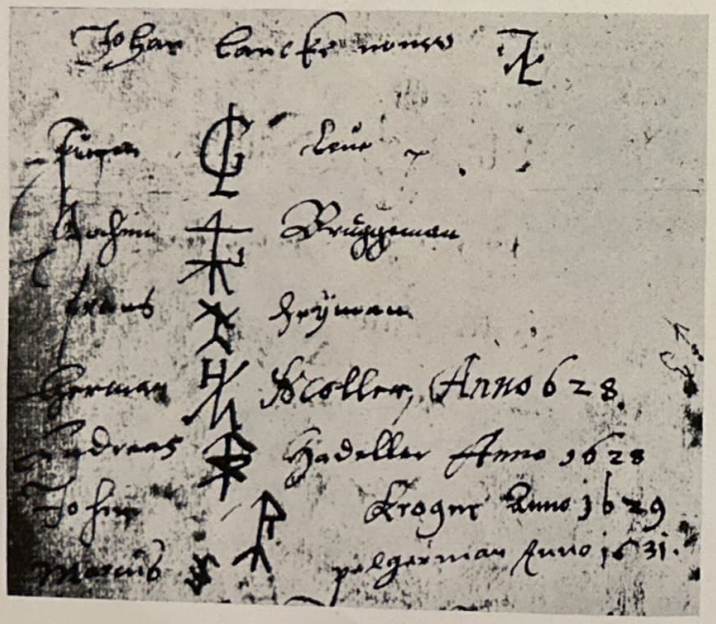

b

a) und b) Aus dem Braubuch in Mölle i. S.

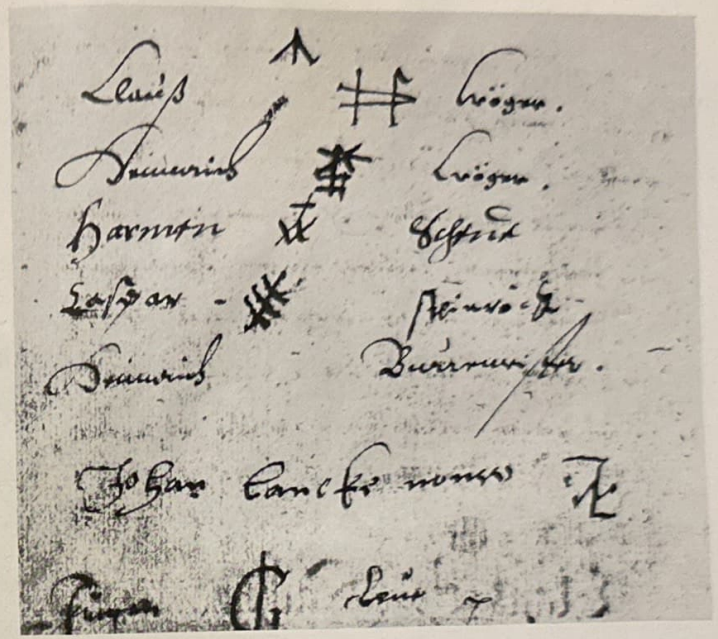

a

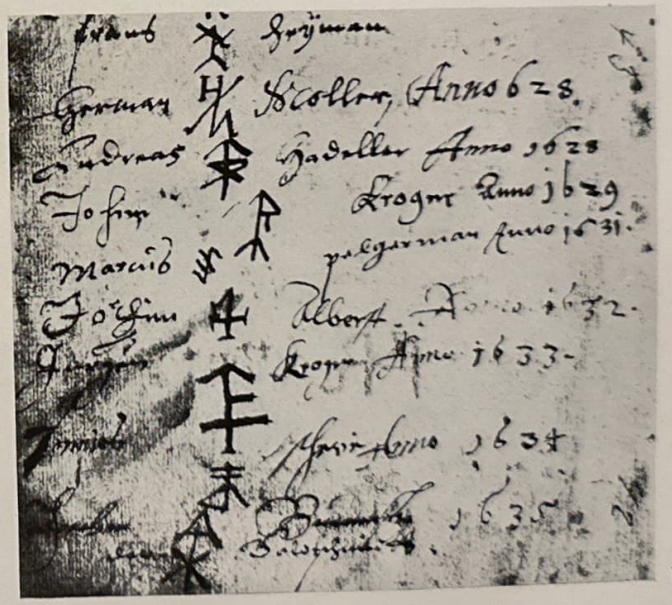

b

a) und b) Aus dem Braubuch in Mölle i. S.

a

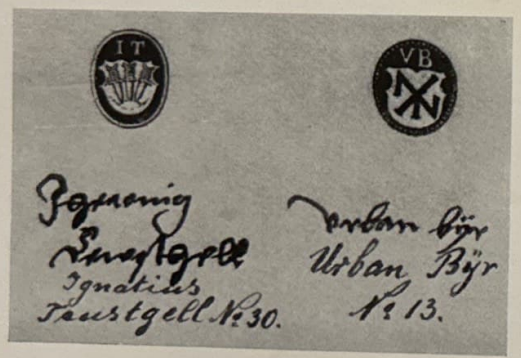

b

a) und b) Urkunden v. J. 1530 aus dem Staatsarchiv Karlsruhe

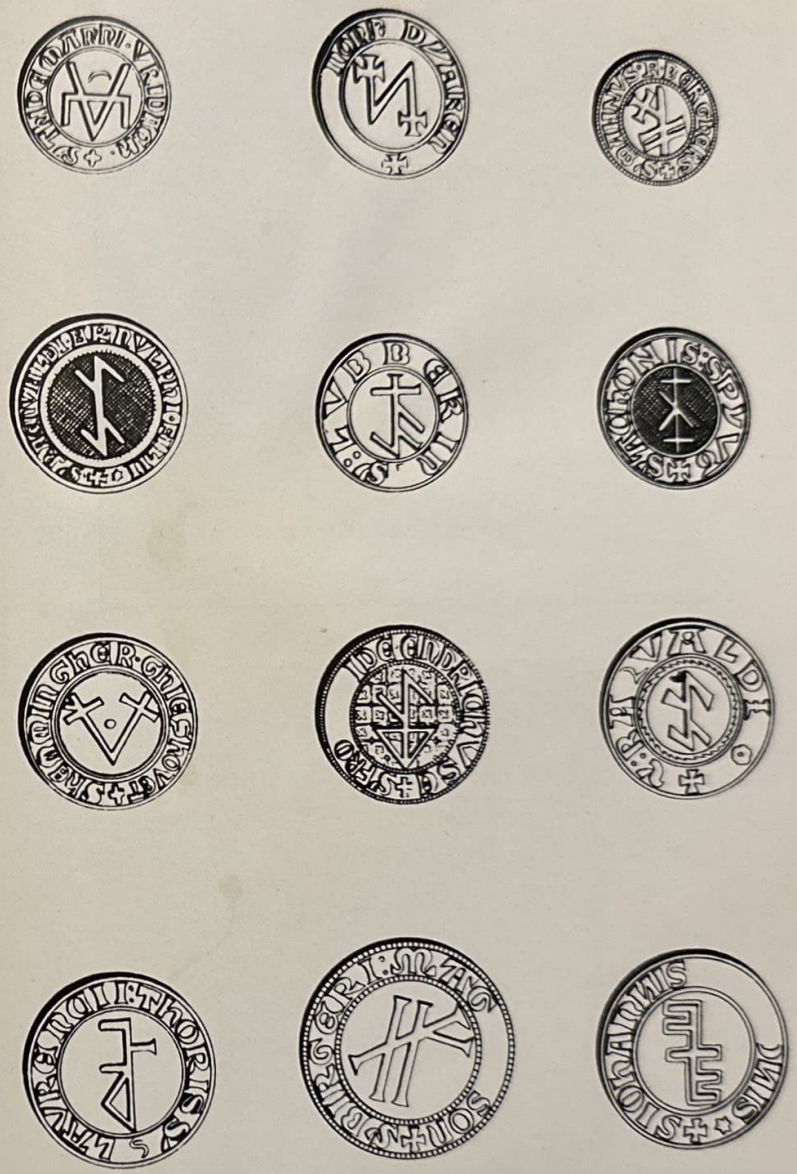

Mittelalterliche Siegel aus Schweden. Nach Hildebrand, Svenska Sigiller

a

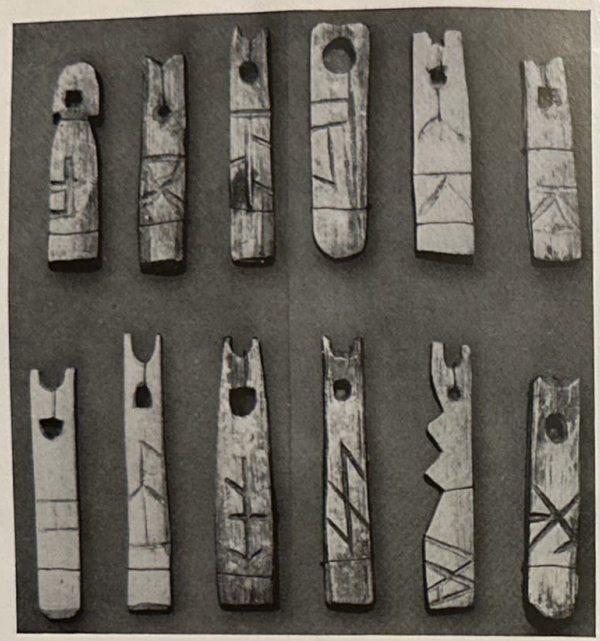

b

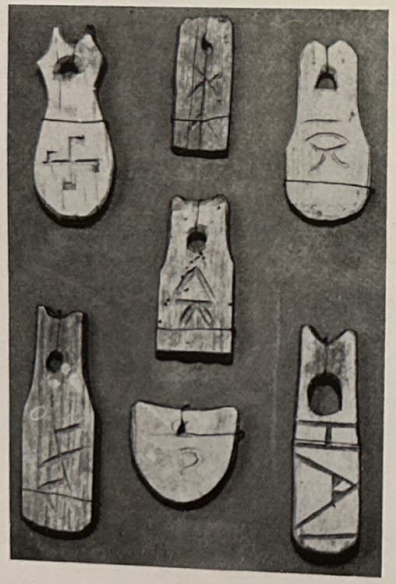

Kaveln (Loshölzer) von Hiddensee

a

b

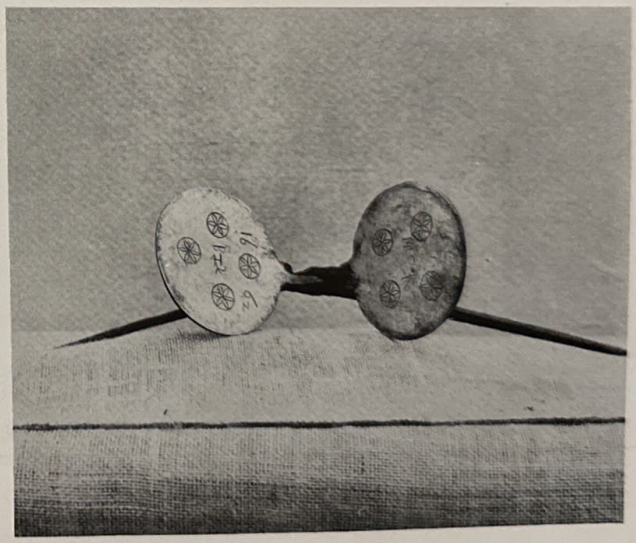

c

a) Schulzenstab aus Schweden – b) Vorgeschichtlicher Fund aus Heithabu. (Phot. Jankuhn) – c) Kucheneisen aus Everswinkel, Kreis Warendorf, 1662. (Phot. F. Walter)

a

b

c

a) Siegel des Khillian Perth aus Weitra (Oberösterreich), 1569 – b) Siegel des Wolfgang Müllauer aus Weitra (Oberösterreich), 1569 – c) Beischlagstein aus dem Museum in Reval, 1539. (Phot. v. Nehekampff)

a

b

c

a) Truhe aus Schloß Cannenburgk, Niederlande. (Phot. ten Cate) – b) Altarschrein in Unterwellenborn von 1522, Kr. Saalfeld. (Phot. Köhler-Dores) – c) Truhe der Bäckerinnung in Chemnitz. (Phot. Blasius)

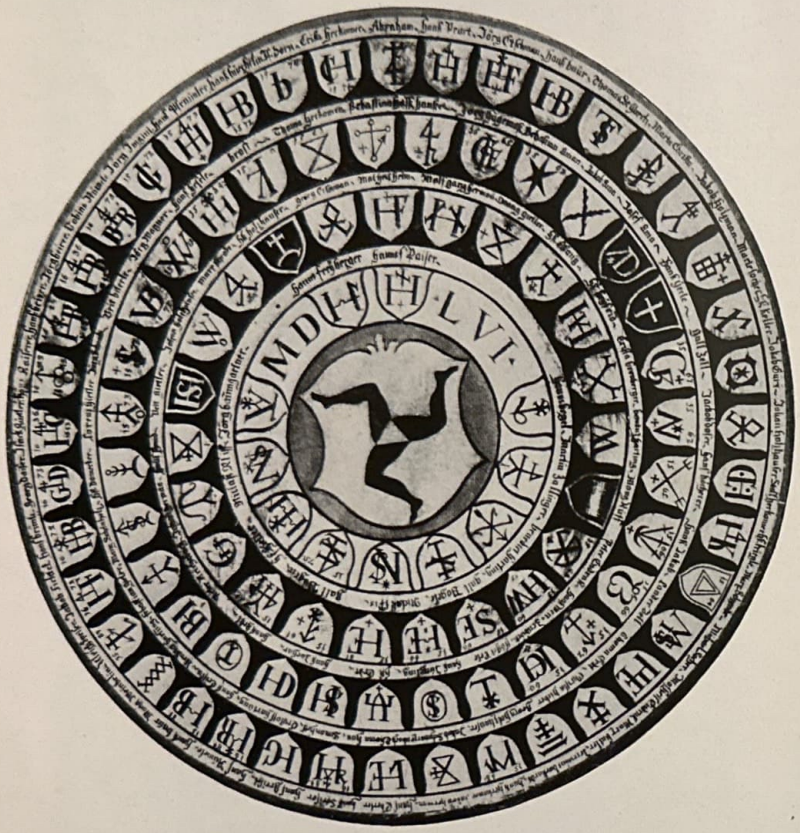

Zunfttafel aus Ravensburg, 16. Jahrhundert

Zunfttafel aus Ravensburg, 16. Jahrhundert

Uhr im Rathaussaal in Wangen, Allgäu. (Phot. Einsinger)

Niederdeutscher Krug. Museum für Kunst und Gewerbe in Hamburg

Wappenscheibe der Zunft zum Roten Adler in Basel, 1605

Totenschilde der Sippe Tetzel in der Tetzelkapelle der St.-Egidien-Kirche in Nürnberg

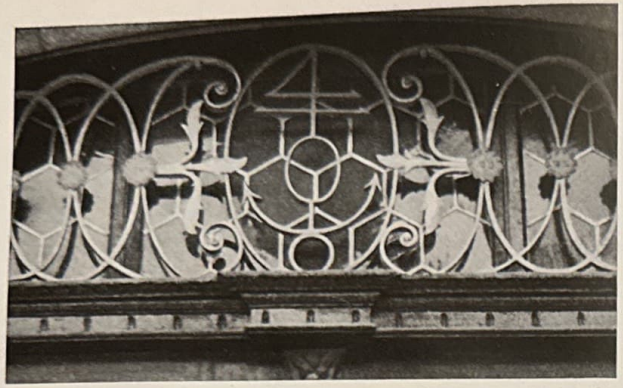

a

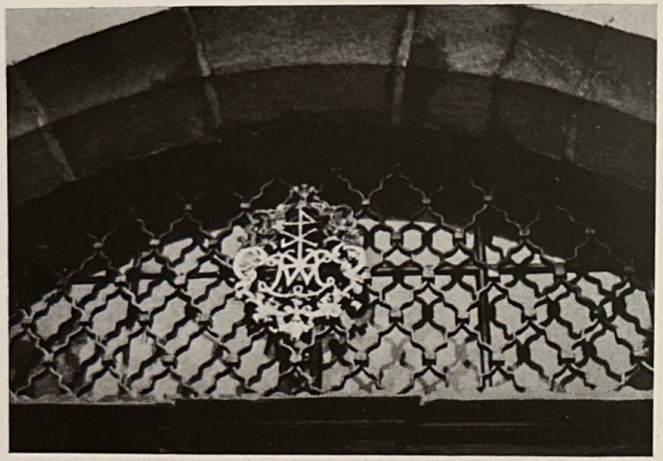

b

c

a) Portal in Biberach, Württemberg. (Phot. Köhler-Dores) – b) Tor am Obstmarkt in Nürnberg
c) Tor in Stolzenburg, Siebenbürgen. (Phot. Orend)

a

b

c

a) Am Hause Lothgäßchen in Regensburg. (Phot. Köhler-Dores) – b) Portal aus Linz, Donau. (Phot. Becke) – c) Portal aus Linz, Donau. (Phot. Becke)

a

b

c

a) Haus in Otterndorf, Niederelbe. – b) Haus in Rinteln. – c) Haus in Blankenburg, Harz. (Phot. Weigel)

a

b

a) Aus der Pfarrkirche in Schluders. (Phot. Messenböck) – b) Rüsthaum mit Hausmarke aus Wollsberg, Oberösterreich. (Phot. Messenböck)

a

b

c

a) Haus „Große Arche“ in Erfurt, 1578. (Phot. Köhler-Dores) – b) Haus am Markt 9 in Weiden, Oberpfalz. (Phot. Köhler-Dores) – c) Haus Lutherplatz 2 in Schmalkalden. (Phot. Köhler-Dores)

a

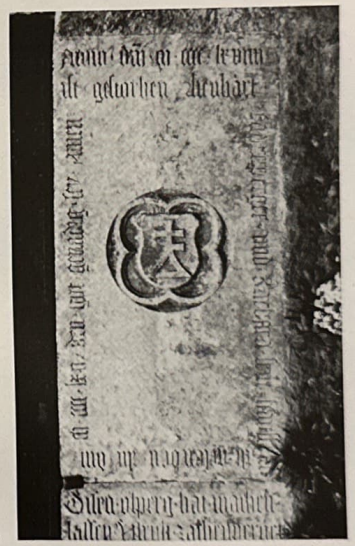

b

c

a) Grabstein von St. Emmeran in Regensburg. (Phot. S. Lehmann) – b) und c) Grabstätte aus Linz, Donau. (Phot. Becke)

a

b

c

a) Grabmal des Georg Wilhelm in Schmalkalden, Stadtkirche. (Phot. Köhler-Dores) – b) Grabstein an der Kirche in Dingolfing. (Phot. S. Lehmann) – c) Grabstein aus Linz, Donau. (Phot. Becke)

a

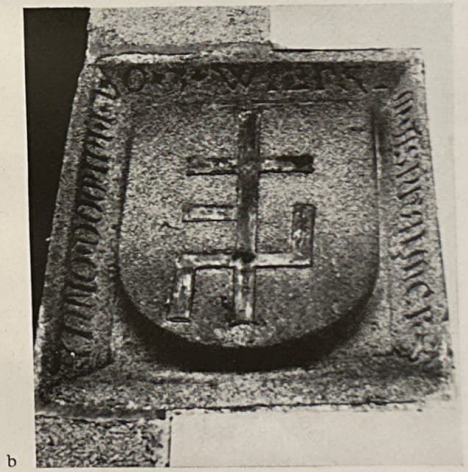

b

c

a) Grabplatte vom Johannisfriedhof in Nürnberg – b) Grabstein aus Linz, Donau. (Phot. Becke) c) Grabstein aus Zittau

Portal am Egidienplatz in Nürnberg. (Phot. Köhler-Dores)

Haus Marktstraße 50 in Erfurt, 1551. (Phot. Köhler-Dores)

a

b

a) Totenschild aus Nürnberg, 1493 – b) Totenschild aus der Kirche Altdorf, Oberfranken.
(Phot. Köhler-Dores)

a

b

a) Totenschild aus Linz, Donau. (Phot. Becker) – b) Totenschild aus der Kirche Altdorf, Oberfranken.
(Phot. Köhler-Dores)

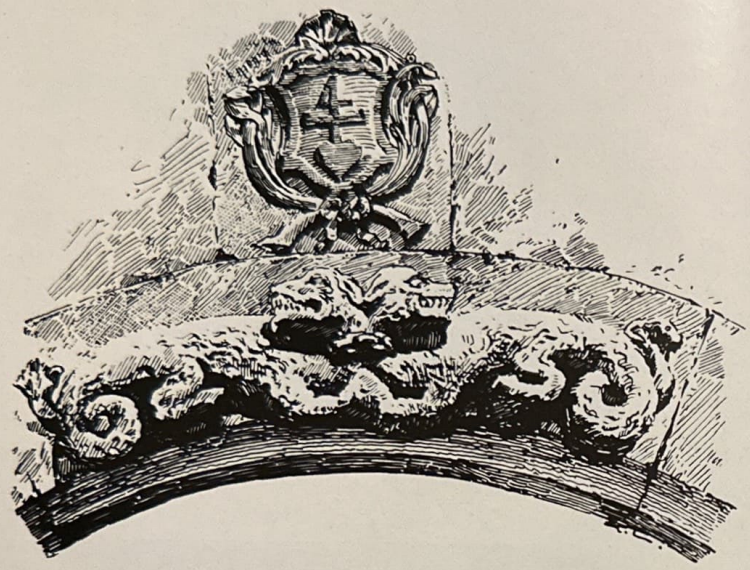

a

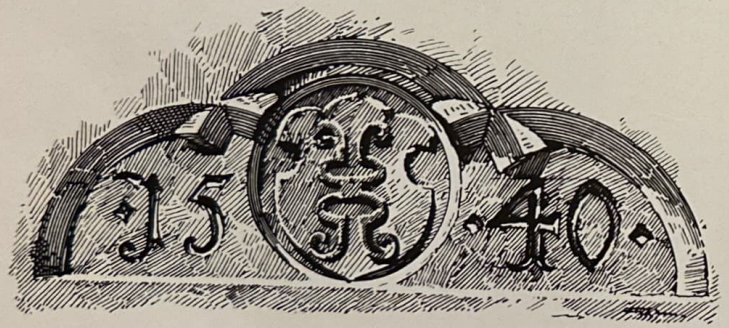

b

a) Haus in der Trappengasse in Landau – b) Kloster Heilsbruck bei Landau

Totenschild im Museum für Kunst und Gewerbe in Hamburg

Bronzeepitaph, Nürnberg 1544

Totenschild aus der Universitätskirche in Leipzig, 1528

b

a

c

e

d

f

a) Siegel des H. Riesenkampf in Reval, 1619 – b) Siegel des C. Gripenberg in Reval, 1494 – c) Siegel des U. Dehn in Reval, 1559 – d) Siegel des J. Jamer in Reval, 1378 – e) Siegel des J. Buddink in Reval, 1455 – f) Siegel des J. P. Knauk in Reval, 1790